



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes

WIR PRÜFEN UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

**R
—
H**



VORBEMERKUNGEN

Der Rechnungshof legte am 31. Jänner 2025 seinen Tätigkeitsbericht 2024 vor:

gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz dem
Nationalrat (Bund 2025/3)

III-100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP

gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz dem
Burgenländischen Landtag (Burgenland 2025/1)
Kärntner Landtag (Kärnten 2025/1)
Niederösterreichischen Landtag (Niederösterreich 2025/1)
Oberösterreichischen Landtag (Oberösterreich 2025/1)
Salzburger Landtag (Salzburg 2025/1)
Landtag Steiermark (Steiermark 2025/3)
Tiroler Landtag (Tirol 2025/1)
Vorarlberger Landtag (Vorarlberg 2025/1)
Wiener Gemeinderat (Wien 2025/2)

GZ 2025-0.022.559

Im Einvernehmen mit der Präsidialkonferenz des Nationalrates und im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen wird der Tätigkeitsbericht ab dem Berichtsjahr 2024 nicht Ende Dezember des laufenden Jahres, sondern bis längstens Februar des folgenden Jahres vorgelegt, um über das gesamte vergangene Jahr umfassend Bericht erstatten zu können.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich
Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946
E-Mail: info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher
instagram: [rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat/)

*Tätigkeitsbericht 2024
des Rechnungshofes*



Statt eines Vorworts:

Auf der Suche nach Zukunft

aus einem Vortrag von
Präsidentin Margit Kraker,
gehalten in Salzburg 2024



Im Rechnungshof bemühen wir uns immer, bei unseren Prüfungen nicht nur ein Schlaglicht auf vergangene Ereignisse zu legen. Wir prüfen stets kritisch, was in dem einen oder anderen Fall nicht gut gelaufen ist. Das ist unsere vorrangige Aufgabe. Kritik ist wichtig. Ich sehe Kritik jedoch nie als Selbstzweck. Wenn Kritik bei der bloßen Beschreibung von Zuständen stehen bleibt, ist sie für sich genommen wertlos. Bedeutend wird sie, wenn wir Kritik nutzen, um daraus für die Zukunft zu lernen. Zu sehen, was wir besser machen können. So verstehe ich unsere Arbeit im Rechnungshof. Der Rechnungshof formuliert dafür Empfehlungen.

Die Freiheit des Denkens und der Respekt

Die Kenntnis von Entwicklungen und das Wissen um komplexe Zusammenhänge sind essenziell, um aktuelle Herausforderungen und Problemstellungen richtig zu beurteilen,

auch in Bezug auf gemachte Fehler und Problemlösungen. Eine lernende Gesellschaft muss, um Fortschritt zu generieren, auf Erfahrungswissen aufzubauen. In unseren COVID-19-Prüfungen haben wir beispielsweise die Erfahrungen aus der Krise als „Lessons Learned“ zusammengefasst und festgeschrieben, um daraus für etwaige zukünftige Krisen zu lernen. Auch in anderen Mehrwert-Papieren formuliert der Rechnungshof immer wieder grundsätzliche Bemerkungen zu wichtigen Themen.

In einer aufgeklärten Gesellschaft können wir aus unserer Erfahrung lernen. Dafür brauchen wir eine entsprechende Fehlerkultur. Es genügt nicht, unangenehme Entwicklungen zu verdrängen. Im Gegenteil: Wir müssen sie gut aufarbeiten. Zugleich brauchen wir eine Kultur, in der Rede-, Gedanken- und Meinungsfreiheit zu den höchsten Gütern des Zusammenlebens zählen und geschützt werden.



Um offen reden zu können, brauchen wir Respekt voreinander, vor dem Andersdenken und die Kunst des Zuhörens. Vorschnelle Urteile sind nicht immer richtig. Zum Zuhören müssen wir uns Zeit nehmen. Denn manchmal brauchen wir Zeit zum Nachdenken und einen „Schalldämpfer“ zur Bewältigung von medialen Ablenkungen aller Art.

Herausforderungen: Kriege, Klima, Budget und die Reform des Staates

Das Wissen um die Vergangenheit, das Wissen um Fehler und Errungenschaften sind eine notwendige Basis für die Einordnung der Probleme und Herausforderungen der Gegenwart. Aktuell sind Staat und Gesellschaft mit vielen Herausforderungen und Krisen konfrontiert. Die Antworten darauf sind nicht einfach. Für Vieles muss ein Umdenken stattfinden.

Am schwersten wiegen internationale Konflikte und Kriege, die wir in unserem Nahbereich erleben müssen, die uns vor allem auch mental sehr belasten. Die internationale Gemeinschaft zerfällt zunehmend in mehrere Welten. Eine der Trennlinien ist die Welt der Demokratie von jener der Diktatur. Wie kann sich die westliche Demokratie gegen die Ausbreitung von Diktatur und Terrorismus wehren, ohne selbst Menschenrechte zu verletzen? Das macht uns Angst und verunsichert die westliche Welt.

Anne Applebaum beschreibt in ihrem Buch „Die Achse der Autokraten“, wie sich Diktatoren gegenseitig an der Macht halten und ihre

Ressourcen untereinander teilen, Lügen verbreiten und Demokratien systematisch untergraben wollen. Moderne Autokraten haben bei allen ideologischen Differenzen einen gemeinsamen Feind und dieser ist die demokratische Welt, der „Westen“, die Europäische Union, die demokratische Opposition im eigenen Land und das liberale Gedanken- gut, für das wir alle stehen. „Autokraten hassen diese Grundsätze“, so Anne Applebaum, „da sie ihre Macht gefährden.“ Allen voran Institutionen, die unabhängig sind.

Österreich hat im 30. Jahr seiner Mitgliedschaft zur Europäischen Union eine große Verantwortung für die Förderung der europäischen Werte, ihrer demokratischen Kultur und ihre Stärkung als zentrale Basis für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Miteinander.

Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist der Klimawandel. Gerade der Alpenraum ist von der Klimaerwärmung massiv betroffen. Wir spüren, dass wir gegensteuern müssen, aber es fällt uns schwer, Lebensgewohnheiten aufzugeben und uns im Verhalten anzupassen. Hinzu kommt, dass die Energiewende, der Umstieg auf erneuerbare Energien und neue Technologien hohe Investitionserfordernisse nach sich ziehen. Das erzeugt Kosten bei privaten und öffentlichen Haushalten. Wohlstandsverzicht empfinden die Menschen in unseren Breiten als eine der negativsten Bedrohungen der Gegenwart. Gerade deshalb wird das Thema – weil politisch heikel – gerne verdrängt und der nachfolgenden Generation überlassen. Zudem



fehlt die Gewissheit, dass der Umstieg auf eine bestimmte Technologie tatsächlich dauerhaft nachhaltig ist. Planungssicherheit wäre wünschenswert. Jedoch gibt es hier viel Ungewissheit. Und es gibt auch viele Widersprüche, weil Verzicht nicht zu den Eigenschaften unserer modernen Gesellschaft gehört.

Eine weitere Herausforderung ist die demografische Entwicklung in Österreich und Europa. Die altersbezogenen Ausgaben des Staates nehmen rund ein Drittel des Bundeshaushaltes ein und brauchen eine langfristige Finanzierbarkeit. Ohne eine Strategie für den künftigen Mittelbedarf der altersbedingten Staatsausgaben und deren Tragfähigkeit schränken sich die Handlungsspielräume für andere wichtige Bereiche immer mehr ein. Die Pflege der älteren Generation ist ein dringendes gesellschaftspolitisches Anliegen, damit das Altern in Würde weiterhin möglich ist. Wie stark ist heute der soziale Kitt zwischen den Generationen, um die Zukunftschancen der Jungen und die Bedürfnisse der Älteren und vulnerabler Gruppen in gerechter Form zu beachten? Allein aufgrund der demografischen Entwicklung werden die Kosten für Pensionen, Pflege und Gesundheit weiter ansteigen.

Nicht nur die Verletzlichkeit der Natur, auch die des Menschen nimmt zu. Viele Aggressionen wurzeln in Unsicherheit und Angst vor Kontrollverlust. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz ist für den medizinischen und wissenschaftlichen Fortschritt unerlässlich geworden, macht uns aber zugleich verletzlicher – sei es durch Risiken für Persönlichkeits-

rechte, mögliche Systemstörungen oder die Gefahr des Missbrauchs. Klare ethische und rechtliche Standards sind notwendig, um Chancen zu nutzen und Risiken zu begrenzen. Dafür braucht es eine gesamtstaatliche Strategie, die Potenziale und Gefahren von Künstlicher Intelligenz gleichermaßen berücksichtigt.

Gerade durch die vielen Krisen, in denen der Staat immer wieder in Vorlage treten musste, wurden mit Förderungen alle gesellschaftlichen Gruppen, private Haushalte, Unternehmen und NGOs massiv unterstützt. Die COVID-19-Pandemie, die Teuerung und die Energiekrise ließen die Finanzschulden des Bundes seit Ende 2019 um 75 Milliarden Euro ansteigen. Die Schulden des Sektors Staat erreichen schon fast 400 Milliarden Euro. Der Fiskalrat prognostiziert in seinem Ausblick für 2024 und 2025 Budgetdefizite von 3,9 Prozent und 4,1 Prozent des BIP. Das Defizit verharrt damit auch mittelfristig deutlich über der Obergrenze von 3 Prozent des BIP. Um ein Defizitverfahren der Europäischen Kommission zu vermeiden, ist bereits für 2025 nach den Zahlen der Europäischen Kommission ein Konsolidierungsbedarf von 6,3 Milliarden Euro gegeben. Je nach Dauer des Referenzpfades liegen die strukturellen Einsparungserfordernisse zwischen 18,1 Milliarden Euro (7-jähriger Pfad) und 24,1 Milliarden Euro (4-jähriger Pfad). Die Schuldenquote wird 2024 laut Fiskalrat bei 79,7 Prozent des BIP liegen und somit klar über dem Maastricht Referenzwert von 60 Prozent des BIP. Eine neue Bundesregierung steht damit vor der Aufgabe, einen ersten österreichischen Fiskalstrukturplan vorzulegen, mit einem Paket für Reformen und Investitionen sowie einem Netto-Ausga-



benpfad, der die nachhaltige Rückführung des Schuldenstandes sicherstellt.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist es unbestritten, dass im Krisen- und Katastrophenfall rasch gehandelt und geholfen werden muss und, wie die Hochwasserkatastrophen im Jahr 2024 zeigten, auch dafür budgetär vorzusorgen ist. Hier muss die Allgemeinheit, sprich der Staat, unterstützen. Dabei geht es um Existenzsicherung.

Wir wissen auch, dass der Staat nicht dafür da ist, generell für den Lebensunterhalt des Einzelnen zu sorgen. Dafür ist jeder selbst verantwortlich. Das kann und soll der Staat nicht leisten. Staatliche Förderungen sollen sozial ausgleichen und den Lebensbedarf absichern, für jene, die es brauchen. Staatliche Förderungen dienen weiters dazu, politische Zielsetzungen zu erreichen, etwa für die Unterstützung von Familien, für den Umstieg auf den öffentlichen Verkehr oder zur Schaffung von leistbarem Wohnen. Förderungen erzeugen aber auch eine große Abhängigkeit vom Staat. Was ist, wenn sich die politischen Rahmenbedingungen ändern oder der gesellschaftliche Konsens dafür bröckelt, weil man spürt, dass auch der Staatshaushalt an seine Grenzen kommt und man merkt, dass unser Wohlstand so nicht zu halten ist? Daher muss man stets auf die Balance achten, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden und öffentliche Mittel bedarfsgerecht und wirksam einzusetzen. Der Staat kann nur dort in Vorlage treten, wo er zum Wohle der Allgemeinheit oder für eine bestimmte Zielerreichung intervenieren muss. Partikularinteressen oder vermeintliche

„politische Geschenke“ haben hier nichts verloren.

Ein großes Tabu in Österreich ist die Frage, wie die Abläufe im Staat verbessert werden können. Das zersplitterte Gesundheitsmanagement, die Aufgabenverteilung in der Bildung, die Raumordnung, das Förderwesen oder das Abwickeln von Katastrophenschutzmitteln zeigen klaren Verbesserungsbedarf. Hier geht es natürlich nicht vordergründig um ein Infragestellen des Föderalismus, der ja hinsichtlich einer Aufteilung der Macht positive Effekte hat, sondern hier geht es um ein Bekenntnis zur sorgsamen Erfüllung der Kernaufgaben auf der jeweiligen Gebietskörperschaftsebene. Jede Ebene sollte primär die Aufgaben erfüllen, für die sie zuständig ist. Und das würde eine Entflechtung der innerstaatlichen Zahlungsströme nach sich ziehen und die Effizienz des sogenannten Fiskalföderalismus erhöhen. Die Einmischung in andere Sphären und die unklare Rollentrennung der Institutionen verwässern die politische Verantwortung und Rechenschaftspflicht über die zielgerichtete, wirksame Verwendung von Steuermitteln.

Die Gegenwart konfrontiert uns auch mit dem Erhalt der guten Balance des Sozialsystems in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Was muss getan werden, um die Attraktivität der Arbeit zu steigern und einen verstärkten Anreiz für Normalarbeitsverhältnisse zu setzen? Denn es ist für den Einzelnen wichtig, mit dem Einkommen aus Arbeit auch auszukommen, und für den Staat ist es wichtig, dass auf diese Weise der Wert der sozialen Sicherung in Österreich erhalten bleibt. Ich



bin davon überzeugt, dass ein funktionierender Sozialstaat die Basis für Wohlstand und Zusammenhalt in der Gesellschaft ist. Der Staat muss die Rahmenbedingungen schaffen, etwa im Bereich von Bildung, Gesundheit und Rechtsstaat.

Migration und Integration verlangen einen differenzierten Zugang und keine Verallgemeinerungen. Ohne gezielte Migration in den Arbeitsmarkt, Integration in den Schulen und in der Zivilgesellschaft werden bestimmte Leistungen in unserer alternden Gesellschaft nicht mehr erbracht werden können. Ganztägige Schulen wären ein wichtiger Meilenstein für verbesserte Integration und auch eine notwendige Investition in unser Bildungssystem; sie würden neue Impulse in unser Bildungswesen bringen. Im Sinne der gesellschaftlichen Akzeptanz brauchen wir tragfähige Regelungen und Verfahren in den Bereichen Asyl und Grundversorgung. Die Anerkennung des Rechtsstaates, unserer europäischen Werte und die Absage an Parallelgesellschaften sind die Voraussetzung für ein Zusammenleben in Vielfalt.

Unsere Demokratie muss geschützt werden

Das größte Gut unseres Staates ist die Demokratie. Vertrauen ist die Grundvoraussetzung einer stabilen Demokratie. Die Menschen in unserem Land sollen sich darauf verlassen können, dass sämtliche Institutionen und Organisationseinheiten stabil und krisenfest aufgestellt sind, dass sie am Gemeinwohl interessiert sind. Dass Institutionen gerecht und fair agieren und niemanden diskriminieren.

Dass Menschenrechte auch dann gewahrt werden, wenn einem der Wind der Mehrheit entgegenbläst. Dass dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen wird, weil die Welt unruhiger geworden ist. Institutionen müssen in der Lage sein, rasch, vorausschauend und angemessen zu reagieren.

Der Rechnungshof hat sich zum Ziel gesetzt, auf die Demokratie zu achten. Kontrolle und Transparenz stärken die Demokratie. Als oberstes Organ hat er eine wichtige Funktion im System der „Checks and Balances“ und zeigt Sachverhalte auf, die objektiv betrachtet nicht in Ordnung oder kritikwürdig sind. Das Achten auf den Staat, einschließlich des Staatshaushalts, gehört zu den politischen Tugenden der Zukunft. Die Verfügungsgewalt über öffentliche Mittel verleiht Macht und der Rechnungshof beschränkt diese Macht mit seinen Kontrollen. Das ist wichtig, denn es geht um Steuergeld, um Geld, das dem Staat anvertraut wird.

Voraussetzung für Vertrauen in den Staat ist es, dass die staatlichen Organe alles tun, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht zu enttäuschen. Geschönte Wahrheiten oder Fake News erschüttern das Vertrauen enorm. Fakten und sachliche Arbeit schaffen Vertrauen.

Wir leben zwar im Hier und Jetzt, aber wir sind auch verantwortlich für die Auswirkungen unseres Tuns in der Zukunft. Handlungen und Unterlassungen der Gegenwart prägen die Welt der Zukunft. Auf all die Fragen der Zukunft müssen Antworten gefunden werden, damit wir der jüngeren Generation eine langfristige



Perspektive geben können. Eine Perspektive, die Chancen eröffnet und den Wert des Zusammenlebens erhöht. Es geht um einen gesellschaftlichen Konsens, der die Zukunft menschlich, gerecht und ökologisch gestaltet.

Global haben sich die Rechnungshöfe dazu bekannt, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Agenda 2030) mit ihrer nationalen Prüftätigkeit zu unterstützen. Im SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ ist auch die Rolle der Rechnungshöfe verankert.

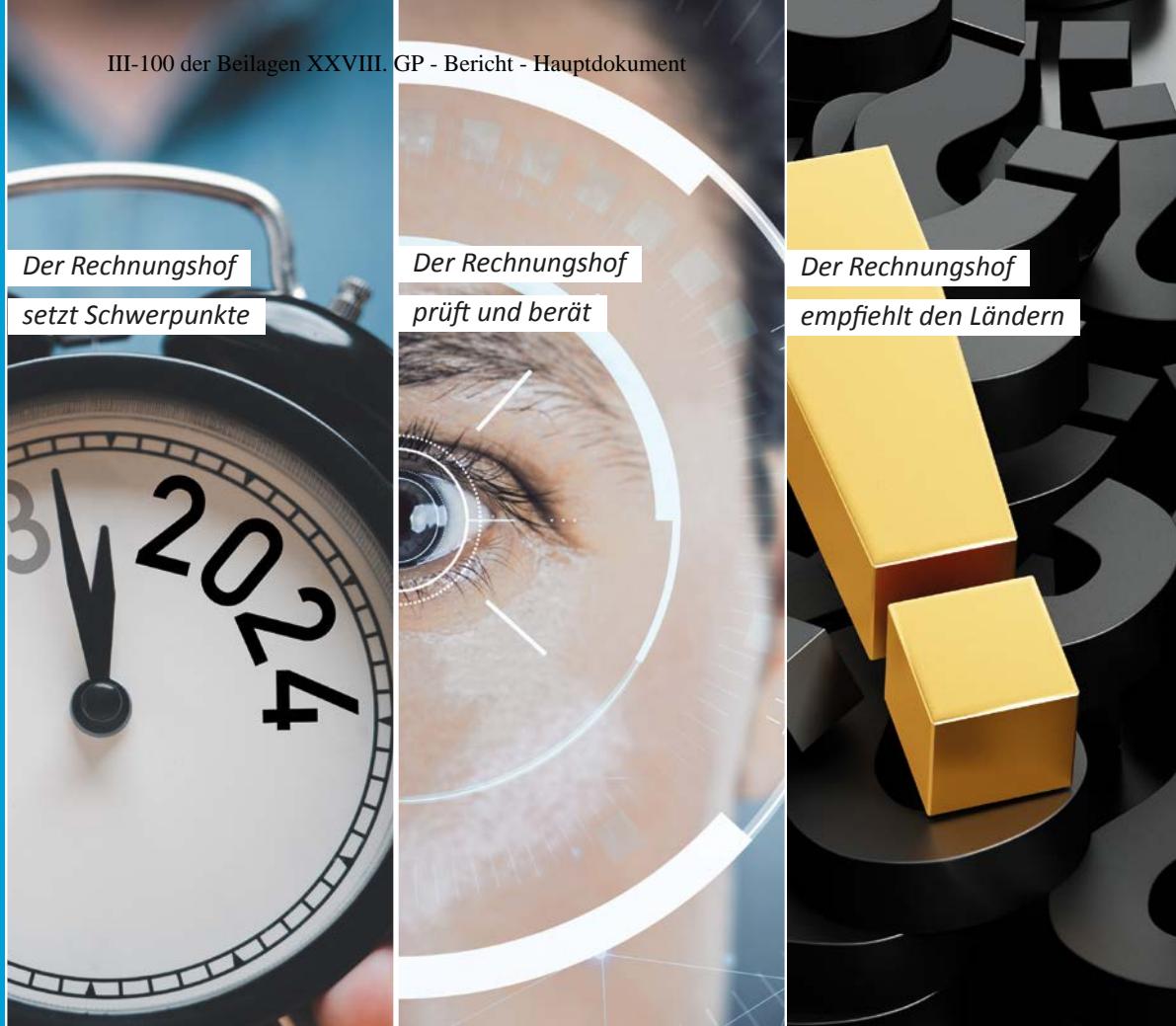
Nur unabhängige Rechnungshöfe sind in der Lage, ihrer Verantwortung im Staat vollumfänglich nachzukommen.

Margit Kraker

Präsidentin des Rechnungshofes

**Der Rechnungshof
im Überblick**

R
H **Rechnungshof
Österreich**
Unabhängig und objektiv für Sie.



INHALTSVERZEICHNIS

Auf der Suche nach Zukunft	2
Der Rechnungshof im Überblick	10
1. Der Rechnungshof setzt Schwerpunkte	13
1.1 Erweiterte Aufgaben des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz im Wahljahr 2024	13
1.2 Schuldenentwicklung und neue europäische Fiskalregeln: nachhaltiger Budgetpfad notwendig	20
1.3 Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“	22
1.4 Neuer Prüfungsschwerpunkt ab 2025: „Vertrauen in den Staat. Wie zukunftstauglich ist die öffentliche Verwaltung in Österreich?“	31
1.5 Sichere, leistbare und nachhaltige Energieversorgung	33
1.6 Internationale Prüfungen	36
1.7 Die Rechnungshöfe: ein Vergleich zwischen Österreich und Italien	39
2. Der Rechnungshof prüft und berät	41
2.1 Prüfungen	41
2.2 Berichte	42
2.3 Sonderprüfungen	47
2.4 Bundesrechnungsabschluss	48
2.5 Beratung und Ausschussarbeit	52
2.6 Untersuchungsausschüsse	56
2.7 Informationsfreiheit	60
2.8 Öffentlichkeitsarbeit	61
3. Der Rechnungshof empfiehlt den Ländern	63



4. Der Rechnungshof wirkt	68
4.1 So vielfältig wirkt der Rechnungshof	68
4.2 Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023	76
4.3 Qualitative Auswertung	78
4.4 Follow-up-Überprüfungen 2024	87
4.5 Gesetzesentwürfe begutachteten	94
5. Der Rechnungshof erfüllt zahlreiche gesetzliche Aufgaben	101
5.1 Einkommensberichte	101
5.2 Beurkundung der Finanzschulden	103
5.3 Parteiengesetz	104
5.4 Medientransparenzgesetz	108
5.5 Anpassungsfaktor für Politikergehälter	108
6. Der Rechnungshof setzt internationale Akzente	111
6.1 VN/INTOSAI Symposium	112
6.2 78. Präsidialtagung der INTOSAI	113
6.3 Treffen der Visegrad 4+2 Gruppe in Graz	115
6.4 Kontaktausschuss 2024 auf Zypern	116
6.5 Parallele Prüfung betreffend die Europäische Investitionsbank	117
6.6 Wissensaustausch mit der ORKB Schweden	119
7. Der Rechnungshof intern	121
7.1 Der Rechnungshof in Zahlen	121
7.2 Der Rechnungshof als Dienstgeber	122
7.3 Personalmanagement	123
7.4 Ausbildung und Wissensmanagement	123
7.5 Der digitale Rechnungshof	125
7.6 Nachhaltigkeit im Rechnungshof	126

Der Rechnungshof im Überblick



Rechnungshof

Neben seinem Kerngeschäft – Prüfen und Beraten – hat der Rechnungshof eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben.



Unabhängig und objektiv für Sie.

Wofür ist der Rechnungshof zuständig?

Für insgesamt rund **5.800 Rechtsträger**:

- öffentliche Stellen, Anstalten, Stiftungen, Fonds auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene,
- Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 % sowie
- Sozialversicherungsträger und Kammern.

Diese prüft er mit **317 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**.

Wie wirken seine Empfehlungen?

83,9 %

Wirkungsgrad
Nachfrageverfahren

68,2 %

Wirkungsgrad
Follow-up-Überprüfungen

Was will der Rechnungshof bewirken?

- Wirkungsvolle Beratung des Nationalrates, der Landtage und der überprüften Stellen auf Basis der Prüftätigkeit
- Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates
- Schaffung von Transparenz bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Diversität
- Erhöhung der Wirksamkeit des Rechnungshofes, insbesondere durch Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen und durch ein modernes Wissensmanagement im Rechnungshof

Was leistet der Rechnungshof?

8 laufende Sonderprüfungen

49 vorgelegte Berichte an die Vertretungskörper im Jahr 2024

8
veröffentlichte
Rechenschaftsberichte
von Parteien

Bundesrechnungsabschluss

182 gegengezeichnete
Finanzschulden

**Allgemeiner
Einkommensbericht**

10 veröffentlichte
Follow-up-Überprüfungen

laufende
Prüfungen

87

215 Parteispenden
veröffentlicht gemäß
Parteiengesetz

SCHWERPUNKTE 2024

- *Erweiterte Aufgaben des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz im Wahljahr 2024*
- *Schuldenentwicklung und neue europäische Fiskalregeln: nachhaltiger Budgetpfad notwendig*
- *Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“*
- *Neuer Prüfungsschwerpunkt ab 2025: „Vertrauen in den Staat. Wie zukunftstauglich ist die öffentliche Verwaltung in Österreich?“*
- *Sichere, leistbare und nachhaltige Energieversorgung*
- *Internationale Prüfungen*
- *Die Rechnungshöfe: ein Vergleich zwischen Österreich und Italien*



1. DER RECHNUNGSHOF SETZT SCHWERPUNKTE

1.1 ERWEITERTE AUFGABEN DES RECHNUNGSHOFES NACH DEM PARTEIENGESETZ IM WAHLJAHR 2024

Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes 2012 wurde dem Rechnungshof eine Reihe zusätzlicher Aufgaben übertragen. Diese bezogen sich zum einen auf die Kontrolle der in ihrem Umfang wesentlich erweiterten Rechenschaftsberichte 2023 und zum anderen – aufgrund der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zum Nationalrat – auf die Kontrolle der Wahlwerbungsaufwendungen der Parteien.

Bezogen auf das Jahr 2024 bedeutet dies, dass der Rechnungshof insgesamt 22 Berichte zu kontrollieren hat: zehn Rechenschaftsberichte aus dem Jahr 2023, fünf Wahlwerbungsberichte zur Europawahl und sieben Wahlwerbungsberichte zur Nationalratswahl.

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EUROPAWAHL UND DER NATIONALRATSWAHL

Der Rechnungshof war hinsichtlich der Europawahl am 9. Juni 2024 (Stichtag 26. März 2024) und der Wahl zum Nationalrat am 29. September 2024 (Stichtag 9. Juli 2024) zuständig für

- die Veröffentlichung von Geldspenden über 2.500 Euro zwischen Stichtag und Wahltag,
- die Veröffentlichung von Meldungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen,



- die begleitende Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe im Wege von zu beauftragenden Gutachten,
- die Kontrolle der Einhaltung der Obergrenze der Wahlwerbungsaufwendungen sowie
- die Kontrolle der Wahlwerbungsberichte.

Die Obergrenze der Wahlwerbungsaufwendungen für die Zeit zwischen dem Stichtag und dem Wahltag betrug im Jahr 2024 valorisiert 8.662.515 Euro.



UNVERZÜGLICHE SPENDENMELDUNG

Zwischen Stichtag und Wahltag hatten die Parteien einzelne Geldspenden über 2.500 Euro dem Rechnungshof unverzüglich zu melden; dies unter anderem unter Nennung des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders bzw. des Spendenempfängers. Die Parteien teilten dem Rechnungshof Spenden in nachstehender Gesamthöhe (in Euro) mit, die dieser unverzüglich auf seiner Website veröffentlichte:

Wahl/Partei	ÖVP	SPÖ	FPÖ	GRÜNE	NEOS
Europawahl	17.000	17.500	–	–	9.000
Nationalratswahl	31.500	4.285	–	3.000	19.000



MELDUNGEN DER GESETZLICHEN BERUFLICHEN VERTRETUNGEN

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen hatten dem Rechnungshof innerhalb von vier Wochen gerechnet ab dem Wahltag (Europawahl und Nationalratswahl) eine Meldung zu erstatten. Sie mussten bekannt geben, ob sie zwischen Stichtag und Wahltag über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehende Aufwendungen getätigt hatten – etwa für Außen- und Direktwerbung, Inserate und Werbeeinschaltungen, Kommunikationsdienstleistungen, Personal und Wahlveranstaltungen; ebenso hatten sie zu melden, wenn es keine über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen gab. Diese Meldungen mussten nicht von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden; der Rechnungshof veröffentlichte die Meldungen unverzüglich auf seiner Website.

Absicht des Gesetzgebers war es, im Hinblick auf die Teilnahme der gesetzlichen beruflichen Vertretungen an der politischen Debatte in Wahlkampfzeiten für eine erhöhte Transparenz über ihre Ausgaben für politische Kommunikation zu sorgen.

Betreffend die Europawahl meldeten 16 gesetzliche berufliche Vertretungen aus den Bereichen der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer dem Rechnungshof – in unterschiedlicher Anzahl und Höhe getätigte – über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehende Aufwendungen für Plakatwerbung, Folder und Postwurfsendungen, Wahlkampfgeschenke, Inserate in Printmedien und im Internet, Beauftragung von Agenturen, zusätzlichen Personalaufwand und Podiumsdiskussionen. Betreffend die Nationalratswahl waren dies 14 gesetzliche berufliche Vertretungen aus

den Bereichen der Arbeiterkammer, der Ärztekammer und der Wirtschaftskammer.

WAHLWERBUNGSBERICHTE

Parteien, die Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 haben, müssen dem Rechnungshof einen Wahlwerbungsbericht übermitteln. Die anspruchsberechtigten Parteien sind jene, die nach der Europawahl im Europäischen Parlament bzw. nach der Nationalratswahl im Nationalrat mit Abgeordneten vertreten sind bzw. die im Nationalrat nicht vertreten sind, aber mehr als 1 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Der Wahlwerbungsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft worden sein und innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag an den Rechnungshof übermittelt werden.

Der Wahlwerbungsbericht hat sämtliche Wahlwerbungsaufwendungen zu enthalten, die – unabhängig vom Zahlungstermin – zwischen Stichtag und Wahltag wirksam wurden. Die Aufwendungen sind im Bericht nach neun Kategorien aufzuschlüsseln, z.B. Werbung (Plakate, Folder, Postwurfsendungen), Inserate oder Wahlveranstaltungen.

Für die Europawahl langten die Wahlwerbungsberichte aller fünf im Europäischen Parlament mit Abgeordneten vertretenen Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist im Rechnungshof ein. Für die Nationalratswahl haben sieben Parteien ihre Wahlwerbungsberichte bis Ende März 2025 dem Rechnungshof zu übermitteln.



Der Rechnungshof veröffentlicht – dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – die Wahlwerbungsberichte unverzüglich auf seiner Website mit dem Hinweis der anhängigen Prüfung.

Der Rechnungshof prüft die Inhalte der Wahlwerbungsberichte in einem umfangreichen Kontrollverfahren, das auch die Übereinstimmung mit den von ihm eingeholten Gutachten und letztlich den Abgleich mit den Rechenschaftsberichten 2024 umfasst. Nach Abschluss der Prüfung durch den Rechnungshof wird der Hinweis auf der Website auf die anhängige Prüfung entfernt.

ANALYSE UND BEURTEILUNG DER WAHLWERBUNGSAUFWENDUNGEN DURCH SACHVERSTÄNDIGE

Der Rechnungshof hat gemäß § 11a Parteien gesetz 2012 zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe eine Woche vor dem Stichtag Sachverständige zu bestellen. Die europaweite Ausschreibung dieser Analysen für die Europawahl 2024 und die Nationalratswahl 2024 erfolgte im Oktober 2023. Der Rechnungshof wählte das offene Verfahren, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen. Für den Bereich Transparenz- und Kampagnenforschung langten zwei und für das Gebiet Medienwesen drei Angebote ein; aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern erfolgte kein Angebot.

Der Rechnungshof erteilte den ermittelten Bestbieter aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung („Observer“ Gesellschaft m.b.H.) und aus dem Gebiet des Medienwesens (Mag.^a Barbara Sommerer) jeweils vor dem Stichtag der Wahlen den Auftrag zur Erstellung der Gutachten. Nach einer Analyse der Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien ist im Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen für jede einzelne Partei zu beurteilen. Die Gutachten für die Europawahl wurden nach einem Stellungnahmeverfahren mit den wahlwerbenden Parteien Mitte Dezember 2024 auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Gutachten für die Nationalratswahl 2024 wird Ende März 2025 erfolgen.



PERSONENKOMITEES

Ein Personenkomitee muss sich beim Rechnungshof registrieren. Ein Personenkomitee ist ein von der politischen Partei verschiedener Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei oder einen Wahlwerber zwischen dem Stichtag einer Wahl und dem Wahltag ohne deren Widerspruch materiell zu unterstützen.

Für die Europawahl 2024 und für die Nationalratswahl 2024 registrierte sich kein Personenkomitee beim Rechnungshof. Eine politische Partei meldete dem Rechnungshof zwar ein Personenkomitee, das jedoch der Rechnungshof als keinen von der politischen Partei verschiedenen Zusammenschluss beurteilte und das daher nicht zu registrieren war.



KONTROLLE DER RECHENSCHAFTSBERICHTE

(1) Mit der Parteiengesetz-Novelle 2022 hat der Rechnungshof in zweierlei Hinsicht zusätzliche Kontrollaufgaben:

- quantitativ: Anstieg der zu kontrollierenden Rechenschaftsberichte von sieben auf aktuell zehn Berichte; Mehraufwand durch Wegfall des zweiten Wirtschaftsprüfers
- qualitativ: verstärkte inhaltliche Kontrolle aufgrund neuer Rechnungslegungsvorschriften, zusätzlicher Meldeverpflichtungen und detaillierterer Informationen zu den einzelnen Parteigliederungen

(2) Der Rechenschaftspflicht unterliegen seit der Parteiengesetz-Novelle 2022 jene Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind. Bis zum gesetzlich vorgegebenen Übermittlungstermin 30. September 2024 langten im Rechnungshof drei Rechenschaftsberichte 2023 (Die GRÜNEN, NEOS, Bürgerform Tirol – Liste Fritz) ein. Der Rechenschaftsbericht der Partei „Team Kärnten – Liste Köfer“ (ohne Prüfungsvermerk) langte verspätet am 15. Oktober 2024 ein. Drei im Nationalrat vertretene Parteien (FPÖ, ÖVP, SPÖ) und eine in den Wiener Bezirksvertretungen vertretene Partei (Die Bierpartei; Anmerkung: freiwillige Übermittlung) übermittelten ihre Rechenschaftsberichte innerhalb einer beantragten Fristverlängerung. Die in einem Landtag vertretene Partei „MFG Österreich – Menschen Freiheit Grundrechte“ legte ihren Rechenschaftsbericht 2023 (ohne Prüfungsvermerk) nach Aufforderung durch den Rechnungshof innerhalb der von ihm erstreckten Frist vor. Die in zwei Landtagen vertretene Partei KPÖ übermittelte bis zum 31. Dezember 2024 keinen Rechenschaftsbericht an den Rechnungshof.

Wie in der Parteiengesetz-Novelle 2022 vorgesehen, veröffentlichte der Rechnungshof am 1. Jänner 2025 alle bis dahin eingelangten Rechenschaftsberichte auf seiner Website mit dem Hinweis, dass deren Prüfung im Laufen ist.

(3) Der Umfang und die Aussagekraft der Rechenschaftsberichte wurden mit der Parteiengesetz-Novelle 2022 ab dem Geschäftsjahr 2023 wesentlich erweitert:

So ist das Vermögen der Bundesorganisation nunmehr in Form einer Bilanz darzustellen; die Landesorganisationen haben Immobilien-



vermögen sowie Kredite und Darlehen über 50.000 Euro auszuweisen. Auf den Ebenen der Parteiorganisationen des Bundes, der Länder und neuerdings der Landeshauptstädte sind Erträge und Aufwendungen in einer detaillierteren Gliederung aufzulisten. Neu ist auch, dass je Bezirksorganisation und Statutarstadt die Summe der Erträge und Aufwendungen anzugeben ist.

Zur weiteren Information über die Finanzierung politischer Parteien ist bereits ab einer Spendenhöhe von 500 Euro pro Jahr und Spender (statt bisher 2.500 Euro) und bei Mitgliedsbeiträgen ab einem Betrag von 5.000 Euro pro Kalenderjahr (statt bisher 7.500 Euro) der jeweilige Name des Geldgebers zu veröffentlichen.

Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste aller der politischen Partei nahestehenden Organisationen anzuschließen. Die Erträge der nahestehenden Organisationen sind auszuweisen. In der Liste der Beteiligungsunternehmen ist auch die Höhe der jeweiligen Beteiligung auszuweisen.

Die Erträge aus Inseraten sind weitreichender und genauer darzustellen: Als „Parteizeitungen“ gelten nun alle Medien, deren Mediennhaber oder Herausgeber eine politische Partei, eine nahestehende Organisation, eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter oder ein Wahlwerber ist.

Die Ausführungen zur Kontrolle der Rechenschaftsberichte bis zum Rechenschaftsjahr 2022 sind in Kapitel 5.3 Parteiengesetz beschrieben.

CONCLUSIO

Die – auch aufgrund der Initiative des Rechnungshofes – mit der Parteiengesetz-Novelle 2022 beschlossenen Bestimmungen zu den Inhalten der Rechenschaftsberichte ab dem Geschäftsjahr 2023 ermöglichen erstmals einen Einblick in das Vermögen der politischen Parteien und enthalten breitere Informationen zu den Finanzstrukturen. Auch die zeitnahe Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte durch den Rechnungshof jeweils am 1. Jänner des zweitfolgenden Jahres (z.B. die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte 2023 am 1. Jänner 2025) verbessert die Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung.

Die neuen Wahlwerbungsberichte 2024 geben zeitnäher nach der Wahl einen Überblick über die Wahlwerbungsaufwendungen.

Bei begründetem Verdacht und konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Parteiengesetz kann der Rechnungshof unmittelbar bei der Partei an Ort und Stelle prüfen und gegebenenfalls eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat erstatten.

Die Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen bezieht sich ab dem Geschäftsjahr 2023 auf die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen an Beteiligungsunternehmen, die von den der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern getätigt wurden. Der Rechnungshof verweist allerdings darauf, dass die Transparenz dieser Zahlungsflüsse eingeschränkt wurde: Seit der Parteiengesetz-Novelle 2022 besteht für den Rechnungshof keine Ermächtigung, die Abfrageergebnisse zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Begrenzung der Betragshöhe pro Jahr und Spender (für das Jahr 2024 valorisiert 9.285 Euro), über die Spendenobergrenze pro Partei und Jahr (für das Jahr 2024 valorisiert 928.130 Euro) und über die Veröffentlichung der Namen der Spender bei Geldspenden über 2.500 Euro im Wahlzeitraum haben offensichtlich dazu geführt, dass das Spendenvolumen im Vergleich zu den Jahren vor diesen Regelungen zurückgegangen ist.

Während – bezogen auf alle Parteien – die Summe allein der Großspenden über 50.000 Euro zwischen dem Stichtag und dem Wahltag der Nationalratswahl 2017 mehr als 760.000 Euro betrug, erreichte die Summe der gemeldeten Geldspenden über 2.500 Euro zwischen dem Stichtag und dem Wahltag der Nationalratswahl 2024 weniger als 60.000 Euro.

Insgesamt ist nach zweijähriger Geltung der Parteiengesetz-Novelle 2022 festzuhalten, dass die neuen Bestimmungen die Transparenz der Parteienfinanzierung deutlich erhöhen und die erweiterten Aufgaben und Befugnisse des Rechnungshofes eine wahrnehmbare Präventivwirkung erzielt haben.

Grundsätzlichen Reformbedarf sieht der Rechnungshof allerdings noch in Bezug auf die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit des Rechnungshofes gegen Bescheide des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats. Das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben aktuell nur die politischen Parteien.



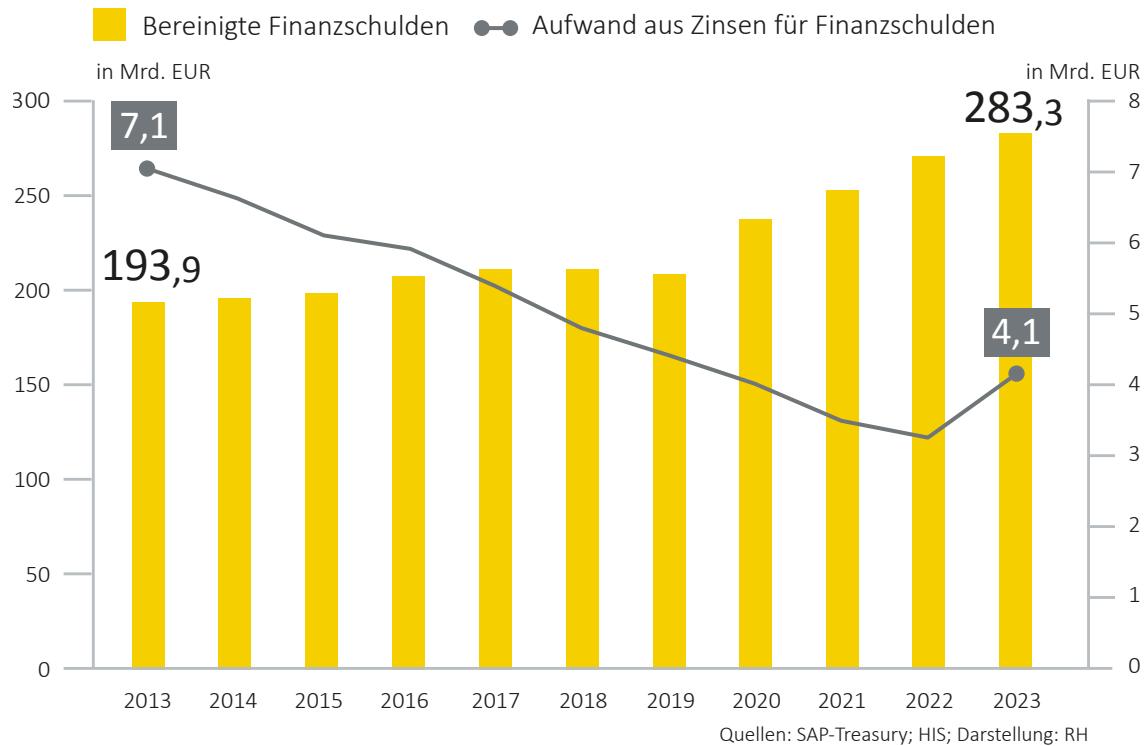
1.2 SCHULDENENTWICKLUNG UND NEUE EUROPÄISCHE FISKALREGELN: NACHHALTIGER BUDGETPFAD NOTWENDIG

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes stiegen 2023 um 12,4 Milliarden Euro auf 283,3 Milliarden Euro an. Damit wurde im Wesentlichen der Abgang aus dem Finanzierungshaushalt in Höhe von 8,0 Milliarden Euro finanziert. Die durchschnittliche Effek-

tivverzinsung des Schuldenportfolios erhöhte sich von 1,2 Prozent auf 1,8 Prozent, damit stieg 2023 auch der Zinsaufwand für Finanzschulden auf 4,1 Milliarden Euro.

•

BEREINIGTE FINANZSCHULDEN in Mrd. EUR



Über die Entwicklung der Schulden, Haftungen und öffentlichen Finanzen berichtete der Rechnungshof im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2023, wie schon im Jahr davor, in einem eigenen Band.

Die finalen Zahlen weisen für Österreich für das Jahr 2023 auf gesamtstaatlicher Ebene ein öffentliches Defizit von 2,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus. Der öffentliche

Schuldenstand erhöhte sich auf 371,7 Milliarden Euro, dies entsprach einer Schuldenquote von 78,6 Prozent (Berechnungen: Statistik Austria, September-Notifikation). Das Defizit lag damit erstmals seit 2019 wieder unter dem Maastricht-Referenzwert von 3 Prozent, der Schuldenstand verfehlte das Maastricht-Kriterium von maximal 60 Prozent des BIP jedoch weiterhin deutlich. Für das Jahr 2024 prognostizierte das Bundesministe-

rium für Finanzen zuletzt ein Defizit von 3,3 Prozent des BIP. Die Einschätzung des Fiskalrats im Dezember 2024 belief sich auf 3,9 Prozent.

2024 traten die reformierten europäischen Fiskalregeln wieder in Kraft. Im November 2024 hielt die Europäische Kommission (in der Herbstprognose 2024) fest, dass Österreich 2024 voraussichtlich ein Defizit von 3,6 Prozent erzielen und auch in den Folgejahren den Referenzwert von 3 Prozent überschreiten wird. Weiters geht sie von einem Anstieg der Schuldenquote bis 2026 aus. Vor dem Hintergrund dieser Prognosen muss Österreich jedenfalls Konsolidierungsmaßnahmen vorlegen.

Die künftige Regierung steht somit vor der Aufgabe, der Europäischen Kommission möglichst rasch einen ersten österreichischen Fiskalstrukturplan vorzulegen, mit einem Paket für Reformen und Investitionen sowie einem Nettoausgabenpfad, der die nachhaltige Rückführung des Schuldenstandes sicherstellt.

Folgende Entwicklungen waren in den letzten Jahren prägend für die öffentlichen Finanzen:

- Die zwischen 2020 und 2023 ausgesetzten europäischen Fiskalregeln verringerten die Anreize zur sparsamen Mittelverwendung und damit zur Schuldenrückführung. Ausnahmen von den europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsregeln erleichterten zusätzlich die Ausweitung der Staatsausgaben.
- Die schrittweisen Zinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank zwischen Juli 2022 und September 2023 schlagen zeitverzögert auf den Zinsaufwand durch. Sobald die Anleihen mit niedrigen Zinsen auslaufen, muss sich der Bund mit höher

verzinsten Anleihen refinanzieren, die den Zinsaufwand auch im Falle eines wieder sinkenden Zinsniveaus noch länger hochhalten werden.

- Neben den Finanzierungskosten des Staates steigen aufgrund der demografischen Entwicklung die Kosten für Pensionen, Pflege und Gesundheit weiter an. 2023 wurden rund 57 Prozent der Staatsausgaben für soziale Sicherung und das Gesundheitswesen aufgewendet (Quelle: Eurostat).
- Viele krisenbedingte Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, der Energiepreiskrise und der allgemeinen Teuerung laufen aus. Gleichzeitig belasten die beschlossenen Maßnahmen im Bereich der Steuer- und Sozialpolitik, des Finanzausgleichs und der Klimapolitik das Budget langfristig. Allein die Abschaffung der kalten Progression führt im Zeitraum 2024 bis 2027 zu geschätzten Mindereinzahlungen von 23,8 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund weist der Rechnungshof auf den dringenden Handlungsbedarf zur Eindämmung der Ausgabendynamik hin. Der Bundesfinanzrahmen sollte als ambitioniertes Steuerungsinstrument mit verbindlichen Auszahlungsobergrenzen gestärkt werden. So waren zuletzt die maximal zulässigen Auszahlungen im Jahr 2024 um 38 Prozent oder 34,6 Milliarden Euro höher als in der erstmals erfolgten Budgetierung im Bundesfinanzrahmen 2021 bis 2024. Die Reform- und Investitionsprojekte, die die künftige Bundesregierung der Europäischen Kommission vorlegen muss, wären auf ihre budgetäre Nachhaltigkeit zu überprüfen. Es sollte sicher gestellt werden, dass sie wachstumsorientiert sind, alle Gebietskörperschaftsebenen einbeziehen und den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.



1.3 PRÜFUNGSSCHWERPUNKT „NEXT GENERATION AUSTRIA“

Im Rahmen seines mittelfristigen Prüfungsschwerpunkts „Next Generation Austria – Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“ legte der Rechnungshof in den Jahren 2022 bis 2024 sein Augenmerk besonders auf die Nachhaltigkeit des staatlichen Handelns und der Mittelverwendung durch die öffentliche Hand im Sinne der Generationengerechtigkeit. Dabei thematisierte er zahlreiche Herausforderungen und Handlungserfordernisse, wie nachhaltige öffentliche Finanzen und strukturelle Reformen, die erforderlich sind, um auch künftig einen handlungsfähigen Staat und starke Institutionen zu gewährleisten. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Themen Bildung, Gesundheit, Pensionen und Pflege, Klima und Migration stehen exemplarisch für die Vielfalt der Berichte des Rechnungshofes im Rahmen des Prüfungsschwerpunkts.

Prüfungsschwerpunkt 2022 + 2
Next Generation Austria

BILDUNG

Bildung ist entscheidend für den Fortschritt in unserer Gesellschaft und den Wohlstand von jeder und jedem Einzelnen. Bildung ist das, was wir der jüngeren Generation mitgeben können.

Frühe sprachliche Förderung

In seinem Bericht „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20, Niederösterreich 2021/6, Oberösterreich 2021/3) beleuchtete der Rechnungshof die Umsetzung der zwei sogenannten Art. 15a B-VG Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Zuständigkeit für Kindergärten lag bei den Ländern, der Bund konnte jedoch eine Forcierung der frühen sprachlichen Förderung durch die Bereitstellung von Zweckzuschüssen bewirken. Bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen sollte sichergestellt werden, dass alle infrage kommenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe verpflichtend einer Sprachstandsfeststellung unterzogen werden und die Ergebnisse für eine bedarfsgerechte Neuauflistung der Zweckzuschüsse zwischen den Ländern herangezogen werden. Erste Umsetzungsschritte gab es laut Nachfrageverfahren im Jahr 2022 bei der Empfehlung, die Kriterien der frühen sprachlichen Förderung gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung weiterer im sprachwissenschaftlichen Bereich tätiger Expertinnen und Experten bundesweit zu vereinheitlichen.

8-Punkte-Plan für eine digitale Schule

Am Ende des ersten Lockdowns der COVID-19-Pandemie startete das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Juni 2020 den 8-Punkte-Plan für eine digitale Schule. Damit sollte die Verankerung des digitalen Lernens in allen Schulen erreicht werden – unter anderem durch die Vorbereitung aller

Lehrpersonen auf digital unterstütztes Lehren und Lernen, die Optimierung der Infrastruktur sowie den Zugang zu einem digitalen Endgerät für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. In seinem Bericht „8-Punkte-Plan für eine digitale Schule“ (Bund 2024/29, Kärnten 2024/3, Niederösterreich 2024/6) kritisierte der Rechnungshof, dass es für den 8-Punkte-Plan keine Outcome-orientierten Ziele, etwa die Erhöhung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, gab. Insofern war nicht klar, ob die eingesetzten finanziellen Mittel eine Wirkung erzeugten. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte sich daher in Zukunft bei wichtigen Vorhaben geeignete Ziele setzen und Indikatoren festlegen, um den Erfolg der Maßnahmen überprüfen zu können. Zudem lag weder im Ministerium noch in den Bildungsdirektionen für Kärnten und für Niederösterreich ein Überblick über die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen vor. Ebenso fehlte eine Gesamtübersicht zur digitalen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I. Daher sollten sich das Ministerium und die Bildungsdirektionen eine Übersicht über die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen verschaffen, um eine aussagekräftige Datengrundlage zu erhalten.





GESUNDHEIT

Laut den „Gesundheitszielen Österreich“ aus dem Jahr 2012 sollte jeder Mensch in Österreich bis zum Jahr 2032 zwei Lebensjahre mehr in Gesundheit verbringen. Tatsächlich hat sich die Gesundheitssituation verschlechtert. Die Prävention und die Förderung der Gesundheitskompetenz in allen Teilen der Bevölkerung sind wichtige Voraussetzungen für eine Steigerung der gesunden Lebensjahre – auch für die nächste Generation.

Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH

Im Bericht „Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH“ (Bund 2024/32) wies der Rechnungshof darauf hin, dass ELGA ihr Potenzial dann voll entfalten kann, wenn die Gesundheitsdiensteanbieter die Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten vollständig speichern und sie auch verwenden. Regelungen zur Speicherpflichtung für ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter erlaubten jedoch unterschiedliche Interpretationen, was die Steuerung von ELGA und ihre Weiterentwicklung erschwerte. Der Rechnungshof empfahl daher dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Vollausbau der Anwendungen eBefund, eMedikation und elmpfpass gemeinsam mit den Ländern im Sinne der EU-Vorgaben voranzutreiben und gleiche Nutzungsverpflichtungen für alle Gesundheitsdiensteanbieter zu schaffen. Mittlerweile wurde die Patient Summary – eine nicht standardisierte Zusammenfassung von grundlegenden, medizinischen Informationen zu jeder Patientin und jedem Patienten – wie empfohlen beschlossen.

Der Rechnungshof hatte außerdem Vereinfachungen und inhaltliche Klarstellungen im

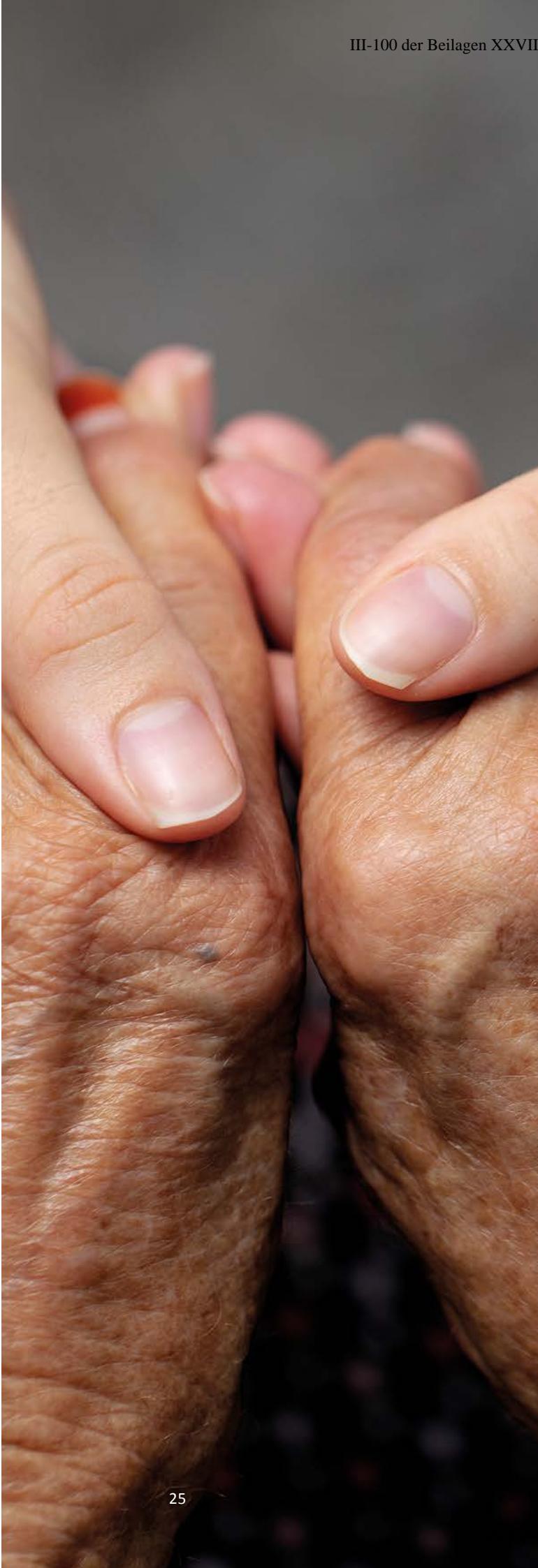
Zusammenhang mit dem Gesundheitstelemedikgesetz angeregt – dazu erfolgte 2024 ein Beschluss des Nationalrates. Ebenfalls umgesetzt wurde mittlerweile die Empfehlung, im Rahmen der Bundes-Zielsteuerungskommission auf einen zeitnahen Beschluss einer eHealth-Strategie unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf EU-Ebene hinzuwirken.

Ärztliche Versorgung

im niedergelassenen Bereich

Im Rahmen der Prüfung „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) beurteilte der Rechnungshof, inwiefern die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben, sichergestellt waren. Vor allem bei den allgemeinen Fachärztinnen und Fachärzten stieg die Inanspruchnahme überproportional zum Bevölkerungswachstum. Zugleich stieg die Anzahl der Wahlärztinnen und Wahlärzte. Daraus ergibt sich eine zentrale Herausforderung für die Sicherstellung der ausreichenden ärztlichen Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Der Rechnungshof hatte eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich empfohlen. Diese sollte auf eine stärkere Verbindlichkeit der Planung und auf eine Einbindung der Krankenversicherungsträger sowie der zuständigen Ärztekammer in die Umsetzung gesetzlicher Versorgungsaufträge abzielen sowie ein flexibles Eingehen auf Bedarfsänderungen ermöglichen. Auch wenn erste Schritte dazu bereits unternommen wurden, bestand in diesen Bereichen weiterhin Verbesserungsbedarf.



PENSIONEN UND PFLEGE

Österreichs Altersstruktur verschiebt sich deutlich hin zu älteren Personen. Die Lebenserwartung steigt und im langfristigen Trend sinken die Geburten. Die demografieabhängigen Ausgaben der öffentlichen Haushalte werden steigen, etwa in den Bereichen Pensionen und Pflege.

Nachhaltigkeit des Pensionssystems

In seinem Bericht „Nachhaltigkeit des Pensionssystems“ (Bund 2023/29), in dem der Rechnungshof die Prozesse und Parameter zur Beurteilung der Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems überprüfte, sah er mittelfristig aufgrund des stark steigenden Beitrags des Bundes zur Finanzierung des Pensionssystems (um 8,2 Milliarden Euro auf 28,1 Milliarden Euro von 2020 bis 2030) in Kombination mit den sonstigen budgetären Belastungen die Nachhaltigkeit des Pensionssystems und die Finanzierbarkeit des Bundeshaushalts gefährdet. Zudem wies er darauf hin, dass zwar für die Zukunft aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen zwischen 2024 und 2033 noch ein weiterer Anstieg des durchschnittlichen effektiven Pensionsantrittsalters erwartet wird. Prognosen gingen jedoch von einer Stagnation des effektiven Pensionsantrittsalters ab Mitte der 2030er Jahre aus. Dies war Ausdruck einer fehlenden Strategie zum künftigen Umgang mit dem Pensionsantrittsalter.

Der Rechnungshof hatte darüber hinaus empfohlen, die Handlungsfähigkeit der Alterssicherungskommission zu gewährleisten, etwa durch eine funktionierende Vorsitzführung, die zeitgerechte Erstellung der Gutachten, klare Beschlüsse und eine regelmäßige Berichterstattung an den Nationalrat. Diese Empfehlung wurde durch die Sicherstellung eines funktionierenden Vorsitzes bzw. der



Ernennung einer neuen Vorsitzenden teilweise umgesetzt. Offen blieb hingegen die Erweiterung der Kompetenzen der Alterssicherungskommission. Dadurch kann deren Expertise auch zukünftig nur bedingt genutzt werden. Weiters fehlen wesentliche Elemente zur umfassenden Beurteilung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems.

Pflege und 24-Stunden-Betreuung

Im Bericht „Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/39, Oberösterreich 2023/7, Wien 2023/8) hatte der Rechnungshof insbesondere die Empfehlungen zur Weiterführung der Bemühungen um eine Pflegereform, die Finanzierung des Pflegesystems, die Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die zunehmende Personalknappheit und Fragen zur Pflegequalität beleuchtet. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte nach eigenen Angaben die Empfehlung um, ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für wesentliche Bereiche – etwa Lebensqualität oder ärztliche und soziale Betreuung – zu erarbeiten. Die Länder Oberösterreich und Wien sahen hingegen ein einheitliches Verständnis für Qualität in Pflegeheimen als nur teilweise umgesetzt.

Weiters hatte der Rechnungshof für die Neuregelung des Finanzausgleichs 2024 grundsätzliche Fragestellungen im Bereich Pflege identifiziert: ein umfassendes Finanzierungskonzept, Qualitätsdefinitionen, Personalschlüssel und -verfügbarkeit sowie eine Bedarfsplanung. Die zentrale Empfehlung, diese Fragestellungen rechtzeitig zu beantworten, um eine umfassende Pflegereform durchführen zu können, setzten das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Länder

Oberösterreich und Wien teilweise um. Ebenfalls teilweise umgesetzt sind nunmehr Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals. Die Umsetzung von zwei weiteren Empfehlungen – Entwicklung eines nachhaltigen Finanzierungssystems sowie Koordinierung der Bedarfs- bzw. Entwicklungspläne und Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen – sagten alle drei überprüften Stellen zu.

Trotz dieser positiven Tendenzen waren zentrale Empfehlungen des Rechnungshofes nicht umgesetzt. Dies betraf beispielsweise die Erstellung einer österreichweiten, abgestimmten Bedarfsprognose für Pflegedienstleistungen und einer darauf aufbauenden Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung der Pflegedienstleistungen. Eine umfassende Pflegereform – insbesondere hinsichtlich Qualität und Finanzierung – stand noch aus.

KLIMA

Österreich ist von der Klimaerwärmung besonders betroffen, naturräumliche Veränderungen und extreme Wetterereignisse sind die Folge. Sowohl für die öffentlichen Haushalte als auch für Privatpersonen ergeben sich dadurch beträchtliche finanzielle Auswirkungen.

Klimaschutz in Österreich

In seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/37) wies der Rechnungshof erneut auf die dringenden Handlungserfordernisse in diesem Zusammenhang hin. Seit der Vorprüfung traf der Bund verstärkt Maßnahmen zum Klimaschutz, etwa mit der Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung. Konkrete Vorschläge und Initiativen für weitere Maßnahmen mit hohem Klimaschutz-Potenzial wurden jedoch nicht weiterverfolgt, gemeinsame Bund-Länder-Maßnahmenprogramme lagen seit 2021 nicht mehr vor.

Die Treibhausgas-Reduktionsziele der EU für den Nicht-Emissionshandelsbereich wurden durch das Klimaschutzgesetz umgesetzt. Es war das zentrale Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsinstrument für klimapolitische Maßnahmen. Mangels Einigung war ein neues Klimaschutzgesetz mit verbindlichen sektorspezifischen Vorgaben zur Treibhausgas-Reduktion seit 2021 ausständig. Säumig war Österreich zudem mit dem finalen Nationalen Energie- und Klimaplan, der schließlich im Dezember 2024 im Ministerrat beschlossen wurde.

In den Jahren 2022 und 2023 gingen die Treibhausgas-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich um 5,0 Prozent (2022) bzw. 5,3 Prozent (2023) zurück, für die Jahre 2024 und 2025 gingen die Prognosen allerdings



von einem geringeren Rückgang aus. Sollte Österreich – wie derzeit prognostiziert – die unionsrechtliche Zielvorgabe zur Treibhausgas-Reduktion 2030 verfehlen, sind gemäß den aktualisierten Berechnungen Kosten bis zu 5,8 Milliarden Euro für den Ankauf von Emissionszertifikaten zu erwarten.

Es bedarf somit erheblicher zusätzlicher Anstrengungen, um das Klimaziel 2030 zu erreichen; dazu werden budgetäre, steuerliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sein. Der Rechnungshof empfahl, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu senken. Weiters sollte auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern hingewirkt werden.

Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen

Klimatische Veränderungen beeinflussen auch Waldökosysteme auf vielfältige Weise und können zu massiven Störungen der Waldbestände und ihrer Funktionen führen. In seinem Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Bund 2022/37, Kärnten 2022/4, Niederösterreich 2022/4) wies der Rechnungshof auf das Spannungsfeld zwischen den Interessen des Klimaschutzes und jenen der Waldeigentümer im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung hin. So sind etwa Fichtenbestände häufig aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen auf Waldflächen verbreitet, die nicht standortgerecht sind. Diese Wälder sind besonders anfällig gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels.

Für die Widerstandsfähigkeit des Waldes gegenüber Umwelteinflüssen sind sowohl die Verjüngung der Wälder als auch eine Durch-

mischung von Baumarten wichtig. Bei 2,72 Millionen Hektar von 4,02 Millionen Hektar der gesamten Waldfläche Österreichs bestand allerdings Verjüngungsbedarf. Und rund 34 Prozent der Schutzwaldflächen wurden als stark überaltert oder bereits in der Zerfallsphase eingestuft. Im Hinblick auf den sanierungsbedürftigen Zustand der Schutzwälder merkte der Rechnungshof kritisch an, dass mehr als die Hälfte der Schutzwald-bezogenen Förderungen für Forststraßen bewilligt wurden. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten daher im bestehenden Fördersystem vorrangig Anreize für Maßnahmen zur Alters- und Baumartendurchmischung gesetzt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu erhöhen und die Resilienz der Wälder angesichts des Klimawandels zu stärken. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft setzte diese zentrale Empfehlung nach eigenen Angaben teilweise um, indem es für Wiederbewaldungen und den Waldumbau Mittel in hohem Ausmaß bereitstellte.





MIGRATION

In den Jahren 2015/16 hat sich gezeigt, dass Österreichs Verwaltung nicht ausreichend auf die Zuwanderung in hohem Ausmaß vorbereitet war. Welche Lehren aus Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle gezogen werden können, zeigte der Rechnungshof in mehreren Berichten auf.

Grundversorgung

Im Bericht „Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/25) hielt der Rechnungshof fest, dass die Zahl der Personen in Grundversorgung in Österreich Mitte 2023 mit etwa 85.000 ähnlich hoch wie 2015/16 war. Unverändert hoch war auch mit 7.500 bis 10.000 Personen die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten in Grundversorgung. Da subsidiär Schutzberechtigte den Asylberechtigten weitgehend gleichgestellt waren, stand deren Betreuung in der Grundversorgung in einem Spannungsfeld zu den Rahmenbedingungen der Grundversorgung. Geeignete Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, die auf für diese Gruppe relevante Faktoren Bedacht nehmen, war daher eine zentrale Empfehlung des Rechnungshofes. Das Bundesministerium für Inneres setzte im Wesentlichen jene Empfehlungen um, die ausschließlich in seinem Einflussbereich lagen. Offen blieben dagegen überwiegend Empfehlungen, die die Weiterentwicklung des Grundversorgungssystems in Abstimmung mit den Ländern betrafen.

Der Bund hatte weiterhin unterschiedliche Anteile an den Kosten der Grundversorgung – abhängig vom Stand des Asylverfahrens – zu tragen, was teilweise zu aufwändigen Verfahren im Abrechnungsprozess führte. Die von einer Task Force des Bundesministeriums für Inneres angestellten Überlegungen zur Verein-



heitlichung der Kostenteilungsregeln beurteilte der Rechnungshof in diesem Zusammenhang als zweckmäßig.

Weiterhin bestand kein abgestimmtes Konzept für Fälle steigender Asylantragszahlen. Ebenso unterblieben eine gemeinsame Einschätzung und Bewertung von Risiken in der Abwicklung der Grundversorgung auf Bundes- und Länderebene. Der Rechnungshof bekräftigte darüber hinaus erneut, dass gemeinsam mit den Ländern und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen sowie den Gemeinden ein Konzept für eine effektive und wirtschaftliche Vorgehensweise bei steigenden Zahlen an Asylwerbenden zu entwickeln wäre.



Bundesverwaltungsgericht

Die Beurteilung der Organisation und des Aufbaus des Bundesverwaltungsgerichts, der Zusammenarbeit mit Behörden – insbesondere mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – war unter anderem Gegenstand des Berichts „Bundesverwaltungsgericht“ (Bund 2023/5). Das Bundesverwaltungsgericht hat als Beschwerdeinstanz in Verwaltungsangelegenheiten mehr als 200 Materiengesetze zu vollziehen. Die deutlich größte Anzahl an Verfahren entfiel auf den Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht. Im Geschäftsjahr 2017 betrafen rund 30.600 von insgesamt rund 42.000 Verfahren diesen Rechtsbereich, im Geschäftsjahr 2021 waren es rund 8.500. Trotz eines deutlichen Rückgangs des jährlichen Verfahrensanfalls seit 2017 und der gleichzeitigen Erhöhung des Personalstands bestand am Ende des Geschäftsjahrs 2021 immer noch ein Rückstand der insgesamt offenen Verfahren etwa in Höhe des jährlichen Verfahrensanfalls der Jahre 2020 und 2021. 63 Prozent der in den Jahren 2020 und 2021 erledigten Verfahren wiesen zudem eine Verfahrensdauer von mehr als sechs Monaten auf, obwohl das Bundesverwaltungsgericht gesetzlich verpflichtet war, grundsätzlich binnen sechs Monaten über Beschwerden zu entscheiden. Gemäß Nachfrageverfahren aus dem Jahr 2024 setzte das Bundesverwaltungsgericht vom Rechnungshof empfohlene Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Unterstützung der besonders belasteten Rechtsbereiche und Gerichtsabteilungen sowie zum optimierten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen um.

1.4 NEUER PRÜFUNGSSCHWERPUNKT AB 2025: „VERTRAUEN IN DEN STAAT. WIE ZUKUNFTSTAUGLICH IST DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG IN ÖSTERREICH?“

Österreich unterliegt – wie alle anderen Staaten Europas – in mehreren Bereichen einem Wandel und steht daher vor großen Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die demografische Entwicklung, die technologischen, sicherheitspolitischen und klimatischen Entwicklungen, aber auch die soziale Balance und den Stellenwert von Bildung. In all diesen Bereichen sind der Staat und die Verwaltung besonders gefordert. Hinzu kommen die Bewältigung der Energiewende, eine unüberschaubare Datenflut, die von Seiten des Staates richtig und verantwortungsvoll organisiert werden muss, oder die Künstliche Intelligenz, die es verantwortungsvoll einzusetzen und sinnvoll zu regulieren gilt. Kriege, die angespannte globale Lage, Migration und die Sorge um Wohlstandsverluste beeinträchtigen das Zukunftsvorvertrauen der Menschen.

Die Menschen, die in Österreich leben, müssen die Sicherheit haben, dass die Verwaltung so aufgestellt ist, dass sie den aktuellen Herausforderungen begegnen kann. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass sie funktionsfähig und krisensicher ist, die notwendigen Reformsschritte umsetzt, und dies alles im Rahmen einer sorgsamen Haushaltsführung unter Einhaltung fiskalischer Vorgaben. Auf die Ausgabenverantwortung muss wieder ein großes Augenmerk gelegt werden, weil die Zunahme der Staatsverschuldung die Stabilität der Staatsfinanzen massiv beeinträchtigt.

Eine sorgsame Haushaltsführung ist ein Schwerpunktthema für den Rechnungshof. Dazu gehört auch, wieder auf einen nachhaltigen Budgetpfad zurückzufinden. Der Staat selbst muss sich auf die Erfordernisse einer aufgabenorientierten Verwaltung besinnen. Die staatliche Verwaltung soll effizient, zukunftsorientiert und wettbewerbsfähig sein. Investitionen sind auf ihre Zukunftstauglichkeit zu prüfen, in finanzieller, ökologischer und sozialer Hinsicht.

Der neue Prüfungsschwerpunkt des Rechnungshofes für die Jahre 2025 bis 2027 lautet „Vertrauen in den Staat. Wie zukunftstauglich ist die öffentliche Verwaltung in Österreich?“ und wird sich mit „Vertrauen“ und „Zukunft“ gleichermaßen auseinandersetzen.

Prüfungsschwerpunkt 2025 bis 2027

Vertrauen in den Staat

Wie zukunftstauglich ist
die öffentliche Verwaltung
in Österreich?



Vertrauen ist die Grundvoraussetzung für eine stabile Demokratie.



Das Vertrauen in den Staat ist vielschichtig:
Es geht darum, dass

- die Institutionen die ihnen anvertrauten und übertragenen Aufgaben gut und richtig erfüllen,
- der Staat öffentliche Leistungen gesetzeskonform, sparsam und zweckmäßig erfüllt und immer dann da ist, wenn er gebraucht wird und
- die Verwaltungsebenen einen hohen Qualitätsanspruch an sich selbst richten.

Alle Organe des Staates müssen sich täglich um dieses Vertrauen bemühen. Zur Stärkung des Vertrauens sind Transparenz und Information wichtig. Hierfür leistet der Rechnungshof einen großen Beitrag. Er liefert nachvollziehbare Fakten und objektive Berichte.

Im Rahmen seines neuen dreijährigen Prüfungsschwerpunkts wird sich der Blick des Rechnungshofes besonders auf die Bewältigung der künftigen Herausforderungen richten.

Durch relevante, gesellschaftspolitisch bedeutsame Prüfthemen sollen die Funktionsfähigkeit des Staates vorangetrieben sowie Fehlentwicklungen aufgezeigt und aufgehalten werden. Dies soll insbesondere strukturelle Reformen, das Zulassen von Neuem sowie das Berücksichtigen der Bedürfnisse der Jugend bewirken. Der Rechnungshof will nicht mehr zeitgemäße Abläufe und Strukturen, Überbürokratisierung und nichtadäquaten Personaleinsatz aufzeigen und die öffentliche Verwaltung zu mehr Reformbereitschaft anspornen. Das Erarbeiten sachlicher Lösungen, insbesondere auch bei den gemeinsamen Aufgaben von Bund und Ländern, soll im Vordergrund stehen.

Zukunftstauglich ist eine Verwaltung aus Sicht des Rechnungshofes jedenfalls dann, wenn sie

- rasch und adäquat auf Umbrüche und Herausforderungen reagiert,
- sich an neue Rahmenbedingungen zeitgerecht anpasst,
- wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt,
- auf die richtige Qualifikation der Bedienten Wert legt,
- Compliance, Good Governance und Transparenz verinnerlicht und lebt,
- mit effizienten, benutzerfreundlichen digitalen Systemen sicher arbeitet,
- inklusiv in bürgernahen Bereichen ist,
- neue Maßnahmen im Rahmen der fiskalischen Vorgaben wirksam umsetzen kann,
- Effizienzsteigerungen und strukturelle Reformen konsequent vorantreibt,
- festgelegte Reformziele im Föderalismus ohne Tabus verwirklicht und
- das Zusammenleben in der Gemeinschaft als wichtiges Ziel definiert.

1.5 SICHERE, LEISTBARE UND NACHHALTIGE ENERGIEVERSORGUNG

Die Energiewirtschaft muss seit den 1990er Jahren vielfache Herausforderungen bewältigen. So änderte die Liberalisierung der nationalen Strom- und Gasmärkte ab dem Jahr 2001 das Marktumfeld für Energieversorger in Österreich grundlegend. Wettbewerb und Netzregulierung, klima- und energiepolitische Zielvorgaben der EU, die Preisentwicklung auf den Großhandelsmärkten sowie der Ausbau der erneuerbaren Energie (Energiewende) erfordern weitreichende Anpassungen der Unternehmen; für einen funktionsfähigen EU-Energiebinnenmarkt mit EU-weiter Versorgungssicherheit mit Strom und Gas sind Investitionen in transeuropäische Netze und Energieinfrastrukturen nötig (unter anderem Strom- und Gasleitungen, Speicher). Parallel zu diesem Transformationsprozess unterliegt die Energiewirtschaft dem allgemeinen technologischen Wandel, insbesondere der Digitalisierung einer zunehmend dezentralen Erzeugung mit einer Vielzahl an Akteuren (unter anderem Erneuerbaren Energiegemeinschaften).

Die Versorgung mit Energie stellt ein Grundbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft dar. Sie sollte daher sowohl kostengünstig als auch von hoher Qualität sein; um die EU- und nationalen Klimaziele zu erreichen, soll der Gesamtstromverbrauch gemäß der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission 2030 ab dem Jahr 2030 außerdem zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit bzw. Leistbarkeit bilden das energiepolitische Zieldreieck und sind ausgewogen und gleichwertig zu verfolgen.





Der Rechnungshof überprüfte in den vergangenen Jahren unterschiedliche Aspekte der Energiewende unter anderem mit Blick auf die ausgewogene Verfolgung des Zieldreiecks. So stellte er fest, dass der Ausbau von Erneuerbaren-Anlagen bisher aufgrund der förderlichen Bedingungen ungleich rascher voranschritt als die dafür notwendige Anpassung der Netzinfrastruktur sowie die Flexibilisierung des Energiesystems. Es gab Schwachstellen im Fördersystem, wie mangelnde Effizienz des Fördermitteleinsatzes und fehlende wirtschaftliche Anreize für Ökostromerzeuger zu einem systemstabilisierenden, netzdienlichen Verhalten. Ebenso sah der Rechnungshof ein Risiko, dass sich die Vorteile der Energiewende ungleich verteilen und einkommensschwache Haushalte vergleichsweise weniger Nutzen und Vorteile aus den erweiterten Handlungsspielräumen der dezentralen Energieerzeugung und -versorgung ziehen können. Für den Bereich der Fernwärme und Fernkälte fehlten konkrete Ziel- und Rahmenvorgaben, um die ambitionierten Dekarbonisierungsziele sozial verträglich zu erreichen. Bei der Organisation der Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) gab es Defizite bei der Koordination, strategischen Steuerung und Begleitung des Großvorhabens durch die zuständigen Behörden.

Mit dem Krieg in der Ukraine, der Unsicherheit über russische Gaslieferungen und der Verteuerung von Energie rückten ab 2022 vor allem die Dimensionen Versorgungssicherheit und Leistbarkeit für Haushalte und Wirtschaft in den Fokus. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte der Rechnungshof im Jahr 2024 mehrere Berichte.

WIEN ENERGIE GMBH:

ENERGIEHANDELSGESCHÄFTE

In seinem Bericht „Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte“ (Bund 2024/21) stellte der Rechnungshof dar, dass Energieversorger – so auch die Wien Energie GmbH – die Preise ihrer Strom- und Gasgeschäfte im Voraus am Terminmarkt absichern; damit sollen stabile und leistbare Kundentarife erzielt und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Im August 2022 führten Verwerfungen am Strom- und Gasmarkt zu einem extremen Preisanstieg im Großhandel; die Wien Energie GmbH konnte die im Börsenhandel fälligen Sicherheitsleistungen von 1,8 Milliarden Euro nur mit Unterstützung der Stadt Wien aufbringen. Da ein hohes Liquiditätsrisiko den Bestand des Unternehmens und auch die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme gefährdete, hätte die Geschäftsführung eine breitere Risikostreuung herbeiführen müssen. Nach den Ereignissen vom August 2022 änderte sie ihre Absicherungsstrategie und reduzierte das Liquiditätsrisiko.





INTELLIGENTE MESSGERÄTE (SMART METER)

Der Rechnungshof hielt im Bericht „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“ (Bund 2024/15) kritisch fest, dass Verbraucher und Netzbetreiber bisher kaum von der Umrüstung auf Smart Meter profitierten. Mit der Digitalisierung des Messwesens und zeitnah gemessenen Verbrauchswerten sollten vor allem die Energieeffizienz, das Netzmanagement und die Integration erneuerbarer Energie verbessert werden; Stromkunden könnten z.B. bei hohen Strompreisen ihren Verbrauch senken und Stromkosten sparen – dies wäre in der Energiekrise 2022 sinnvoll gewesen.



Da jedoch eine Gesamtsteuerung des komplexen Infrastrukturvorhabens durch das jeweils für Energiefragen zuständige Ressort fehlte und viele technische sowie rechtliche Fragen zu spät oder ungenügend geklärt wurden, geriet die geplante Ausrollung in Verzug. Das Nutzenpotenzial konnte nicht voll ausgeschöpft werden, weil die Datenkommunikation der eingebauten Geräte nur eingeschränkt funktionierte. Die Datennutzung durch die Netzbetreiber war zudem datenschutzrechtlich beschränkt. Ein möglichst kosteneffizienter Netzausbau würde aber eine Netz-Digitalisierung und -Steuerung



erfordern. Dies ist deshalb relevant, weil die Mittel für die Energiewende großteils nicht aus öffentlichen Budgets, sondern über die Strom- und Gasrechnung der Energiekunden finanziert werden.

Im Jänner 2025 veröffentlichte der Rechnungshof weiters den Bericht „Erdgas – Versorgungssicherheit“ (Bund 2025/1).

1.6 INTERNATIONALE PRÜFUNGEN

Internationale Mandate ergänzen die nationalen Aufgaben des Rechnungshofes. Seit September 2023 hat der Rechnungshof ein Mandat als externer Rechnungsprüfer von großer Bedeutung inne: bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die die weltweit größte Sicherheitsorganisation mit Sitz in Wien ist.

Zum anderen führte der Rechnungshof 2023 und 2024 gemeinsam mit dem deutschen Bundesrechnungshof und der Eidgenössischen Finanzkontrolle der Schweiz eine Peer Review bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde Indonesiens durch.

Präsidentin Margit Kraker bei der Präsentation des Prüfberichts des Rechnungshofes im Ständigen Rat der OSZE im Juli 2024

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2023

DER OSZE

Die OSZE behandelte am 18. Juli 2024 in der Wiener Hofburg den Prüfbericht des Rechnungshofes zu ihrem Jahresabschluss 2023. Der Prüfbericht wurde von Präsidentin Margit Kraker persönlich in der Sitzung des Ständigen Rats der OSZE – dem Delegierte aller 57 Teilnehmerstaaten aus Europa, Nordamerika und Asien angehören – präsentiert. Die 1975 gegründete OSZE ist eine Staatenkonferenz zur Friedenssicherung, die im Jahr 2025 ihr 50-jähriges Bestehen feiert.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, aber 18 Empfehlungen

Die Prüfung durch den Rechnungshof erfolgte nach den „International Standards of Supreme Audit Institutions“ (ISSAI). Der Rechnungshof erteilte aufgrund seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über den Jahresabschluss 2023 der OSZE.

Gleichzeitig traf er jedoch eine Reihe von Prüfungsfeststellungen und sprach insgesamt 18 Empfehlungen aus, die auf bestehende Risiken für die Ziele der OSZE abzielen. Diese betrafen vor allem das – trotz hoher Inflation – seit Jahren gleichbleibende Budget der OSZE und den Stellenplan. In Bezug auf die Schließung der „Special Monitoring Mission“ in der Ukraine





führte die OSZE auf Anregung des Rechnungshofes ein sogenanntes „Restatement“ (Anpassung der Vorjahreswerte) durch, um eine sachgemäßere und transparente Bilanzierung des Sachverhaltes im Jahresabschluss 2023 zu bewirken.

Eine Reihe von Delegationen bei der OSZE (wie die EU-Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien) und auch die ehemalige Generalsekretärin der OSZE, Helga Maria Schmid, lobten die gründliche und umfassende Arbeit des Rechnungshofes. Sie verwiesen auch auf die schwierigen Umstände: Die OSZE hatte den Rechnungshof erst im September 2023 bestellt und damit zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt. Laut den Vereinigten Staaten trugen die gründlichen und professionellen Prüfungshandlungen des Rechnungshofes wesentlich dazu bei, Transparenz und Rechenschaftspflicht innerhalb der OSZE sicherzustellen. Sie traten daher für eine Mandatsverlängerung des Rechnungshofes ein.

Verlängerung des Prüfmandats bis 2026

Das Prüfmandat des Rechnungshofes lief zunächst für ein Jahr. Am 19. September 2024 einigten sich die 57 Teilnehmerstaaten der OSZE auf eine Verlängerung um zwei weitere Finanzjahre. Der Rechnungshof hat nunmehr ein Prüfmandat für insgesamt drei Jahre bis 2026. Dabei wird er neben den Jahresabschlüssen 2024 und 2025 auch die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung der OSZE durch jeweils eine Vor-Ort-Erhebung in einer bestimmten Feldoperation der OSZE prüfen.

Rede von Präsidentin Margit Kraker
in der Sitzung des Ständigen Rats der OSZE
Bericht des Rechnungshofes
zum Jahresabschluss 2023 der OSZE

PEER REVIEW

BEI DER OBERSTEN RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDE INDONESIENS

Der indonesische Rechnungshof ist verfassungsrechtlich verpflichtet, sich alle fünf Jahre einer Peer Review zu unterziehen. 2023 und 2024 haben der deutsche Bundesrechnungshof, die Eidgenössische Finanzkontrolle und der Rechnungshof Österreich den indonesischen Rechnungshof in drei Themenfeldern beraten: der deutsche Bundesrechnungshof zu Personal, die Eidgenössische Finanzkontrolle zu Informationstechnologie und der Rechnungshof zu Ethik und Integritätsmanagement. Als Peers erhielten die drei Rechnungskontrollbehörden Einsicht in relevante interne Richtlinien, Prozesse und Standards. Sie machten sich zudem vor Ort in Jakarta ein eigenes Bild zur praktischen Umsetzung.

Peer-Verfahren dienen der Qualitätsprüfung. Dabei überprüfen unabhängige Expertinnen und Experten die Arbeit von anderen aus dem gleichen Bereich. Auch in der externen öffentlichen Finanzkontrolle wird dieses Verfahren angewendet. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen bildet einen wichtigen Bestandteil der Zusammenarbeit und der Innovation in der INTOSAI.

Abschlussbericht mit 25 Empfehlungen

Die Peer Review wurde am 7. August 2024 mit der feierlichen Übergabe des Berichts durch die beteiligten Rechnungshöfe an das indonesische Parlament abgeschlossen. In seinem Bericht sprach das Peer-Review-Team 25 Empfehlungen an den indonesischen Rechnungshof aus. Diese betrafen insbesondere auch das Ethik- und Integritätsmanagement.



In diesem Bereich hat der indonesische Rechnungshof seit knapp zwei Jahrzehnten eine Reihe von Instrumenten (wie Verhaltenskodex, Whistleblowing, Betrugsbekämpfung) entwickelt. In der Praxis bestehen bei der Wahrung der Integrität aber Herausforderungen – wie bei der Abgabe von Prüfungsschlussfolgerungen und Prüfungsurteilen. Das Peer-Review-Team betonte die Bedeutung eines gut funktionierenden Integritätsmanagementsystems, weil Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) in den Dimensionen Transparenz und Rechenschaftspflicht zum Ziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (starke Institutionen) beitragen können. Der Rechnungshof empfahl daher Maßnahmen in den Handlungsfeldern Führung, Management und Vorschriften.

Empfang beim Staatspräsidenten der Republik Indonesien

Anlässlich der Überreichung des Berichts zur Peer Review fand auch ein Empfang beim Staatspräsidenten der Republik Indonesien statt. Präsident Joko Widodo zeigte sich sehr interessiert an den Ergebnissen, die Präsidentin Margit Kraker, Präsident Kay Scheller (Bundesrechnungshof) und Direktor Pascal Stirnimann (Eidgenössische Finanzkontrolle) präsentierten. Die Präsidentin brachte in ihrer Rede die Freude über das in der Beauftragung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen in die Expertise und Unabhängigkeit der drei europäischen Rechnungshöfe zum Ausdruck. Als Generalsekretärin der INTOSAI betonte sie überdies, dass der indonesische Rechnungshof ab 2028 den Vorsitz in der INTOSAI innehaben wird.

Bericht der Peer Review

v.l.n.r.: Arndt Fischer (Bundesrechnungshof), Ina Lepel (Deutsche Botschafterin in Indonesien), Pascal Stirnimann (Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle), Kay Scheller (Präsident des Bundesrechnungshofes), Joko Widodo (Präsident von Indonesien (bis 20. Oktober 2024)), Isma Yatun (Präsidentin des indonesischen Rechnungshofes), Präsidentin Margit Kraker, Thomas Loidl (Österreichischer Botschafter in Indonesien), Olivier Zehnder (Schweizer Botschafter in Indonesien), Bahtiar Arif (Generalsekretär des indonesischen Rechnungshofes)



1.7 DIE RECHNUNGSHÖFE: EIN VERGLEICH ZWISCHEN ÖSTERREICH UND ITALIEN

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck lud am 10. Juni 2024 zu einer Veranstaltung zum Thema „Die Rechnungshöfe: ein Vergleich zwischen Österreich und Italien“ ein. In der Aula der Universität Innsbruck widmeten sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Italien und Österreich rechtsvergleichenden Fragestellungen auf nationaler und regionaler Ebene der Rechnungshöfe beider Länder. Neben Präsidentin Margit Kraker und dem Präsidenten des italienischen Rechnungshofes, Guido Carlino, zählten Vertreterinnen und Vertreter der Landesrechnungshöfe, des Landesverwaltungsgerichts Tirol, des italienischen Rechnungshofes in Rom, aber auch in der Region Trentino-Südtirol, der Staatsanwaltshaft am italienischen Rechnungshof in Trient sowie der Generalstaatsanwaltshaft in Rom zu den Vortragenden.

Präsidentin Margit Kraker stellte in ihrem Vortrag den Rechnungshof Österreich und dabei insbesondere seine Zuständigkeiten und Instrumente vor. Nach einer Einordnung des Rechnungshofes in das internationale Gefüge der ORKB ging sie auf das vergleichsweise breite Mandat, die hohe Unabhängigkeit und Eigenständigkeit sowie die parlamentarische Orientierung des Rechnungshofes in der österreichischen Verfassung ein. Die Bedeutung seiner Rolle in den Ländern und die konstruktive Zusammenarbeit mit den Landesrechnungshöfen waren ebenso Thema wie die Gemeindeprüfungskompetenz und die zahlreichen Aufgaben, die der Verfassungsgesetzgeber dem Rechnungshof zusätzlich zur Gebarungsüberprüfung übertragen hat. Die Frage, was der Rechnungshof unternimmt, um seinen Empfehlungen zu möglichst großer Wirkung zu verhelfen, war für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von besonderem Interesse. Dazu ging Präsi-

dentin Margit Kraker zunächst auf den unverbindlichen Charakter der Empfehlungen ein und betonte ihre präventive und politische Wirkung. Schon aufgrund der Unmittelbarkeit der Kontrolle, insbesondere aber aufgrund der vollständigen Veröffentlichung aller Berichte und einer zeitgemäßen, zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit kommt der Arbeit des Rechnungshofes hohe Relevanz zu. Nach der Veröffentlichung der Berichte verstärken Nachfrageverfahren und Follow-up-Überprüfungen ihre Wirkung. Abschließend betonte Margit Kraker die grundsätzliche Bedeutung der Unabhängigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle:

„Rechnungshöfe funktionieren dann gut, wenn sie weder auf Beifall noch auf politische Umstände Rücksicht nehmen müssen.“

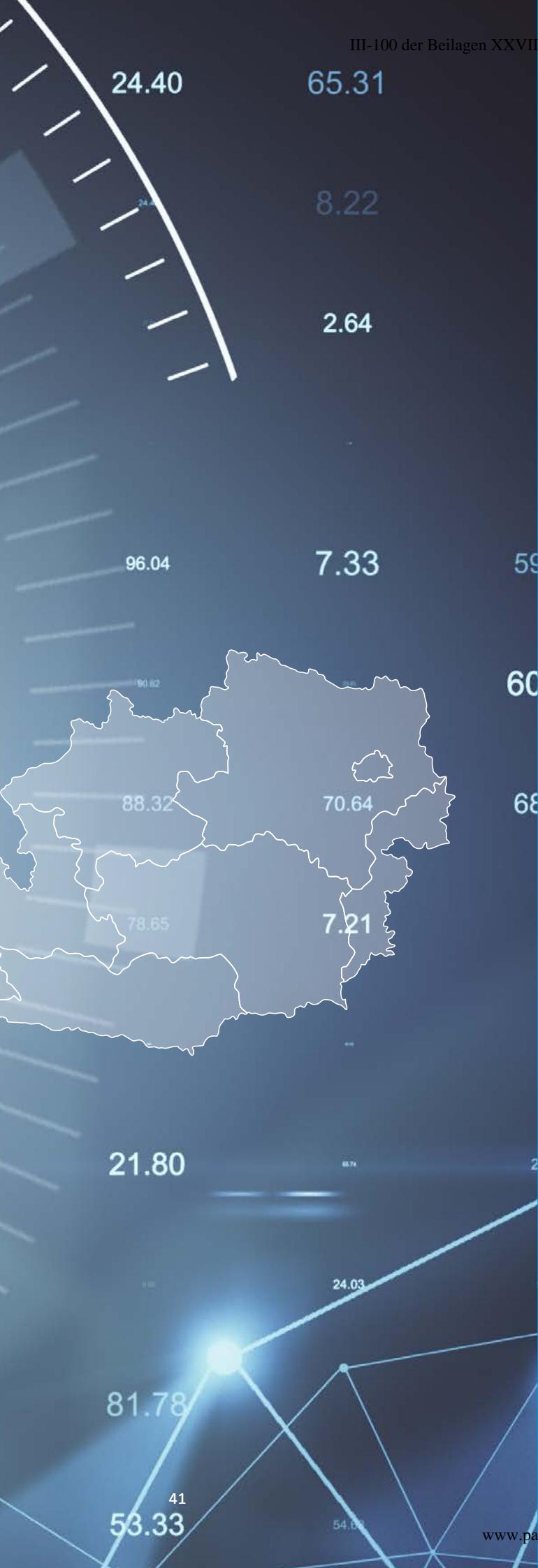
Für Italien stellte Präsident Carlino den Rechnungshof vor, der ein Verfassungsorgan mit Außenstellen in den autonomen Regionen und Provinzen ist. Neben seiner Kontrollfunktion kommt dem italienischen Rechnungshof auch Rechtsprechungsgewalt im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der öffentlichen Hand und der verwaltungsrechtlichen Haftung zu. Über die Einschränkung der rechtsprechenden Funktion werde in Italien aktuell diskutiert, wie der stellvertretende Generalstaatsanwalt des italienischen Rechnungshofes ausführte. Sie werde in Italien vielfach als Auslöser für eine Entscheidungsscheu der öffentlichen Verwaltung genannt.

Die Tagungsbeiträge werden in der Reihe „Grenzräume“ des Verlags NOMOS veröffentlicht.



DER RECHNUNGSHOF PRÜFT UND BERÄT

- *Prüfungen*
- *Berichte*
- *Sonderprüfungen*
- *Bundesrechnungsabschluss*
- *Beratung und Ausschussarbeit*
- *Untersuchungsausschüsse*
- *Informationsfreiheit*
- *Öffentlichkeitsarbeit*



2. DER RECHNUNGSHOF PRÜFT UND BERÄT

2.1 PRÜFUNGEN

Der Rechnungshof überprüft als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der Sozialversicherungsträger, der Kammern und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger.

Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug, sie umfasst vielmehr alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Mit seinen Prüfungen zeigt der Rechnungshof Schwachstellen und Verbesserungspotenziale auf. Er trägt dazu bei, Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel zu schaffen und damit Effizienz und Effektivität im öffentlichen Bereich zu steigern. Er schafft so einen wesentlichen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft.

Dem Rechnungshof als öffentliche Finanzkontrolle, die ex post, also im Nachhinein prüft, ist es jedoch wichtig, bereits ex ante, also vorausschauend, die künftigen Herausforderungen, die auf Staat und Gesellschaft mittelfristig zukommen werden, zu identifizieren und zu antizipieren sowie darauf aufbauend strategisch das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Ende Dezember 2024 waren 87 Prüfungen im Laufen. 47 dieser laufenden Prüfungen betrafen den Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“

Im Juli 2024 startete der Rechnungshof seine Prüfungsplanung für die Prüfungen im Jahr 2025, die sich insbesondere auf den neuen Prüfungsschwerpunkt

*„Vertrauen in den Staat.
Wie zukunftstauglich
ist die öffentliche Verwaltung
in Österreich?“*

fokussieren werden. Sowohl der Prüfungsplan 2024 als auch der Prüfungsplan 2025 wurden mit den Landesrechnungshöfen abgestimmt und koordiniert. Doppelprüfungen sollen so vermieden werden.



2.2 BERICHTE

Im Jahr 2024 veröffentlichte der Rechnungshof 49 Berichte. Diese behandelten zahlreiche Themen, die für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen relevant sind:

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niederösterreich	Bund 2024/1 Niederösterreich 2024/1	  2, 6
FFoQSI GmbH – Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation	Bund 2024/2 Oberösterreich 2024/1	   2, 3, 12
Bankenaufsicht durch FMA und OeNB	Bund 2024/3	
Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium	Bund 2024/4	 16



Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
Austrian Business Agency – ABA	Bund 2024/5	
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes	Bund 2024/6	 16
ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern); Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/7	 11
Obdach Wien gemeinnützige GmbH	Wien 2024/1	 1
Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz	Bund 2024/8	  4, 16
Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/9	 16
Forschung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bund 2024/10	  12, 15
Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU	Bund 2024/11	
Bestandsaufnahme Fachkräftemangel	Bund 2024/12	  4, 8
Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern	Bund 2024/13 Burgenland 2024/1 Oberösterreich 2024/2 Wien 2024/2	 16
Administratives Unterstützungs- personal an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Bund 2024/14 Burgenland 2024/2 Steiermark 2024/1	 4
Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022	Bund 2024/15 Burgenland 2024/3 Kärnten 2024/1 Niederösterreich 2024/2 Oberösterreich 2024/3 Salzburg 2024/1 Steiermark 2024/2 Tirol 2024/1 Vorarlberg 2024/1 Wien 2024/3	
Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutz- ministerium und Landwirtschafts- ministerium	Bund 2024/16	  8, 9



Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
System der Einlagensicherung	Bund 2024/17	 8
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/18	 16
Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen	Bund 2024/19	      7, 8, 9, 10, 11, 13
Bundesrechnungsabschluss	BRA	
Pestizideinsatz in der Landwirtschaft	Bund 2024/20 Burgenland 2024/4	  2, 15
Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte	Bund 2024/21 Niederösterreich 2024/3 Wien 2024/4	 7
FH Burgenland und FH Vorarlberg	Bund 2024/22 Burgenland 2024/5 Vorarlberg 2024/2	  4, 5
NPO-Unterstützungsfonds	Bund 2024/23	     2, 3, 9, 12, 13
Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen	Bund 2024/24 Oberösterreich 2024/4 Steiermark 2024/3	 3
Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung beim Bundesministerium für Inneres	Bund 2024/25	 10
Verwaltungsstrafen im Umweltbereich	Bund 2024/26 Oberösterreich 2024/5 Steiermark 2024/4	  15, 16
Digitales Leistungsspektrum ausgewählter Gemeinden	Niederösterreich 2024/4 Salzburg 2024/2	
NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung	Niederösterreich 2024/5	 11
Volksoper Wien GmbH	Bund 2024/27	
Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/28	 9



Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
Management der IT-Sicherheit im Land Kärnten	Kärnten 2024/2	  8, 9
8-Punkte-Plan für eine digitale Schule	Bund 2024/29 Kärnten 2024/3 Niederösterreich 2024/6	 4
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Wels und Wiener Neustadt	Bund 2024/30 Niederösterreich 2024/7 Oberösterreich 2024/6	  11, 13
Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/31	 5
Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH	Bund 2024/32	 3
Ärztekammer für Oberösterreich – Kammerverwaltung und Wohlfahrtskasse	Kammer 2024/1	 3
Ärztekammer für Wien – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds	Kammer 2024/2	 3
Central Danube Region Marketing & Development GmbH	Wien 2024/5	
Verkehrsverbund Vorarlberg	Bund 2024/33 Vorarlberg 2024/3	 9
Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung	Vorarlberg 2024/4	 9
Medizinische Rehabilitation – Entwicklung und Steuerung	Bund 2024/34	 3
Medizinische Rehabilitation – Organisation und Umsetzung	Bund 2024/35	 3
Akutgeriatrie und Remobilisation in Niederösterreich und in der Steiermark	Bund 2024/36 Niederösterreich 2024/8 Steiermark 2024/5	 3
Allgemeiner Einkommensbericht 2024	Einkommen 2024/1	 10
Salzburger Rechtsanwaltskammer	Kammer 2024/3	 16



Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/37	 13
Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2024/38	 4

Die aufgelisteten Berichte legte der Rechnungshof dem Nationalrat, den Landtagen und dem Wiener Gemeinderat, Gemeinderäten und den satzungsgebenden Organen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) elektronisch vor.

Weiters veröffentlichte der Rechnungshof im Oktober 2024 das Themenpapier „IT-Sicherheit im Bund | Rechnungshof.Mehr.Wert“. Dieses fasst die Ergebnisse aus vier Gebarungsüberprüfungen zum Thema IT-Sicherheit

zusammen und behandelt die Themen IT-Konsolidierung, IT-Sicherheitsorganisation, IT-Arbeitsplatz und IT-Sicherheit des Personals bzw. der zentralen Systeme.

Im Sinne der Transparenz veröffentlicht der Rechnungshof alle Berichte auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at barrierefrei. Somit können die PDF-Dokumente mit Hilfe eines Sprachwiedergabeprogramms auch von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen abgerufen werden.



2.3 SONDERPRÜFUNGEN

Die Bundesverfassung sieht unter besonderen Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß vor, dass die Bundesregierung oder eine Landesregierung sowie der Nationalrat oder ein Landtag ein Prüfungsersuchen oder -verlangen stellen können.

Durch die mit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrates (mit BGBl. I 141/2022) können nunmehr auch Abgeordnete eines Parlamentsklubs, der weniger als 20 Abgeordnete aufweist, Prüfungsverlangen an den Rechnungshof richten. Dies jedoch unter der Bedingung, dass alle Klubmitglieder dieses unterstützen. Insgesamt ist auch die Gesamtbeschränkung auf drei anhängige Gebarungsüberprüfungen weggefallen.

Im Jahr 2024 gab es ein Verlangen auf Sonderprüfung gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Nationalrates:

- Prüfung der „Präventionsmechanismen um Spionagevorfälle im Bundesministerium für Inneres, im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie im Bundesministerium für Landesverteidigung zu verhindern“. (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (NEOS))
- Ende Dezember 2024 waren im Rechnungshof zusätzlich dazu noch folgende Sonderprüfungen anhängig:
 - „AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung“ (Ersuchen der Bundesministerin für Landesverteidigung)
 - „Eigenveranlagungen der Österreichischen Nationalbank“ (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (SPÖ))
 - „Preispolitik der KELAG“ (Verlangen von Abgeordneten des Kärntner Landtages (FPÖ))
 - „Gemeinde Matrei in Osttirol“ (einstimmiger Beschluss des Tiroler Landtages; der dazu gestellte Zusatzantrag wurde mehrheitlich (gegen Die GRÜNEN und Liste Fritz) angenommen)
 - „Landesaufsicht über die gemeinnützigen Wohnbauträger in der Steiermark“ (Verlangen von Abgeordneten des Landtages Steiermark (Die GRÜNEN und FPÖ))
 - „Prüfung der strukturellen und personellen Situation in der Steiermärkischen Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H.“ (Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung)
 - „Illegaler Parteienfinanzierung: Bevorzugte Leistungen aus den Bundesministerien an ÖVP und Grüne“ (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (FPÖ))



2.4 BUNDESRECHNUNGSABSCHLUSS

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Juni 2024 legte der Rechnungshof dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluss 2023 vor. Der Bundeshaushalt des Jahres 2023 war bereits das vierte Jahr in Folge durch Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen diverser Krisen geprägt: In den Jahren 2020 und 2021 wirkte sich die COVID-19-Pandemie maßgeblich auf die konjunkturelle Entwicklung Österreichs aus, in den Jahren 2022 und 2023 beeinflussten zusätzlich die hohe Inflation und die gestiegenen Zinsen die öffentlichen Finanzen erheblich. Die heimische Wirtschaft schrumpfte 2023 real um 0,8 Prozent, nominell wuchs sie hingegen um 6,7 Prozent. Die Inflation war mit 7,8 Prozent zwar geringer als im Jahr 2022, aber immer

noch fast viermal so hoch wie der Zielwert der Europäischen Zentralbank von 2,0 Prozent. Die Arbeitsmarktlage war zwar robust, die Beschäftigung nahm zu, allerdings stieg die Zahl der Arbeitslosen bei gleichzeitigem Fachkräftemangel leicht an.

Die mittelfristigen Konjunkturaussichten sind nach wie vor mit Unsicherheit behaftet. Die geo- und klimapolitischen Rahmenbedingungen (unter anderem der Krieg in der Ukraine, die Klimakrise) gepaart mit den daraus resultierenden makroökonomischen Herausforderungen (Energiepreisentwicklung, hohe Inflation, weltweite Schwäche der Industrie und die im Vergleich zum Vorkrisenniveau hohen Zinssätze) belasten die Wirtschaftsentwicklung.



KONSOLIDIERTE ABSCHLUSSRECHNUNGEN UND VORANSCHLAGSVERGLEICH

Das Nettoergebnis 2023 – die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen – war mit -10,717 Milliarden Euro erneut deutlich negativ. Obwohl um 2,027 Milliarden Euro besser als im Jahr 2022, war das Nettoergebnis immer noch weit unter dem Vorkrisenniveau. Höhere Steuereinnahmen infolge der hohen Inflation führten zu einem starken Anstieg der Erträge. Andererseits stiegen auch die Aufwendungen erneut. Einen großen Anstieg verzeichnete der Finanzaufwand aufgrund des stark gestiegenen Zinsniveaus. Dadurch erhöhten sich die Refinanzierungskosten des Bundes.

Der Finanzierungshaushalt 2023 wies einen negativen Saldo von -8,014 Milliarden Euro auf und war damit um 9,095 Milliarden Euro besser als veranschlagt. Die – im Vergleich zum Voranschlag – um 4,226 Milliarden Euro höheren Einzahlungen resultierten vor allem aus der hohen Inflation, dem Energiekrisenbeitrag und der nationalen CO₂-Bepreisung. Die Auszahlungen waren um 4,869 Milliarden Euro niedriger als veranschlagt. Dies resultierte vor allem daraus, dass die veranschlagten Mittel für die auslaufenden COVID-19-Maßnahmen sowie für einige Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

In Anbetracht der hohen Voranschlagsabweichungen und im Sinne der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Budgetwahrheit und -klarheit erachtet der Rechnungshof eine präzise Planung und Budgetierung für erforderlich. Nicht verbrauchte Mittel für Einmalmaßnahmen zur Abfederung der Teuerung sollten – wie im Falle der COVID-19-Mittel – nicht rücklagenfähig sein.

Das Vermögen des Bundes betrug zum 31. Dezember 2023 125,970 Milliarden Euro und war höher als im Jahr 2022 (+4,116 Milliarden Euro). Der Anstieg war hauptsächlich auf die höheren liquiden Mittel (+4,160 Milliarden Euro), die höheren langfristigen Forderungen vor allem aufgrund der Abgrenzungen für Zinsen und Abgelder der Finanzschuldengebarung (+3,916 Milliarden Euro) sowie Investitionen im militärischen Bereich (286,05 Millionen Euro) zurückzuführen. Dem Vermögen standen Fremdmittel von 342,229 Milliarden Euro gegenüber, die um 14,774 Milliarden Euro höher waren als 2022 und vor allem aus gestiegenen Finanzschulden resultierten.

Das Nettovermögen – die Saldogröße aus Fremdmitteln und Vermögen – war im Jahr 2023 mit -216,260 Milliarden Euro negativ. Damit hatte es sich gegenüber 2022 neuerlich, um 10,659 Milliarden Euro, durch das weiterhin hohe negative Nettoergebnis verschlechtert.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER ENTLASTUNGSMASSNAHMEN INFOLGE DER TEUERUNG AUF DEN BUNDESHAUSHALT

Wie im Jahr 2022 wurde auch im Jahr 2023 die Bevölkerung von der Teuerung entlastet, insbesondere in Form von Zuschüssen zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten. Dafür waren 2023 ein- und auszahlungsseitig insgesamt 8,414 Milliarden Euro vorgesehen. Die tatsächlichen Auszahlungen für Entlastungsmaßnahmen betrugen 4,122 Milliarden Euro, das waren 5,2 Prozent der Transferzahlungen des Bundes 2023. Zielgruppe der Entlastungen waren vor allem Private und Haushalte; sie erhielten Unterstützungsleistungen von insgesamt 3,090 Milliarden Euro.



FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF DEN BUNDESHAUSHALT

In den Jahren 2020 bis 2023 betragen die Auszahlungen des Bundes für die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie 45,265 Milliarden Euro. Davon entfielen auf den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 35,409 Milliarden Euro und auf die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen 9,856 Milliarden Euro.

Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden 2023 2,577 Milliarden Euro ausgezahlt, das waren um 6,695 Milliarden Euro weniger als im Jahr 2022. Der größte Anteil (2,312 Milliarden Euro) entfiel auf die Untergliederung 24 Gesundheit, insbesondere für Verdienstentgänge nach dem Epidemiegesetz 1950 und Zweckzuschüsse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Somit war die Untergliederung 24 Gesundheit die einzige Untergliederung, in der 2023 noch größere Beträge für COVID-19-Maßnahmen ausgezahlt wurden.

BUDGETSTEUERUNG

Im Jahr 2023 genehmigte der Bundesminister für Finanzen Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzierungshaushalt in Höhe von 50,505 Milliarden Euro, davon 45,000 Milliarden Euro für die kurzfristigen Finanzverpflichtungen im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit. Die Verkürzung der durchschnittlichen Fristigkeiten auf den Finanzmärkten führte zu einer höheren Umschlagshäufigkeit der Geldmittel bei den Kassenstärkern. Die Mittel für die Budgetüberschreitungen wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen aufgebracht, die überwiegend aus Kreditoperationen stammten.

Der Stand der Haushaltsrücklagen belief sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 26,523 Milliarden Euro und war damit um 5,287 Milliarden Euro höher als 2022. Dies bedeutete einen neuerlichen Höchststand seit der Haushaltsrechtsreform. Der Rechnungshof erinnert in diesem Zusammenhang an seine bereits mehrfach vorgebrachten Empfehlungen, im Rahmen einer Reform des Haushaltsrechts insbesondere auch das Rücklagen system weiterzuentwickeln. Dies mit dem Ziel, die Grundsätze der Budgetwahrheit und -klarheit sowie die Transparenz insgesamt zu stärken.

ENTWICKLUNG DER FINANZSCHULDEN UND DER BUNDESHAFTUNGEN

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes betrugen zum 31. Dezember 2023 283,252 Milliarden Euro bzw. 59,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und waren damit um 12,362 Milliarden Euro (+4,6 Prozent) höher als im Jahr 2022. Damit stiegen die Finanzschulden das vierte Jahr in Folge deutlich an. Die 2023 neu aufgenommenen Finanzschulden wiesen eine durchschnittliche Effektivverzinsung von 3,3 Prozent (2022: 1,0 Prozent) und eine durchschnittliche Laufzeit von 7,3 Jahren (2022: 8,6 Jahre) auf. Die durchschnittliche Effektivverzinsung des gesamten Schuldenportfolios stieg auf 1,8 Prozent (2022: 1,2 Prozent).

Der Stand an Bundeshaftungen betrug zum 31. Dezember 2023 96,266 Milliarden Euro, damit waren die Haftungen um 3,848 Milliarden Euro niedriger als im Jahr 2022.



PRÜFUNG DER ABSCHLUSSRECHNUNGEN

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege überprüfte der Rechnungshof die Abschlussrechnungen 2023 gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948. Neben der stichprobenmäßigen Belegrüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen, wie etwa die Bewertung und Erfassung von Beteiligungen, die Verbuchung von Anlagenzugängen und Vorräten, die Dotierung von Rückstellungen sowie die Überprüfung der offenen Posten und der Bankkontenstände.

Im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 überprüfte der Rechnungshof schwerpunktmäßig den Prozess Arbeitsmarkt, insbesondere die Verrechnung der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik hinsichtlich einer korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Er stellte insbesondere fest, dass in der passiven Arbeitsmarktpolitik eine korrekte Überleitung der Verrechnungsdaten von den Vorsystemen im Arbeitsmarktservice in das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht gewährleistet werden konnte.



Bundesrechnungsbuchluss für das Jahr 2023

Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG
Ordnungsmäßige-
und Belegrüfung 2023
Bericht des Rechnungshofes



III-1161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP
Rechnungshof 2024-0-328-243

2.5 BERATUNG UND AUSSCHUSSARBEIT

NATIONALRAT

Mit Anfang 2024 war die Behandlung von 49 Berichten des Rechnungshofes aus den Jahren 2020 bis 2023 offen. Im Jahr 2024 legte der Rechnungshof dem Nationalrat 39 Berichte sowie den Bundesrechnungsabschluss 2023 vor, also insgesamt 40 Berichte.

Präsidentin Margit Kraker nahm an den fünf Sitzungen des Rechnungshofausschusses teil, weiters an einer Sitzung des Budgetausschusses sowie an vier Sitzungen des Nationalratsplenums. Der Rechnungshofausschuss behandelte 26 Berichte einschließlich des Tätigkeitsberichts 2023 sowie der Einkommenserhebung 2021 und 2022. Somit waren Ende des Jahres 62 Berichte des Rechnungshofes aus den Jahren 2020 bis 2024 offen.

Am 23. Jänner 2024 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesminister Johannes Rauch – mit fünf Berichten aus dem Bereich Gesundheit und Soziales auseinander („Nachhaltigkeit des Pensionssystems“ (Bund 2023/29), „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“ (Bund 2022/41, Bund 2022/42), „COVID-19-Impfstoffbeschaffung“ (Bund 2023/16) und „Bevölkerungsweite COVID-19-Tests“ (Bund 2023/19)). Das Nationalratsplenum behandelte diese Berichte am 31. Jänner 2024.

Bei der Sitzung des Rechnungshofausschusses am 11. April 2024 wurde der Bericht „Sanierung Parlamentsgebäude“ (Bund 2023/27) behandelt, wobei der Parlamentsvizedirektor und der Geschäftsführer der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. als Auskunftspersonen zur Verfügung standen.

Präsidentin Margit Kraker im Plenum des Nationalrates



Auf der Tagesordnung des Rechnungshofausschusses standen zudem der „Tätigkeitsbericht 2023 des Rechnungshofes“ (Bund 2023/40) und die „Einkommenserhebung 2021 und 2022“ (Einkommen 2023/1).



In einer weiteren Sitzung am 7. Mai 2024 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesminister Martin Kocher – mit Berichten aus dem Bereich Arbeit und Wirtschaft auseinander. Behandelt wurden die Berichte „Bildungskarenz“ (Bund 2023/11), „Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU“ (Bund 2024/11), „Bestandsaufnahme Fachkräftemangel“ (Bund 2024/12) und „Austrian Business Agency – ABA“ (Bund 2024/5). Der Vorstandsvorsitzende des Arbeitsmarktservice und die Leiterin der internen Revision im Arbeitsmarktservice sowie der Geschäftsführer der ABA wurden als Auskunfts Personen geladen. Die Diskussion und Kenntnisnahme dieser Berichte durch das Nationalratsplenum, sowie jener Berichte, die der Rechnungshofausschuss am 11. April 2024 behandelte, erfolgten zu Beginn der Sitzung des Nationalrates am

16. Mai 2024. Mit der Gestaltung der Tagesordnung kann der Nationalrat auch die Kontrollarbeit des Rechnungshofes unterstützen.

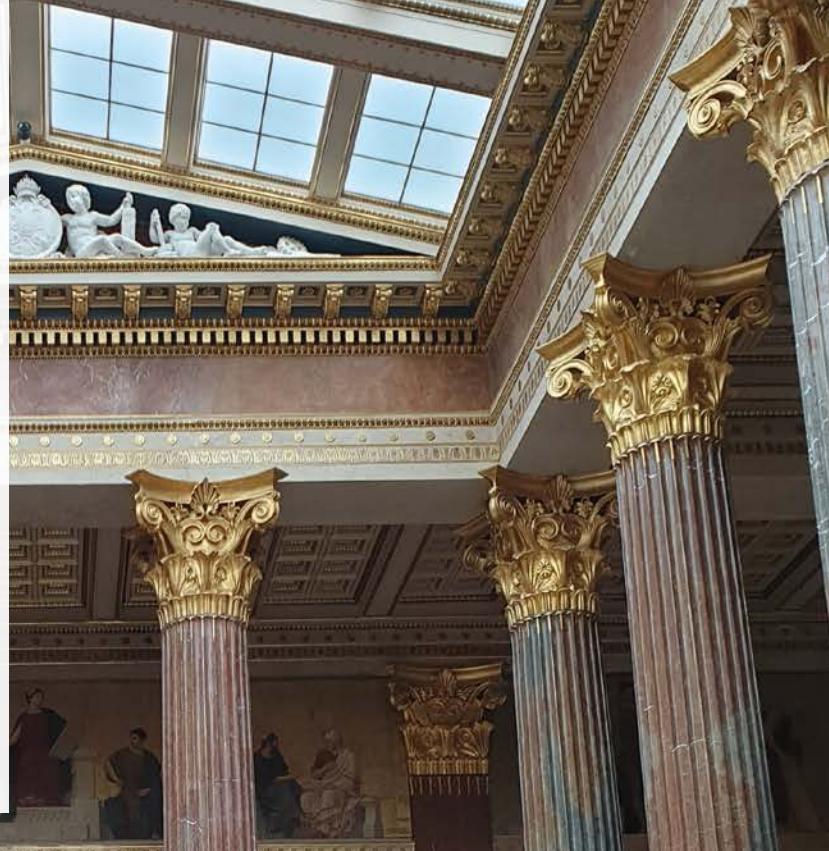
Am 4. Juni 2024 debattierte der Rechnungshofausschuss in Anwesenheit von Bundesministerin Alma Zadić Berichte aus dem Bereich Justiz. Es wurden folgende vier Berichte behandelt: „Bundesverwaltungsgericht“ (Bund 2023/5), „Resozialisierungsmaßnahmen der Justiz“ (Bund 2024/8), „Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/9) sowie „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Bund 2023/21). Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts stand den Abgeordneten während der Debatte zum betreffenden Bericht als Auskunftsperson zur Verfügung.

Am 19. Juni 2024 widmete sich der Rechnungshofausschuss unter Teilnahme von Bundesminister Martin Polaschek vier Berichten aus dem Bildungsbereich: „Bildungsdirektionen“ (Bund 2023/3), „Administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ (Bund 2024/14), „Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2023/24) und „Österreichische Akademie der Wissenschaften“ (Bund 2023/6). Der Direktor des Instituts des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) und der Direktor für Institute und Infrastruktur der Österreichischen Akademie der Wissenschaften waren als Auskunftspersonen geladen. Die Berichte wurden gemeinsam mit den Berichten des Rechnungshofausschusses vom 4. Juni 2024 in der Plenarsitzung des Nationalrates am 4. Juli 2024 diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Der Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2023 wurde am 12. September 2024 im Budgetausschuss und am 18. September 2024 im Plenum des Nationalrates behandelt.

PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Im Jahr 2024 wurde eine schriftliche Anfrage der FPÖ an die Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet. Für die Beantwortung besteht eine Frist von zwei Monaten. Der Rechnungshof hält grundsätzlich fest, dass sich das Interpellationsrecht der Abgeordneten nicht auf die Prüftätigkeit des Rechnungshofes erstreckt. Gemäß § 91a Geschäftsordnungsgesetz 1975 unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates gegenüber dem Rechnungshof „die Gegenstände des Wirkungsbereichs des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen“.



LANDTAGE

Im Jahr 2024 legte der Rechnungshof den Landtagen 21 Berichte vor. Die Beziehung des Rechnungshofes zu den einzelnen Landtagen ist in den Landesverfassungen und den Geschäftsordnungen der Landtage unterschiedlich gestaltet. Alle Landtage befassen sich mit den Berichten des Rechnungshofes und ziehen die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig zu den Verhandlungen bei.

Vertreterinnen und Vertreter aus dem Prüfdienst des Rechnungshofes nahmen an 23 Sitzungen von Ausschüssen der Landtage in den Bundesländern und des Wiener Gemeinderates teil. Darüber hinaus nahm Präsidentin Margit Kraker am 17. Dezember 2024 an der Sitzung des Wiener Gemeinderates teil, dabei standen sechs Berichte des Rechnungshofes zur Debatte. Weiters berichtete die Präsidentin über die Tätigkeit des Rechnungshofes.

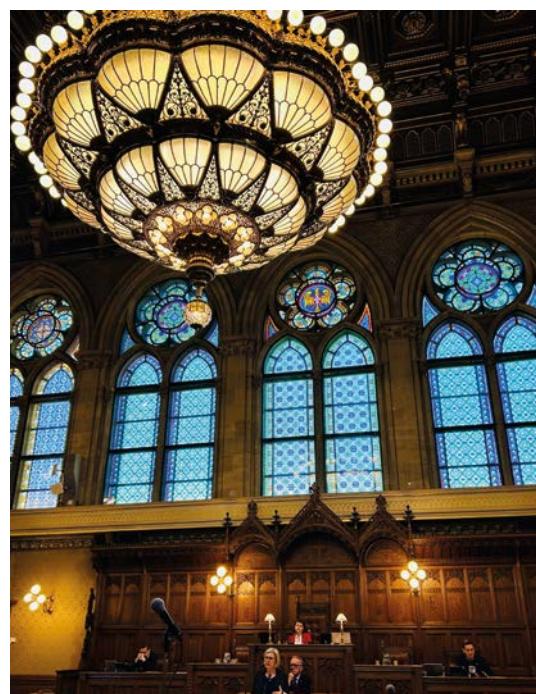
Die Möglichkeit der Teilnahme an Ausschusssitzungen mittels Videokonferenz wird von allen Landtagen genutzt. Insgesamt waren die Prüfteams des Rechnungshofes 15 Mal in Landtags-Kontrollausschüssen zugeschaltet. Darüber hinaus ist der Rechnungshof gerne bereit, physisch an den Ausschusssitzungen der Landtage teilzunehmen, falls er dazu eingeladen wird.

Eine Besonderheit gibt es beim Finanzüberwachungsausschuss im Salzburger Landtag. Während die Ausschussberatungen sowohl im Nationalrat als auch in den Landtagen in der Regel nicht öffentlich sind, überträgt der Salzburger Landtag die Debatten in seinen Ausschüssen als Livestream auf seiner Webseite.

GEMEINDERÄTE

Gemeinderäten legte der Rechnungshof 2024 vier Berichte vor.

Die Zusammenarbeit mit Gemeinderäten ist dem Rechnungshof wichtig. Der Rechnungshof ist bestrebt, diese Zusammenarbeit zu verstärken, und weist bei Berichtsvorlagen auf Gemeindeebene ausdrücklich darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer bei der Behandlung des Berichts im Gemeinderat als Auskunftspersonen bei Bedarf zur Verfügung stehen.



Präsidentin Margit Kraker im Wiener Gemeinderat am 17. Dezember 2024



2.6 UNTERSUCHUNGSAUSSCHÜSSE

Am 15. Dezember 2023 wurden im Nationalrat zwei parallele Untersuchungsausschüsse eingesetzt: der Rot-Blaue Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss und der COFAG-Untersuchungsausschuss. Der Rechnungshof wurde dazu um Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes ersucht.

ROT-BLAUER MACHTMISBRAUCH-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Der Untersuchungsgegenstand des Rot-Blauen Machtmissbrauch-Untersuchungsausschusses umfasste sieben Beweisthemen. Vier Themen betrafen dabei Handlungen aus sachfremden Motiven während der Regierungsbeteiligungen von SPÖ und FPÖ: konkret in Bezug auf (1) Inseratenschaltungen und Medienkooperationen, (2) Umfragen, Gutachten und Studien, (3) die Beauftragung von Werbeagenturen sowie (4) die Betrauung von Personen mit Führungsfunktionen. Zwei weitere Themen bezogen sich auf staatsanwaltliche Handlungen. Der Untersuchungszeitraum für diese sechs Beweisthemen erstreckte sich von 11. Jänner 2007 bis 7. Jänner 2020. Das siebte Beweisthema betraf die COFAG für den Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 23. November 2023.

In seiner Aktenlieferung am 9. Februar 2024 mit insgesamt fast 40 abstrakt relevanten Berichten betonte der Rechnungshof, dass die Beweisthemen 1 bis 6 (z.B. Inserate, Medienkooperationen, Gutachten, Studien, Betrauung mit Leitungsfunktionen) regelmäßig Gegenstand seiner Gebarungsüberprüfungen sind. Hinsichtlich des Beweisthemas 7 (COFAG) verwies er auf seinen im Oktober 2022 veröffentlichten Bericht „COFAG und Zuschüsse an

Unternehmen“ (Bund 2022/31). Darin überprüfte der Rechnungshof einerseits die Errichtung und die Corporate Governance der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) sowie andererseits die Unterstützungsleistungen der COFAG an Unternehmen.

In Zusammenhang mit dem Beweisthema 7 verwies der Rechnungshof darüber hinaus auf seine zahlreichen Prüfungen zum Thema COVID-19. Er legte daher auch dazu potenziell abstrakt relevante Berichte vor, ebenso zu den Themen Good Governance sowie Korruptionsprävention und -bekämpfung.

ERGÄNZENDE BEWEISANFORDERUNGEN

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden drei ergänzende Beweisanforderungen und Ersuchen um Beweiserhebung an den Rechnungshof gerichtet:

(a) Das erste Verlangen vom 11. Jänner 2024 betraf die Erhebung von Zahlungen des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für die Jahre 2007 bis 2023 an rund 160 namentlich angeführte Unternehmen bzw. Vereine.

(b) Eine weitere Beweisanforderung vom 31. Jänner 2024 bezog sich auf die Fusion der Sozialversicherungsträger. Hintergrund war der Ende 2022 veröffentlichte Bericht des Rechnungshofes betreffend die „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“ (Bund 2022/41, Bund 2022/42). Ziel dieser Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Auswirkungen des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes im Vergleich zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung,

insbesondere hinsichtlich der angestrebten Reduktion des Verwaltungsaufwands, der Fortschritte zur Harmonisierung von Leistungen sowie der organisatorischen Integration.

Der Rechnungshof verwies in Bezug auf die ergänzende Beweisanforderung darauf, dass einem Untersuchungsausschuss – betreffend Selbstverwaltungskörper – die Kontrolle der „Ausübung der Ingerenz-, also vor allem der Aufsichtsbefugnisse durch (funktionelle oder organisatorische) Bundesorgane“ obliegt. „Selbstverwaltungsträger [...] unterliegen nur soweit der Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss, als sie im vom Bund übertragenen Wirkungsbereich Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.“ (*Kahl in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art. 53 B-VG Rz 22*)

Vor diesem rechtlichen Hintergrund übermittelte der Rechnungshof am 21. Februar 2024 Unterlagen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Auftragsvergabe für Beratungsleistungen, zu Personalbesetzungen und zum Gutachten über das Einsparpotenzial der Kasenfusion.

(c) Mit der dritten Beweisanforderung vom 11. April 2024 wurde der Rechnungshof ersucht, dem Untersuchungsausschuss alle Akten und Unterlagen betreffend die Meldungen von Herbert Kickl nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, die sich auf den Zeitraum seiner Amtstätigkeit als Bundesminister für Inneres bezogen, vorzulegen.

Der Rechnungshof wies dazu in seinem Antwortschreiben am 25. April 2024 an den Untersuchungsausschuss darauf hin, dass es sich beim Verlangen betreffend die Offenlegung des Vermögens eines Regierungsmitglieds nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz – nicht zuletzt aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in das durch Art. 8 EMRK geschützte Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der betroffenen Personen – um eine Angelegenheit mit großer Tragweite handelt. Ebenfalls zu beachten war dabei, dass gemäß § 3a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz nur dem Präsidenten des Nationalrates bzw. eines Landtages das Recht zukommt, eine Berichterstattung in diesen Angelegenheiten von der Präsidentin des Rechnungshofes zu verlangen.

Aufgrund dieser weitreichenden rechtlichen Implikationen war vor einer Übermittlung der angeforderten Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss höchstmögliche Rechtssicherheit sicherzustellen. Ohne eine höchstgerichtliche Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof in dieser Angelegenheit musste der Rechnungshof daher von einer Übermittlung an den Untersuchungsausschuss absehen.

(d) In weiterer Folge übermittelte der Präsident des Nationalrates am 14. Mai 2024 ein Schreiben, mit dem er die Präsidentin des Rechnungshofes um Berichterstattung gemäß § 3a Abs. 3 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz betreffend die Meldungen von Herbert Kickl, die sich auf den Zeitraum seiner Amtstätigkeit als Bundesminister für Inneres bezogen, ersuchte. Diesem Verlangen auf Berichterstattung kam die Präsidentin des Rechnungshofes mit Schreiben vom 21. Mai 2024 an den Präsidenten des Nationalrates nach.



PRÄSIDENTIN DES RECHNUNGSHOFES ALS AUSKUNFTSPERSON IM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Für den 10. April 2024 wurde Präsidentin Margit Kraker in den Rot-Blauen Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson geladen. Sie wurde zu allen sieben Beweisthemen des Ausschusses befragt.

In ihrem Eingangsstatement hob die Präsidentin die zentrale Rolle des Rechnungshofes zur Schärfung des Bewusstseins für Compliance im öffentlichen Sektor und seinen Beitrag für verstärkte Maßnahmen gegen Korruption hervor. Mit der Veröffentlichung seiner Berichte leistet der Rechnungshof einen wichtigen Beitrag zu Transparenz in Österreich. In der Folge ging sie auf ausgewählte Prüfungsberichte des Rechnungshofes ein, etwa „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“ (Bund 2024/4), „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ (Bund 2021/12), „Aufsichtsräte – Auswahlprozess in Ministerien“ (Bund 2022/11), „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“ (Bund 2022/41, Bund 2022/42), „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Bund 2023/26) und insbesondere „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31).

In ihrem Statement machte Präsidentin Margit Kraker konkrete Reformvorschläge für mehr Transparenz: wie die Ausweitung der Einkommenserhebung auf sämtliche öffentliche Unternehmen und zusätzliche Prüfkompetenzen bei Unternehmen, um auch „49-Prozent-Beteiligungen“ prüfen zu können. Zudem verwies sie auf Defizite bei den Cooling-off-Regelungen, die den „Drehtür“-Effekt innerhalb des öffentlichen Bereichs nicht unterbinden.

Die Befragung dauerte mehr als zweieinhalb Stunden. Die 13 Mitglieder des Untersuchungsausschusses befragten Präsidentin Margit Kraker vor allem zu den Rechnungshofberichten „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“ (Stichwort „Privatakten“), „Generalsekretariate in den Bundesministerien“, „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ sowie „Bildungseinrichtungen der politischen Parteien“.

Statement von Präsidentin Margit Kraker
im Untersuchungsausschuss

Präsidentin Margit Kraker als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss am 10. April 2024



COFAG-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Untersuchungsgegenstand des COFAG-Untersuchungsausschusses war die Vollziehung durch Bundesorgane, insbesondere die COFAG, in Zusammenhang mit Personen, denen ein Vermögen von zumindest einer Milliarde Euro zugerechnet werden kann und die die ÖVP etwa durch Spenden unterstützt haben oder um deren Unterstützung von der ÖVP etwa im Zuge des „Projekts Ballhausplatz“ geworben wurde. Im Einzelnen umfasste der Untersuchungsgegenstand vier „Beweisthemen“: COFAG, Informationsweitergabe und Interventionen, Kooperationen staatsnaher Unternehmen und staatliche Aufsicht. Der Untersuchungszeitraum reichte von 18. Dezember 2017 bis 23. November 2023.

Am 9. Februar 2024 übermittelte der Rechnungshof fünf abstrakt relevante und 24 potenziell abstrakt relevante Berichte. Gleichermassen wie für den Rot-Blauen Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss übermittelte der Rechnungshof auch dem COFAG-Untersuchungsausschuss alle relevanten Akten und Unterlagen zum Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) – dies im Lichte des COFAG-Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes von Oktober 2023, wonach die Tätigkeit der COFAG (im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) staatliche Verwaltung darstellt.

Darüber hinaus legte der Rechnungshof dem COFAG-Untersuchungsausschuss seine potenziell abstrakt relevanten Berichte zum Thema COVID-19 vor, das einen Schwerpunkt des Rechnungshofes in den letzten vier Jahren bildete.

FORTLAUFENDE AKTENÜBERMITTLUNGEN

Gemäß dem Grundsätzlichen Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses waren Akten und Unterlagen fortlaufend für die Dauer der Untersuchung vorzulegen.

Demnach übermittelte der Rechnungshof Ende März 2024 dem COFAG-Untersuchungsausschuss und Ende April 2024 dem Rot-Blauen Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss jeweils Akten und Unterlagen zu einem weiteren Bericht mit abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand („ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern); Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/7)).

**BEENDIGUNG DER
UNTERSUCHUNGSAUSSCHÜSSE**

Im Hinblick auf die auslaufende Gesetzgebungsperiode Ende September 2024 wurden der Rot-Bläue Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss und der COFAG-Untersuchungsausschuss in der Sitzung des Nationalrates am 3. Juli 2024 beendet.



2.7 INFORMATIONSFREIHEIT

Mit den Neuregelungen in Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz durch BGBl. I 5/2024 werden unter anderem die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit aufgehoben, eine proaktive Informationspflicht geschaffen und ein verfassungsmäßiges Recht auf Information verankert.

Der Rechnungshof ist bei der Durchführung von Geburungsüberprüfungen und der Wahrnehmung von Sonderaufgaben – z.B. nach dem Parteiengesetz 2012, nach dem Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 oder der Veröffentlichung von Einkommensberichten gemäß Art. 122 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz – funktionell als Organ des Nationalrates bzw. der Landtage tätig und damit der Legislative zuzurechnen. Da Art. 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ein Grundrecht auf Information gegenüber den Organen der Verwaltung einräumt, hat der Rechnungshof Informationen zu erteilen, soweit er im Rahmen der Verwaltung tätig ist (administrative Hilfstätigkeiten), nicht jedoch soweit er als Organ der Gesetzgebung agiert.

Diese Teilung ist auch nach den neuen Regelungen über die Informationsfreiheit rechtlich relevant: Gemäß dem am 1. September 2025 in Kraft tretenden Art. 121 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz hat der Rechnungshof – sofern er als Organ der Gesetzgebung tätig wird – Informationen von „allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen (proaktive Informationspflicht), soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Das Informationsfreiheitsgesetz selbst gilt nicht.

Der Rechnungshof veröffentlicht aufgrund bestehender verfassungsrechtlicher Bestimmungen bereits umfassend Informationen von allgemeinem Interesse, unter anderem auch auf seiner Website. Dies betrifft etwa die Berichte über seine Geburungsüberprüfungen, den Einkommensbericht, den Bundesrechnungsabschluss, Spendenmeldungen und Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und vieles mehr. Somit trägt der Rechnungshof den ab 1. September 2025 gelgenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bereits jetzt nahezu vollumfänglich Rechnung.

§ 2 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz definiert Informationen von allgemeinem Interesse als Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind. Dies betrifft etwa Tätigkeitsberichte, Kundmachungen, Stellungnahmen und Studien.

2.8 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Rechnungshof erreicht Bürgerinnen und Bürger auf unterschiedlichem Wege: Mit Interviews, Reden und Vorträgen von Präsidentin Margit Kraker sowie über die Medienarbeit im Zuge der Veröffentlichung aller Berichte auf www.rechnungshof.gv.at. Präsidentin Margit Kraker informiert außerdem im Podcast „Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof“. Auch Social Media wie X, Facebook und Instagram, in denen seit 2024 verstärkt vom Rechnungshof selbst produzierte Videos zum Einsatz kommen, gehören zum Repertoire der Öffentlichkeitsarbeit des Rechnungshofes.

EIN INFORMATIONSANGEBOT AUF VIELEN KANÄLEN

Die Berichte des Rechnungshofes und somit auch seine Verbesserungsvorschläge finden in die Berichterstattung der traditionellen Medien regelmäßig Eingang. Im Interview mit der Austria Presse Agentur vom Oktober 2024 forderte Präsidentin Margit Kraker von der kommenden Regierung einen positiven „Grundkonsens“ ein. Die drei Hauptpunkte dabei seien die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs samt Einhaltung der EU-Fiskalregeln, der Klimaschutz und eine Umsetzung des EU-Migrationspakts.



Trust: Der Podcast aus dem Rechnungshof ist derzeit verfügbar auf:
[Apple Podcasts](#)
[Spotify](#)
[Simplecast](#)
[YouTube](#) sowie unter
www.rechnungshof.gv.at/trust

Parteifinanzen, Wahlkampfkosten und Inseratievergaben waren unter anderem Thema in der Zeit im Bild 2, in der Präsidentin Margit Kraker im Frühjahr 2024 zu Gast war.



Präsidentin Margit Kraker
im ZIB 2-Interview mit Armin Wolf

Dem Rechnungshof ist es wichtig, möglichst allen Bevölkerungsgruppen ein Informationsangebot zu bieten. Insbesondere jenen Menschen, die sich vergleichsweise weniger stark mittels traditioneller Medien informieren, soll ein gezieltes Angebot gemacht werden – etwa mit „Trust – der Podcast aus dem Rechnungshof“ und Social Media.

BÜRGERBETEILIGUNG #ZEIGENSIEAUF

Dem Aufruf des Rechnungshofes, Prüforschläge einzureichen, folgten auch im Jahr 2024 zahlreiche Bürgerinnen und Bürger. Die Anregungen für Prüfungen konnten via Post und E-Mail, aber auch mittels Nachrichten auf den Sozialen Netzwerken eingereicht werden. Die Einreichungen wurden von den Prüfteams eingehend behandelt und zum Teil in den Prüfungsplan für das kommende Jahr aufgenommen. Alle bisher veröffentlichten Prüfungen, die auf Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern zurückgehen, sind auf der Website des Rechnungshofes unter www.rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung nachzulesen.



Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes

DER RECHNUNGSHOF EMPFIEHLT DEN LÄNDERN



3. DER RECHNUNGSHOF EMPFIEHLT DEN LÄNDERN

Querschnittsprüfungen dienen dem Rechnungshof als ein Instrument zur Umsetzung der strategischen Prüfungsschwerpunkte und nehmen in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung ein, weil sie sich etwa auf die Prüfung gleichartiger Sachgebiete in verschiedenen Ländern mit anschließend vergleichender Darstellung konzentrieren.

Häufig können diese Prüfungen jedoch aufgrund begrenzter Ressourcen nur in ausgewählten Ländern stattfinden. Dabei spricht der Rechnungshof auch immer wieder Empfehlungen aus, die einerseits für alle Länder – auch jene, die nicht in die Prüfung einbezogen waren – von Relevanz sein können, andererseits aber auch darauf abzielen, dass die Gebietskörperschaften länderübergreifend und mit dem Bund zusammenarbeiten, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Aufgabenwahrnehmung und zu einer möglichst einheitlichen Verwaltungspraxis zu gelangen. Nur so kann eine effiziente und sparsame Verwaltung erreicht werden.

Im Folgenden zeigt der Rechnungshof einige Empfehlungen aus seinen Querschnittsprüfungen des Jahres 2024 auf, mit dem Ziel, durch die Gesamtsicht des Rechnungshofes als Bundes-Länder-Organ einen Mehrwert nicht nur für die überprüften Stellen, sondern für alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene sowie in der Verwaltung zu generieren.

Die diesbezüglichen Berichte mit allen Feststellungen und Empfehlungen finden Sie auf der Website des Rechnungshofes.

www.rechnungshof.gv.at



In seinem Bericht „Administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ (Bund 2024/14, Burgenland 2024/2, Steiermark 2024/1) zeigte der Rechnungshof auf, dass österreichweit in Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinen Sonderschulen administrative Unterstützung für die Schulleitungen und das pädagogische Personal fehlt. Ein Grund bestand für den Rechnungshof darin, dass die Zuständigkeit für das Bereitstellen administrativen Unterstützungspersonals aufgrund der Rechtslage unklar war. Daher sollte auf eine Klärung der Rechtslage und in der Folge auf eine gesetzliche Grundlage für die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal hingewirkt werden. Weiters wies der Rechnungshof kritisch darauf hin, dass der Bund und die überprüften Länder Burgenland und Steiermark zumindest vier unterschiedliche Modelle zur Ressourcenausstattung mit administrativem Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen verwendeten. Im Sinne der einfacheren Handhabung und der Transparenz sowie aufgrund der nahezu gleichen Anforderungen und Bedingungen für administratives Unterstützungspersonal an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen erachtete der Rechnungshof für diese überschaubare Berufsgruppe ein österreichweites Modell als zweckmäßig und ausreichend.

Auch die Gemeinden stellten als Schulerhalter den allgemeinbildenden Pflichtschulen administratives Unterstützungspersonal zur Verfügung und finanzierten dieses. Eine Übersicht, welche Gemeinden in Österreich ihren Schulen administratives Unterstützungspersonal ohne finanzielle Mithilfe von Bund, Land oder Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellten, lag weder in den überprüften Bildungsdirektionen noch im Ministerium vor. Daher sollte gemeinsam mit den übrigen Ländern erhoben wer-

den, welche öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Gemeinden bereits mit administrativem Unterstützungspersonal ausgestattet waren.



Im Bericht „Pestizideinsatz in der Landwirtschaft“ (Bund 2024/20, Burgenland 2024/4) zeigte der Rechnungshof auf, dass die amtlichen Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Länder nicht nach einheitlichen Standards erfolgen. Darüber hinaus hatten die Länder für die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes keine Kriterien zur Anwendung konkretisiert und es bestand keine diesbezügliche Aufzeichnungspflicht für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten daher in der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft initiierten Bund-Länder-Koordinierungssitzung

- die Initiative für eine wirksame – auf einheitlichen Standards beruhende – Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Entwicklung gemeinsamer Kontrollpläne ergriffen und

- verbindliche Kriterien für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes entwickelt werden.

Weiters hielt der Rechnungshof in diesem Bericht kritisch fest, dass in Österreich die Vorgabe der Nachhaltigkeits-Richtlinie-Pestizide der EU, Systeme zur Erfassung von Informationen über pestizidbedingte akute und chronische Vergiftungsfälle einzurichten, nicht umgesetzt wurde. Weder das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft noch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hatte einen Überblick über die durch Pflanzenschutzmittel verursachten gesundheitlichen Auswirkungen. Die beiden Ministerien sollten daher gemeinsam mit den Ländern ein Monitoringsystem zur Erfassung von Informationen über pestizidbedingte akute und chronische Vergiftungsfälle einrichten.



In seinem Bericht „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen“ (Bund 2024/24, Oberösterreich 2024/4, Steiermark 2024/3) stellte der Rechnungshof fest, dass der Vollzug des Tierschutzes in den Ländern – mangels spezifischer bundesweiter Vorgaben – uneinheitlich erfolgte. Die überprüften Länder Oberösterreich und Steiermark entwickelten zwar einen Leitfaden bzw. ein Handbuch zur Steuerung der Vollziehung, jedoch waren diese von unterschiedlicher Qualität. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte daher der Vollzugsbeirat, ein beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtetes Gremium, eine einheitliche Vollziehung im Bereich des Tierschutzes in den Ländern vorantreiben. Dies z.B. durch die Erarbeitung und den Beschluss von Richtlinien (z.B. zu behördlichen Maßnahmen oder Sanktionen) bzw. von Vorschlägen für Abläufe, Dokumentationen, Datenerfassung oder die Bewertung von Verstößen.



Weiters wies der Rechnungshof darauf hin, dass die Länder Oberösterreich und Steiermark die Daten zu den Tierschutzkontrollen am Betrieb auf Papierformularen dokumentierten. Sie erfassten die erhobenen Daten erst in späteren Arbeitsschritten in elektronischen



Systemen. Ab 2023 setzte das Land Oberösterreich das System „ELKE“ zur vollständig digitalen und mobilen Durchführung der Tierschutzkontrollen ein. Das Land Steiermark verwendete seit 2004 das – in Zusammenarbeit mit dem Institut für Statistik und Systemanalyse der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH entwickelte – System „JR Vet“; bei diesem kamen am Betrieb weiterhin Papierchecklisten zum Einsatz. Der Rechnungshof empfahl daher dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Ländern Oberösterreich und Steiermark, gemeinsam mit den übrigen Ländern z.B. im Vollzugsbeirat die Verwendung eines einheitlichen elektronischen Systems für die Tierschutzkontrollen zu prüfen.

Im Jahr 2024 veröffentlichte der Rechnungshof auch einen Bericht zum Thema „Verwaltungsstrafen im Umweltbereich“ (Bund 2024/26, Oberösterreich 2024/5, Steiermark 2024/4), in dem er unter anderem auf den Vollzug in den Ländern Oberösterreich und Steiermark (in jeweils zwei Bezirkshauptmannschaften) fokussierte. Dabei stellte er Unterschiede bei der Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren fest (z.B. bei der Anzahl der Verfahren pro Einwohnerin und Einwohner, der Protokollierung oder der Zweckwidmung). Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte daher der Vollzug von Verwaltungsstrafverfahren – gemeinsam mit den anderen Ländern – durch Erlässe und weitere Vorgaben vereinheitlicht werden.

In den beiden überprüften Ländern wurden die Verwaltungsstrafverfahren mit dem IT-Programm VStV abgewickelt. Das Programm war für die Abwicklung von Umweltverwaltungsstrafverfahren wenig anwenderfreundlich und ermöglichte nur mangelhafte Auswertungsmöglichkeiten. Damit fehlten wesentliche Informationen für ein wirksames Controlling zu

Verwaltungsstrafverfahren und für eine entsprechende Dienstaufsicht. Gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bundesministerium für Inneres sollte das Programm daher technisch überarbeitet werden.

Auch bei zahlreichen weiteren Empfehlungen sah der Rechnungshof den Bedarf, die nicht von der Prüfung umfassten Länder in die Umsetzung einzubeziehen. Dies betraf beispielsweise die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters, die rechtliche Qualitätssicherung der Landes- und Bundes-Deliktcodes im Vier-Augen-Prinzip sowie Vorgaben zu deren Verwendung.



Weiters legte der Rechnungshof im Jahr 2024 den Bericht „ELGA GmbH“ (Bund 2024/32) vor, in dem er die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, beim Dachverband der Sozialversicherungsträger und bei der ELGA GmbH beleuchtete. Die an der ELGA GmbH mitbeteiligten Länder wurden dabei nicht überprüft, jedoch über die Prüfung informiert. Im Bericht hielt der Rechnungshof fest, dass der Aufbau der ELGA-Infrastruktur im Wesentlichen seit 2015 abgeschlos-

sen war. Er bemängelte jedoch, dass im überprüften Zeitraum 2018 bis 2022 keine Maßnahmen zur Neuausrichtung der ELGA GmbH gesetzt wurden, obwohl sich Bund und Länder in der Reformvereinbarung 2017 zur Notwendigkeit einer Weiterentwicklung von ELGA bekannt hatten. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten daher das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Dachverband der Sozialversicherungsträger gemeinsam mit den Ländern klären, welche Rolle der ELGA GmbH künftig zukommen soll. Auf dieser Basis wären ihre Aufgaben neu zu definieren sowie Gesellschafts- und Syndikatsvertrag anzupassen und die ELGA GmbH wäre mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten. Jedoch beurteilte der Rechnungshof die aktuelle Gremienstruktur als hinderlich für die Weiterentwicklung von ELGA, weil sie die Abstimmung, Kommunikation und Umsetzung der getroffenen Entscheidungen erschwerte. Gemeinsam mit den Ländern sollten die Entscheidungsstrukturen, die ELGA und die Fachgruppe eHealth betreffen, vereinfacht werden.



Weiters kritisierte der Rechnungshof, dass acht Jahre nach Beginn der Ausrollung im Dezember 2015 im Wesentlichen nur die Krankenanstalten eBefund – eine Kernanwendung von ELGA – schreibend nutzten. Dies im Unterschied zu niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die eBefunde vor allem lesend verwendeten und nur vereinzelt Befunde in ELGA schrieben. Und auch die Anwendungen der eMedikation und des elmpfpasses waren noch nicht voll ausgebaut. Im Sinne der EU-Vorgaben sollte daher der Vollausbau der Anwendungen eBefund, eMedikation und elmpfpass – gemeinsam mit den Ländern – vorangetrieben werden.





4. DER RECHNUNGSHOF WIRKT

4.1 SO VIELFÄLTIG WIRKT DER RECHNUNGSHOF

Die Arbeit des Rechnungshofes bezweckt vorrangig die Sicherstellung eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen öffentlichen Mitteleinsatzes. Zur Erreichung dieses Ziels erbringt der Rechnungshof regelmäßig eine Reihe von Leistungen und entfaltet damit eine breit gefächerte Wirkung in unterschiedlichen Bereichen. Der Rechnungshof hat sich für den Wirkungsgrad seiner Empfehlungen einen Zielwert von 80 Prozent gesetzt.

VERSTÄRKUNG DER WIRKUNG DER EMPFEHLUNGEN

- Nachfrageverfahren
- Follow-up-Überprüfungen

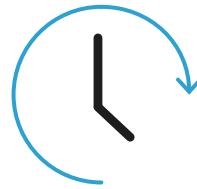


PARLAMENTARISCHE BEHANDLUNG

- Behandlung der Berichte im Ausschuss und im Plenum
- Gesetzesentwürfe



RELEVANTE PRÜFTHEMEN

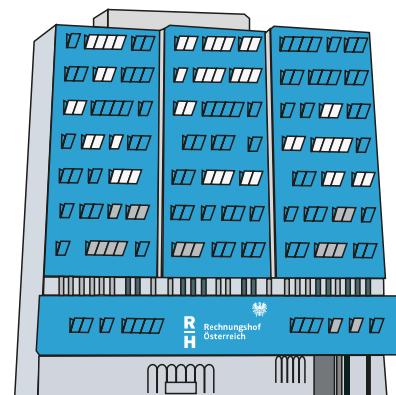


GENERAL-PRÄVENTIVE WIRKUNG

- Erwartung von potenziellen Überprüfungen
- Stichproben-prüfungen

SOFORTERFOLGE BEIM PRÜFEN

- bereits im Zuge der Geburungsüberprüfung



VORLAGE VON BERICHTEN

rd. **2.200**
Empfehlungen
(2023)



TRANSPARENTE FAKTEN UND ÖFFENTLICHKEIT

- Veröffentlichung aller Berichte: Print, Website, X, Instagram, Facebook, Podcast



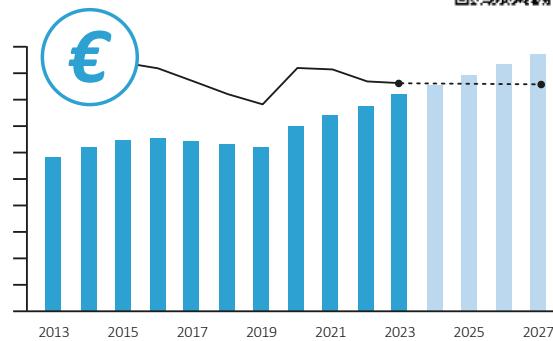
INTERNATIONALER WIRKUNGSBEREICH

- Generalsekretariat der INTOSAI
- Weiterentwicklung Standards



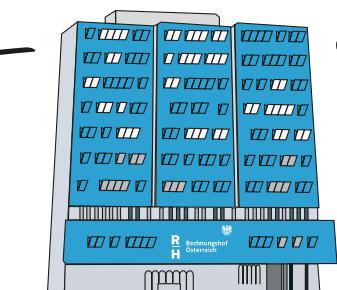
DARSTELLEN DER FINANZLAGE IM BUNDESRECHNUNGSABSCHLUSS

- jährliches Erstellen des Bundesrechnungsabschlusses



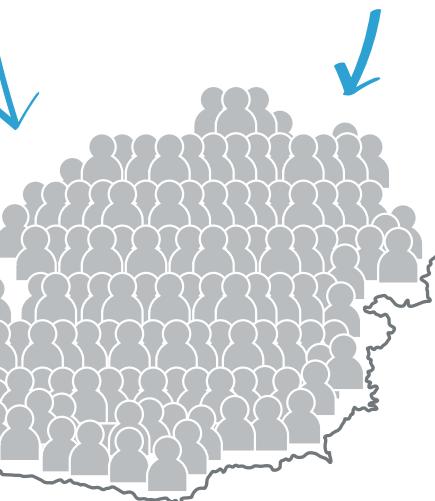
SONDERAUFGABEN

- Kontrolle der Wahlwerbungs- und Rechenschaftsberichte der Parteien
- Bewusstseinsschaffung über die Einkommensverteilung
- Monitoring Finanzschulden-gebarung des Bundes



WISSENSAUSTAUSCH

- aktive Wissensweitergabe durch Leitfäden und Vorträge
- Vernetzung der Kontrollorgane



*SICHERSTELLUNG EINES
SPARSAMEN,
WIRTSCHAFTLICHEN
UND ZWECKMÄSSIGEN
ÖFFENTLICHEN
MITTELEINSATZES !!!*

*COMPLIANCE UND
KORRUPTIONSPRÄVENTION*



WIRKUNG DURCH VORLAGE

von Berichten

Der Rechnungshof stellt im Rahmen von Geburungsüberprüfungen fest, ob die aus dem Budget zur Verfügung gestellten Mittel, also die Gelder der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt wurden. Als einziges Bund-Länder-Gemeinde-Kontrollorgan in Österreich trägt der Rechnungshof zur Stärkung einer gesamtstaatlichen Betrachtungsweise bei. Seine Feststellungen und Empfehlungen fasst der Rechnungshof bei jeder Geburungsüberprüfung in eigenen Berichten zusammen, die mögliche Verbesserungen, Weiterentwicklungen und notwendige Reformen aufzeigen. Wenn der Bericht fertiggestellt ist, wird er dem Nationalrat bzw. den Landtagen und gegebenenfalls den Gemeinderäten vorgelegt. Die bei den überprüften Stellen erzielte Wirkung des Rechnungshofes zeigt sich in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Im Jahr 2023 sprach er z.B. insgesamt rund 2.200 Empfehlungen aus, wovon über 80 Prozent Wirkung zeigten.

WIRKEN DURCH SOFORTERFOLGE BEIM PRÜFEN

Manche Anregungen des Rechnungshofes werden von den überprüften Stellen bereits im Zuge der Geburungsüberprüfung als sinnvoll erachtet und sofort umgesetzt. Diese Soforterfolge treten regelmäßig bei rasch umsetzbaren Themenstellungen auf der operativen Ebene auf.

WIRKUNG DURCH

RELEVANTE PRÜFTHEMEN

Ein Großteil der Geburungsüberprüfungen entsteht aus eigener Initiative und geht somit vom Rechnungshof selbst aus. Auf Basis von z.B. Informationen aus Vorberichten, bestehenden Risiken, steigenden Ausgaben und Ausgabenüberschreitungen werden aktuelle und relevante Themen als Prüfthemen festgelegt (Initiativprüfungen). Zur Steigerung der Relevanz – auch im Sinne des Bürgernutzens – lädt der Rechnungshof im Rahmen der Kampagne **#zeigenSie auf** die Bürgerinnen und Bürger alljährlich zur Einbringung von Themenvorschlägen ein. So können Themen, welche die in Österreich lebenden Menschen bewegen, im Rahmen der Prüfungsplanung berücksichtigt werden – sofern sie in die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes fallen. Auch Abgeordnete können dem Rechnungshof Prüfaufträge erteilen. Die an den Rechnungshof gerichteten Prüfungsverlangen beinhalten ebenfalls relevante Themen.

VERSTÄRKUNG DER WIRKUNG DER EMPFEHLUNGEN

Der Rechnungshof erhöht den Nutzen seiner Empfehlungen, indem er sie nach bestimmten Zeiträumen nochmals aufgreift und den Umsetzungsstand beurteilt. Diese Wirkungsmessung basiert auf einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt (Nachfrageverfahren). Auf Basis deren Mitteilungen bewertet der Rechnungshof den Umsetzungsstand der Empfehlungen ohne eigene Prüfungshandlungen. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen. Dadurch kann der Rechnungshof zwei bis drei Jahre nach Veröffentlichung des Erstberichts beurteilen, inwiefern die überprüften Stellen die Empfehlungen tatsächlich umgesetzt haben. Das mehr-

malige Befassen der überprüften Stellen mit den Empfehlungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowohl des Nachfrageverfahrens als auch der Follow-up-Überprüfung erzeugen zusätzlichen Umsetzungsdruck.

GENERALPRÄVENTIVE WIRKUNG

Die so genannte generalpräventive Wirkung des Rechnungshofes wird ebenso als besonders wesentlich erachtet. Bereits die Erwartung einer potenziellen Überprüfung durch den Rechnungshof soll Organisationen dazu veranlassen, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu handeln. Und zwar Organisationen jeder Größenordnung. Denn diese nicht messbare Wirkung operationalisiert und verstärkt der Rechnungshof durch jährliche Stichprobenprüfungen bei Stellen, die von einer rein am Gebarungsvolumen orientierten Auswahl nicht betroffen wären.





WIRKUNG DURCH

PARLAMENTARISCHE BEHANDLUNG

Der Rechnungshof legt alle seine Berichte dem zuständigen Allgemeinen Vertretungskörper zur Behandlung vor.

Im Rechnungshofausschuss und bei den Plenarsitzungen des Nationalrates kommt es zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Berichten auf politischer Ebene. Die Präsidentin des Rechnungshofes erläutert den Bericht samt Feststellungen und Empfehlungen. Unter Anwesenheit auch der zuständigen Ministerinnen und Minister haben die Abgeordneten die Möglichkeit, die Berichte mit den politisch Verantwortlichen zu diskutieren und Antworten zu ihren Fragestellungen zu erhalten.

In den Landtagen stehen die Leiterinnen und Leiter der Gebarungsüberprüfungen den Abgeordneten für Fragen zu den Berichten zur Verfügung.

Immer wieder dienen die Inhalte von Rechnungshofberichten Abgeordneten auch als Basis für Parlamentarische Anfragen an Mitglieder der Bundesregierung oder für Entschließungsanträge. Dies stellt einen unverkennbaren Mehrwert von Rechnungshofberichten dar, die dadurch nochmals Wirkung erzeugen können.

Als Beratungsleistung für die Gesetzgebung gibt der Rechnungshof bei Gesetzesentwürfen auf Bundesebene und (teilweise) auf Landesebene schriftliche Stellungnahmen ab, mit denen ebenfalls auf aufgegriffene oder nicht aufgegriffene Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinen Prüfberichten bzw. auf bestehenden Handlungsbedarf hingewiesen wird.

WIRKUNG DURCH

TRANSPARENTE FAKTEN

Der Rechnungshof veröffentlicht zur Schaffung von Transparenz alle Berichte und weiteren Produkte, wie Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, zeitnah und barrierefrei auf seiner Website. Die interessierte Öffentlichkeit erlangt dadurch Einblicke und Wissen, das ohne diese Öffentlichkeitsarbeit des Rechnungshofes oftmals nicht (leicht) zugänglich ist.

Da der Rechnungshof unabhängig und objektiv agiert und seine Aussagen ausschließlich auf Basis von Fakten und geprüften Daten tätigt, liefern seine Berichte den Abgeordneten und der interessierten Öffentlichkeit fundierte Fakten, Zahlen und Aussagen. In Zeiten von teilweise schwer erkennbaren „Fake News“ ist der Rechnungshof stets ein Garant für sachliche und richtige Informationen und wirkt somit durch die Bereitstellung von sachlich fundierten Diskussionsgrundlagen.

WIRKUNG DURCH ÖFFENTLICHKEIT

Die öffentliche Debatte über Berichte des Rechnungshofes, etwa durch die Medien, kann – neben dem parlamentarischen Einfluss – ein positives Klima zur Umsetzung von Rechnungshofempfehlungen erzeugen. Der Rechnungshof betreibt deshalb eine aktive Kommunikationsarbeit. Neben der lückenlosen Veröffentlichung der Berichte auf seiner Website wirkt der Rechnungshof auch mit seinen Auftritten auf Social-Media-Kanälen, wie etwa Facebook, X und Instagram. Zur Wissensvermittlung informiert die Präsidentin darüber hinaus in einem regelmäßigen Podcast über interessante Fakten und Themen. Die Rezeption der Berichte in den Medien ist von entscheidender Bedeutung.

WIRKEN DURCH DARSTELLEN DER FINANZLAGE IM BUNDESRECHNUNGSABSCHLUSS

Der Rechnungshof trägt mit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses maßgeblich zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung im Bund bei. Dieser stellt die finanzielle Situation des Bundes im jeweiligen Vorjahr dar, ebenso wie die mittelfristigen Entwicklungen im Bundeshaushalt und gibt Auskunft über den Stand der Finanzschulden. Der Bundesrechnungsabschluss wird jährlich dem Budgetausschuss im Nationalrat zeitgerecht vor den Budgetverhandlungen für das Folgejahr vorgelegt und von der Präsidentin des Rechnungshofes erläutert. Zur Forcierung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung überprüft der Rechnungshof jährlich die Abschlussrechnungen und gibt auch hier Empfehlungen zur Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit ab. Der Bundesrechnungsabschluss ist die Basis für die nächstjährige Budgetierung.



WIRKUNG DURCH SONDERAUFGABEN

Alle Urkunden über Finanzschulden, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, sind von der Präsidentin des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Dies führt dazu, dass die Finanzschuldengabe des Bundes vom Rechnungshof laufend monitort wird. Darüber hinaus sind sämtliche haushaltrechtlichen Vorschriften mit dem Rechnungshof abzustimmen, wodurch er auch stetig bei deren Weiterentwicklung mitwirken kann.

Als weitere relevante Aufgaben sind vor allem die Erstellung des Allgemeinen Einkommensberichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung und des Einkommensberichts über die durchschnittlichen Einkommen sowie zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes zu nennen. Damit trägt der Rechnungshof insbesondere zur Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit Einkommensverteilungsfragen bei und zeigt z.B. Gleichstellungsthemen, Unterschiede bei den Jahresverdienstsummen unselbstständig erwerbstätiger Frauen und Männer oder den geringen Frauenanteil bei Aufsichtsräten auf.

Der Rechnungshof hat auch die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und die Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren. Seit dem Jahr 2023 hat der Rechnungshof bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte erweiterte Prüfrechte bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz. Ziel sind transparente Parteifinanzen.

INTERNATIONALER WIRKUNGSBEREICH

Neben den vielfältigen Leistungen, durch die der Rechnungshof auf nationaler Ebene wirkt, erzeugt er auch eine bedeutende Wirkung auf internationaler Ebene. Die Präsidentin des Rechnungshofes übt die Funktion der Generalsekretärin der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) aus.

Das Generalsekretariat forciert die Stärkung der Unabhängigkeit aller Rechnungshöfe und tritt für die Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) ein. Es setzt sich für den Kapazitätsaufbau von Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) ein, trägt maßgeblich zur Weiterentwicklung der internationalen Standardsetzung bei und übernimmt alle wesentlichen administrativen Agenden.

Auf internationaler Ebene wirkt der Rechnungshof außerdem immer wieder bei der Überprüfung anderer ORKB im Rahmen von Peer Reviews mit. Er nimmt auch bei externen Überprüfungen von internationalen Institutionen teil, und zwar durch die Ausübung von Prüfmandaten für Rechnungsabschlüsse von internationalen Organisationen.

Somit erzeugt er auch auf dieser Ebene eine Wirkung hinsichtlich Effizienz und ordnungsgemäßer Haushaltsführung sowie Stärkung der Finanzkontrolle durch internationale Kooperation.



WIRKUNG DURCH WISSENSAUSTAUSCH

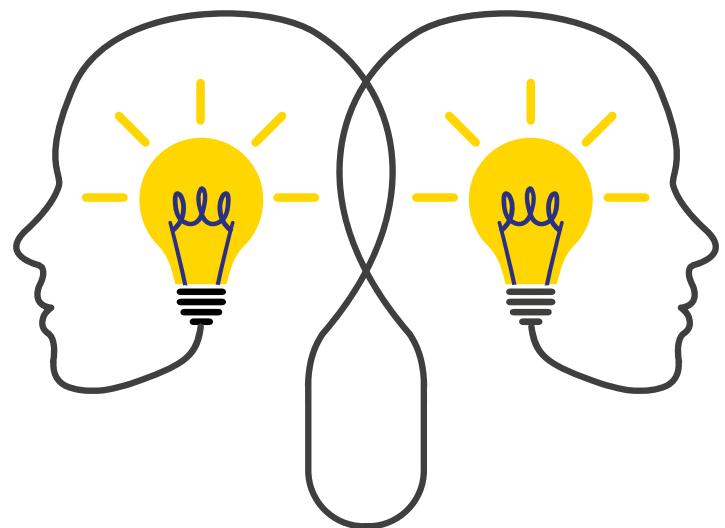
Die Prüferinnen und Prüfer erlangen im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit viel Wissen und Erfahrung zu zahlreichen staatlichen Einrichtungen und unterschiedlichen Themen, zu optimalen Abläufen und zum bestmöglichen Mitteleinsatz im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Sie sehen aber auch immer wieder bei den überprüften Stellen, wo es in der Praxis zu Schwierigkeiten und Herausforderungen kommen kann, und lernen deshalb, stets ziel-, lösungs- und zukunftsorientiert zu denken. Dieses Wissen und diese Erfahrungen werden auch aktiv weitergegeben.

Dies geschieht z.B. durch die Erarbeitung von Leitfäden zu relevanten Themen oder im Rahmen von Vorträgen bei Veranstaltungen des Rechnungshofes.

Die vom Rechnungshof ins Leben gerufene gemeinsame Grundausbildung mit den Landesrechnungshöfen an der WU Executive Academy – an der auch Prüferinnen und Prüfer Interner Revisionen teilnehmen – trägt dazu bei, dass sich Kolleginnen und Kollegen untereinander gut vernetzen.

Dieser Austausch wirkt sich zudem positiv auf einheitliche Prüfstandards im Bereich der externen Finanzkontrolle aus.



Graduierungsfeier für die Absolventinnen und Absolventen des 6. Universitätslehrgangs Public Auditing am 1. März 2024



4.2 NACHFRAGE ZUM UMSETZUNGSSTAND DER EMPFEHLUNGEN AUS 2023

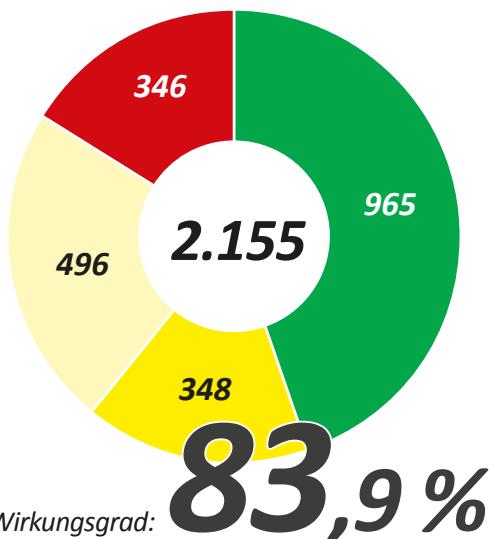
Der Rechnungshof hat 2024 bei 83 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2023 nachgefragt und 2.155 Empfehlungen bewertet. Bei 40 Empfehlungen erfolgte keine Angabe bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben.

GESAMTERGEBNIS

Die Nachfrage im Jahr 2024 für das Jahr 2023 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich folgendes Bild:

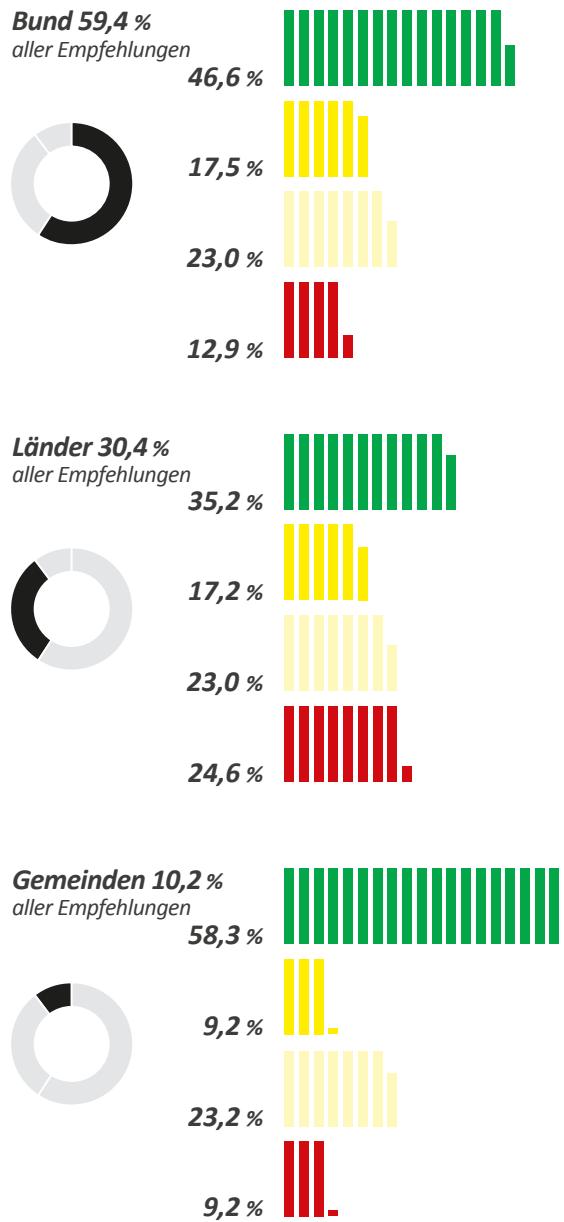
Empfehlungen 2023



Wirkungsgrad:

umgesetzt
 teilweise umgesetzt
 zugesagt
 nicht umgesetzt

Rundungsdifferenzen möglich

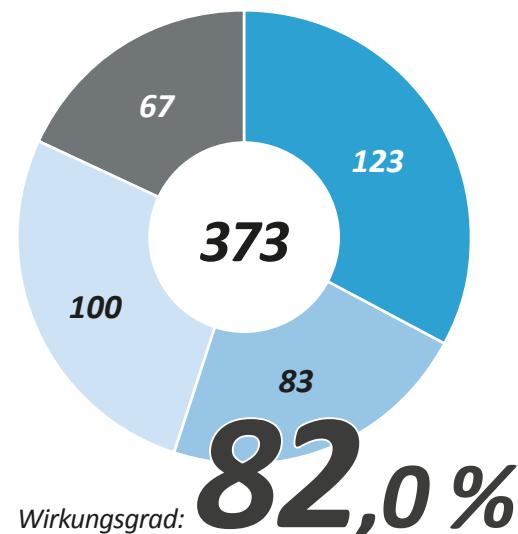


ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

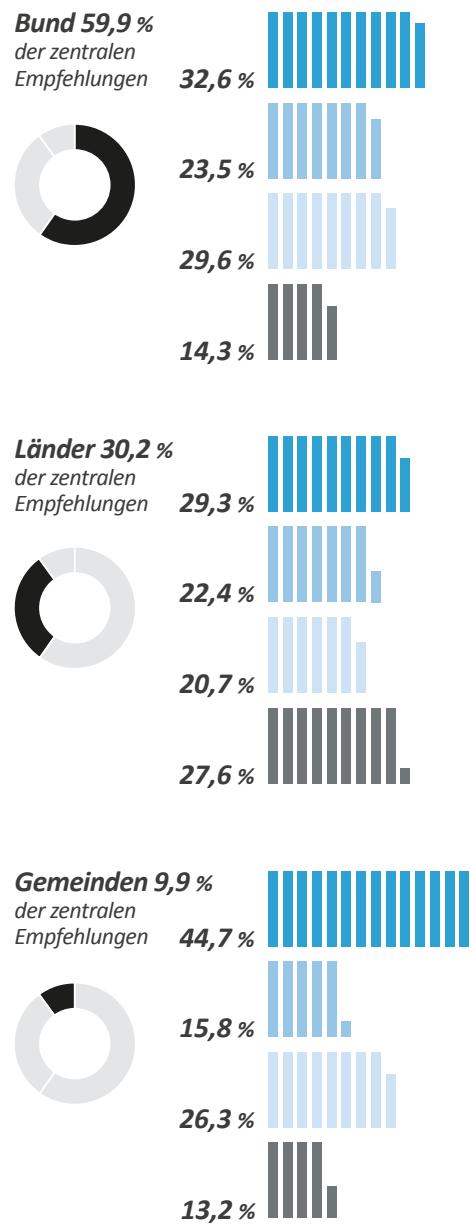
Der Rechnungshof weist in den Kurzfassungen der Berichte die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus (Zahlen gerundet):

*Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
ergibt sich bei den
zentralen Empfehlungen folgendes Bild:*

zentrale
Empfehlungen 2023



■ umgesetzt
■ teilweise umgesetzt
■ zugesagt
■ nicht umgesetzt





Die Detailergebnisse zum „Nachfrageverfahren im Jahr 2024“ finden sich als Anhang zum Tätigkeitsbericht 2024 auf der Website des Rechnungshofes: www.rechnungshof.gv.at.

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen

des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den überprüften Bereichen gut zu bewältigen.

4.3 QUALITATIVE AUSWERTUNG

Zum Abschluss seines dreijährigen Prüfungsschwerpunkts „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“ legte der Rechnungshof bei der qualitativen Auswertung des Nachfrageverfahrens in diesem Jahr den Fokus insbesondere auf Berichte, die sich im Jahr 2023 mit diesem Schwerpunkt auseinandergesetzt haben. Darüber hinaus ist es dem Rechnungshof stets ein Anliegen, im

Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Diversität Transparenz zu schaffen und zur Bewusstseinsbildung beizutragen. Daher ist dieser Themenkomplex regelmäßig ein weiterer Schwerpunkt der qualitativen Auswertung über die Erfolge und offenen Handlungspotenziale des abgelaufenen Jahres.

Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

BILDUNG



Im Bildungsbereich themisierte der Rechnungshof sowohl den erforderlichen organisatorischen Wandel bei den Schulbehörden als auch staatlich unterstützte Aus- und Wei-

terbildungsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung. In seinem Bericht „Bildungsdirektionen“ (Bund 2023/3, Burgenland 2023/1, Kärnten 2023/1, Niederösterreich 2023/1, Oberösterreich 2023/2, Salzburg 2023/1, Steiermark 2023/2, Tirol 2023/1, Vorarlberg 2023/1, Wien 2023/1) hatte der Rechnungshof die Einrichtung der Bildungsdirektionen in den Ländern als gemeinsame Bund-Land-Schulbehörde überprüft und beurteilt, ob durch die Neuorganisation der Schulbehörden eine Verwaltungsvereinfachung verwirklicht wurde.

Weder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft griff die Empfehlung des Rechnungshofes auf, die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Damit ließen beide Ministerien die Möglichkeit ungenutzt, Doppelstrukturen zu reduzieren und eine höhere Konzentration der Vollziehung im Schul- und Erziehungsbereich bei den Bildungsdirektionen zu erreichen.

Sieben Länder prüften Möglichkeiten der fakultativen Übertragung von weiteren Aufgaben an die Bildungsdirektionen; das Land Vorarlberg setzte darüber hinaus Initiativen, um die Aufgaben nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zu übertragen, das Land Salzburg setzte Initiativen, um den Vollzug der Kosten zur Bereitstellung administrativer Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zu übertragen. Das Land Oberösterreich nahm von einer weiteren Überprüfung Abstand, weil es seiner Meinung nach bereits die meisten Aufgaben im Vergleich mit den anderen Ländern übertragen hatte. Das Land Tirol verwies darauf, dass Kindergarten, Kinderkrippen und Hortwesen (Elementarbildung) gänzlich andere Strukturen hätten als der Schulbereich und eine eigene Vollziehung somit zielführender wäre.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, entsprechend der Zielsetzung bei der Errichtung der Bildungsdirektionen

Kostenneutralität anzustreben, griff das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht auf. Weitere überprüfte Stellen sagten die Umsetzung der Empfehlung zu bzw. setzten diese zumindest teilweise um. Die bisherige Nichteinhaltung der Kostenneutralität begründeten mehrere überprüfte Stellen mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Bildungsdirektionen.

Der Rechnungshof hatte den Bildungsdirektionen weiters empfohlen, im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. Alle Bildungsdirektionen gaben an, diese Empfehlung umgesetzt zu haben.

Im Rahmen seines Prüfungsschwerpunkts hatte der Rechnungshof weiters beurteilt, ob das Instrument der Bildungskarenz (unter Bezug von Weiterbildungsgeld) am Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert war und ob die Abwicklung einen adäquaten, treffsicheren Einsatz der finanziellen Mittel gewährleistete („Bildungskarenz“ (Bund 2023/11)). Oft wurde die Bildungskarenz zur Verlängerung der Babypause genutzt. Die Ausgaben für die Bildungskarenz betrugen 2021 rund 300 Millionen Euro, sie wurden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sagte die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes zu, im Sinne der Implementierung einer

ambitionierteren Weiterbildungsverpflichtung einen Gesetzesentwurf vorzubereiten. Ziel sollte eine klare Ausrichtung auf Weiterbildungen sein, die geeignet sind, die Position der Beziehenden am Arbeitsmarkt zu verbessern. Gespräche mit den Sozialpartnern hätten laut Angabe des Ministeriums bereits stattgefunden, eine Einigung sei jedoch noch offen. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung so gering waren, dass Bildungskarenz auch für arbeitsmarktpolitisch wenig relevante Kursangebote und für mit öffentlichen Mitteln finanzierte „Auszeiten aus dem Arbeitsprozess“ genutzt werden konnte.

Die Empfehlung, eine Teilnahmebestätigung für Weiterbildungsmaßnahmen einzufordern, setzte das Arbeitsmarktservice teilweise um: Es führte bundesweit eine Nachweispflicht der Teilnahme an nicht-universitären Bildungsmaßnahmen ein. Diese Teilnahmebestätigungen hatten Anfang und Ende der Bildungsmaßnahmen sowie das Stundenausmaß zu enthalten, nicht jedoch – wie vom Rechnungshof ebenfalls empfohlen – allfällige Fehlstunden.

VERSORGUNGSSICHERHEIT



Eine wichtige strategische Aufgabe des Staates besteht darin, kritische Infrastruktur zu schützen und Vorsorgemaßnahmen für mögliche Krisenfälle zu treffen. Der Rechnungshof hatte die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung in Österreich („Lebensmittel – Versorgungssicherheit“ (Bund 2023/17, Tirol 2023/5, Wien 2023/3)) mit dem Ziel überprüft, die Zweckmäßigkeit der Vorsorgemaßnahmen zur Ernährungssicherheit sowie das Krisenmanagement für die Lebensmittelversorgung zu beurteilen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft teilte dem Rechnungshof mit, dass es zwei der zentralen Empfehlungen umgesetzt habe. So informierte das Bundesministerium im Ministerrat regelmäßig über die aktuelle Lebensmittelversorgungssicherheit in Österreich und erarbeitete einen Entwurf für eine vom Rechnungshof empfohlene Novelle des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erstellte ein aktualisiertes

Risikobild entlang der Lebensmittelversorgungskette als Basis für die Erarbeitung von Notfallplänen. Damit setzte es eine weitere zentrale Empfehlung des Rechnungshofes zumindest teilweise um. Weitere Notfallpläne (z.B. der „Notfallplan Blackout“) wären noch in Erarbeitung bzw. werde deren Erstellung geprüft.

Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft auch empfohlen, sich für eine verbindliche Abstimmung von geplanten Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Wirtschaftslenkungsgesetze mit allen betroffenen Ressorts und für die Festlegung eines Koordinierungsprozesses einzusetzen. Zur besseren Abstimmung zwischen den Ressorts wurden eine Fachgruppe „Versorgungssicherung“ sowie ein Fachausschuss „Blackout/Stromausfall“ eingerichtet, in dem auch die für die Koordination wichtigen Bundesministerien vertreten waren. Eine verbindliche Abstimmung von geplanten Lenkungsmaßnahmen auf Basis der Wirtschaftslenkungsgesetze mit allen betroffenen Ressorts ist jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sagte grundsätzlich zu, die für die Vollziehung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 benötigten, aber allenfalls bei anderen Stellen verfügbaren Daten sowie die darauf bestehenden Zugriffsrechte zu analysieren. Es verwies jedoch gleichzeitig



Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes

auf die noch fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten entlang der Versorgungskette außerhalb der Agrarstatistik und der Agrarmarkttransparenzverordnung. Diese sollte jedoch mit der Novelle zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz geschaffen werden.

FÖRDERUNGEN UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN



Regelmäßig beleuchtet der Rechnungshof in seinen Berichten die Vergabe öffentlicher Fördermittel und die damit verbundenen Probleme. In seinem Bericht „Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/20) hatte sich der Rechnungshof erneut mit der mangelnden Treffsicherheit und Wirksamkeit des Systems der Sportförderung auseinandergesetzt. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bekannte sich zwar grundsätzlich zu einer Evaluierung und Weiterentwicklung des Fördersystems, ließ jedoch die Empfehlung des Rechnungshofes weiterhin unbeachtet, auf eine Gesetzesnovelle und tiefgreifende Veränderungen hinzuwirken. Auch die zentrale Empfehlung, die Organisation von Entscheidungsgremien zu ändern und künftig keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, blieb offen. Die vom Rechnungshof empfohlene umfassende Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen und deren Klarstellung im Verhaltenskodex waren ebenfalls nicht umgesetzt.

Allerdings verbesserten das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und die Bundes-Sport GmbH nach eigenen Angaben ihre Förderverwaltung: das Ministerium etwa bei der Veröffentlichung der Förderprogramme, die Bundes-Sport GmbH bei ihrem Online-Fördermanagement und den Vor-Ort-Kontrollen. Die Empfehlung, durchgehend bei Förderansuchen die Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen, setzten jedoch beide überprüften Stellen nicht um.

Der Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und der Energiekostenausgleich 2022 waren Maßnahmen der Bundesregierung, um die Bevölkerung aufgrund steigender Lebenshaltungskosten, insbesondere im Energiebereich, zu entlasten. Der Rechnungshof hatte die Abwicklung dieser beiden staatlichen Unterstützungsleistungen („Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung“ (Bund 2023/36)) überprüft.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gab an, eine Reihe von Empfehlungen umgesetzt zu haben, etwa für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung bzw. vor Beginn der Projektumsetzung die finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar abzuschätzen. Weiters hatte der Rechnungshof in seinem Bericht die deutlichen Vorteile der Kontoanweisung des Klimabonus im Vergleich zur Zustellung als Gutschein per Post betont (Kosten und Bürger-

freundlichkeit). In der Folge ergriff das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weitere Maßnahmen, um die Anzahl der Überweisungen des Klimabonus zu steigern und die Zahl der postalisch versendeten Gutscheine möglichst zu reduzieren.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass es – wie vom Rechnungshof empfohlen – bei weiteren Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung eine möglichst einfache Inanspruchnahme und rasche bzw. hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund stelle. Es wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass oft mit höheren Kosten verbundene, niederschwellige Möglichkeiten der Inanspruchnahme für nicht digital-affine Personen geschaffen werden müssten.

Bei einem mit dem Energiekostenausgleich vergleichbaren Projekt reagierte das Bundesministerium für Finanzen nach eigenen Angaben rasch auf eine deutliche Abweichung von den erwarteten Antragszahlen und setzte Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Leistung. Eine Evaluierung des Energiekostenausgleichs hatte jedoch noch nicht stattgefunden.

Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie griffen die Empfehlung auf, aufgrund der Erfahrungen mit dem Beschwerde- management zum Energiekostenaus-

gleich bzw. zum Klimabonus Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausreichende Dimensionierung des Beschwerde- managements künftig sicherzustellen.

Im Bericht „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/38) hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, die Zielerreichung für neu zuzulassende emissionsfreie Fahrzeuge – aufgrund der ambitionierten Ziele – laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls die Fördermaßnahmen zeitnah anzupassen. Das Ministerium setzte diese zentrale Empfehlung nach eigenen Angaben um.

**GLEICHSTELLUNG
UND DIVERSITÄT**

Der Rechnungshof setzt sich seit Längerem das Ziel, Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität zu schaffen, und weist in seinen Berichten regelmäßig auf sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen hin.

So hatte der Rechnungshof auch im Jahr 2023 in den nachfolgend angeführten Berichten empfohlen, bei Posten- bzw. Stellenbesetzungen auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern zu achten: „Bildungsdirektionen“ (Bund 2023/3, Burgenland 2023/1, Kärnten 2023/1, Niederösterreich 2023/1, Oberösterreich 2023/2, Salzburg 2023/1, Steiermark 2023/2, Tirol 2023/1, Vorarlberg 2023/1, Wien 2023/1), „Bundesverwaltungsgericht“ (Bund 2023/5), „Nationalpark Hohe Tauern“ (Bund 2023/18, Kärnten 2023/3, Salzburg 2023/4, Tirol 2023/7), „Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/20). Der Großteil der überprüften Stellen setzte nach eigenen Angaben diese Empfehlung bereits ganz oder teilweise um oder sagte die Umsetzung zumindest zu. Lediglich das

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ließ die Empfehlung des Rechnungshofes, auf eine adäquate Vertretung von Frauen in den Leitungsfunktionen der Bundes-Sport GmbH zu achten, offen. Das Ministerium sagte jedoch zu, das Gleichstellungziel im Bereich Sport weiter zu verfolgen. Bei der Wirkungsmessung wolle es Kennzahlen verwenden, die auf die Gleichstellung bei den Funktionen und der Mittelverteilung in den Förderstrukturen gerichtet sind.

Der Rechnungshof hebt immer wieder die Wichtigkeit valider Datengrundlagen insbesondere in den Bereichen Gleichstellung und Diversität hervor. So hatte er beispielsweise in seinem Bericht „Gesundheitsförderung und Prävention“ (Bund 2023/1) empfohlen, unter Nutzung der vorhandenen Strukturen (z.B. der Datenbank des Fonds Gesundes Österreich) bei der Umsetzung des Aktionsplans Frauengesundheit Maßnahmen zur Frauengesundheit zu sammeln, zu strukturieren und auszuwerten, um so ein Monitoring implementieren zu können. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte diese Empfehlung um.

Der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hatte der Rechnungshof empfohlen, für Masterstudien die Ursache der Diskrepanz zwischen einem relativ ausgewogenen Geschlechterverhältnis bei der Neuzulassung und einem wesentlich geringeren Frauenanteil bei den belegten Studien zu erheben und daraus Maßnahmen abzuleiten („Film-

akademie Wien“ (Bund 2023/12)). Die Universität griff die Empfehlung auf.

Aufgrund der besonders hohen Relevanz für unsere Gesellschaft hatte der Rechnungshof den Gewalt- und Opferschutz für Frauen überprüft. In seinem Bericht („Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Bund 2023/21)) hatte er der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt unter anderem empfohlen, strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen – gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern – festzulegen und die gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention zu erheben. In Umsetzung dieser Empfehlungen erarbeitete das Bundeskanzleramt unter Einbindung anderer betroffener Ressorts sowie zahlreicher Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich Gewaltschutz eine Gewaltschutzstrategie und veröffentlichte diese im Juli 2024. Die Gewaltschutzstrategie legt strategische Schwerpunkte und die damit verbundenen Ziele in den Schlüsselbereichen Innere Sicherheit, Justiz, Soziales, Gesundheit, Bildung und Frauen fest. Auch erhebt und veröffentlicht das Bundeskanzleramt entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes nunmehr die aufgewendeten Bundesausgaben für frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen sowie für spezifische Gewaltpräventions- und -schutzmaßnahmen.

Das Bundesministerium für Justiz sagte zu, im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter zu konkretisieren. Weiters plante es, die vom Rechnungshof empfohlenen zuverlässigen und aussagekräftigen Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen bestmöglich zu erheben. Es wird dazu seine Applikationen im Rahmen der personellen, technischen und budgetären Möglichkeiten weiterentwickeln.

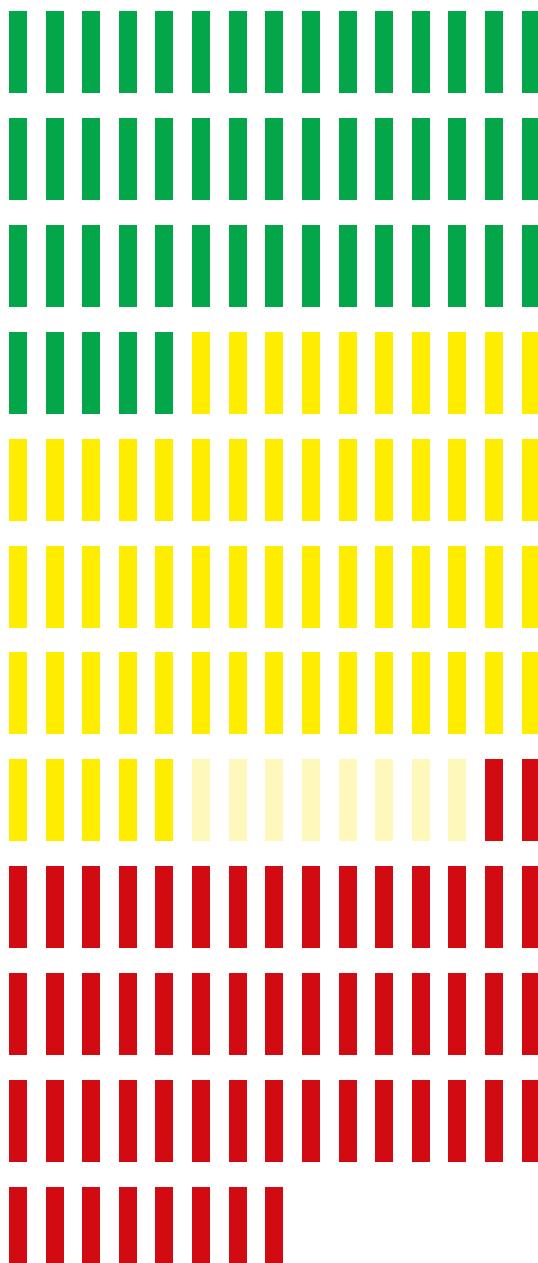
Aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes führte das Bundeskriminalamt zur professionellen und einheitlichen Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen Kompetenzteams ein, standardisierte den Ablauf dieser sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen und integrierte einen bundesländerübergreifenden regelmäßigen Austausch der Teamleitungen.

Handlungspotenziale bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung hatte der Rechnungshof erneut in seinem Bericht „Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben“ (Tirol 2023/4) aufgezeigt. Darin hatte er festgestellt, dass von den 13 im Vorbericht aufgezeigten Mängeln bei der Barrierefreiheit im Haus der Musik acht zur Gänze und einer teilweise behoben waren; vier wurden nicht behoben. Auch im Zuge der Nachfrage gab die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG nunmehr an, dass die Behebung der Mängel noch offen ist.

Die Follow-up-Überprüfung

ist die zweite Stufe

der Wirkungskontrolle.



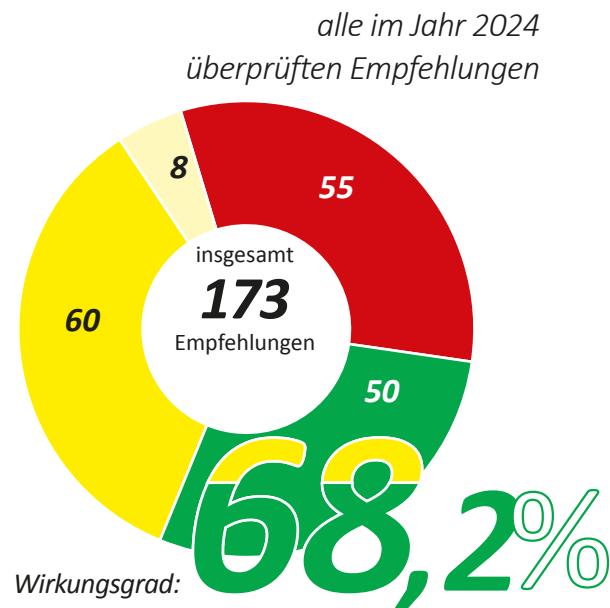
█ umgesetzt
 █ teilweise umgesetzt
 █ zugesagt
 █ nicht umgesetzt

Wirkung

4.4 FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2024

Die Follow-up-Überprüfungen stellen die zweite Stufe der Wirkungskontrolle dar. Dabei prüft der Rechnungshof – aufbauend auf den Ergebnissen der Nachfrage – vor Ort die tatsächliche Umsetzung ausgewählter Empfehlungen. Im Jahr 2024 veröffentlichte der Rechnungshof zehn Follow-up-Überprüfungen. Dabei beurteilte er die Umsetzung von 173 Empfehlungen: 50 (28,9 Prozent) wurden umgesetzt und 60 (34,7 Prozent) teilweise umgesetzt. Acht Empfehlungen (4,6 Prozent) waren zugesagt. Das zeigt, dass der Rechnungshof bei 68,2 Prozent seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen konnte. 55 Empfehlungen (31,8 Prozent) waren nicht umgesetzt. Bei zwei Empfehlungen gab es keinen Anlassfall und konnte die Umsetzung daher auch nicht beurteilt werden.

Der Wirkungsgrad im Jahr 2024 lag mit 68,2 Prozent deutlich unter dem Zielwert von 80 Prozent. Dies basiert insbesondere auf dem Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/37), aus dem hervorgeht, dass in diesem Bereich weiterhin großer Handlungsbedarf besteht.





Im Bericht „ARE Austrian Real Estate GmbH (Konzern); Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/7) wies der Rechnungshof darauf hin, dass bei mehr als drei Viertel der überprüften Empfehlungen nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Für den Rechnungshof bestand ein Widerspruch zwischen den strategischen Vorgaben des Eigentümers für die ARE – nämlich die Entwicklung in Richtung eines markt- und gewinnorientierten Unternehmens – und dem Ziel des Regierungsprogramms 2020–2024,

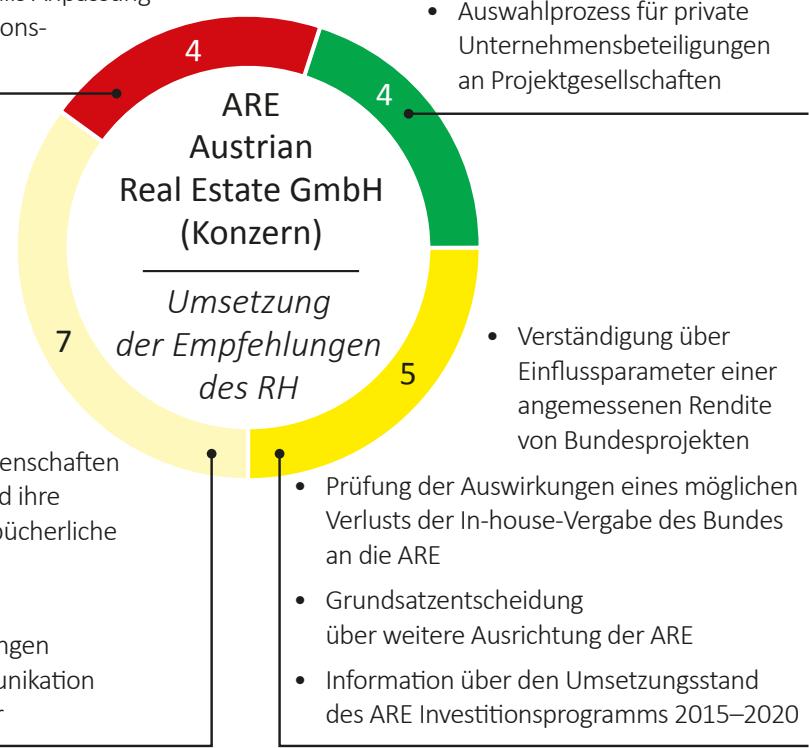
den geförderten Wohnbau zu berücksichtigen. Die ab Mitte 2018 verfolgte strategische Ausrichtung der ARE auf ein markt- und gewinnorientiertes Unternehmen sowie ihre Internationalisierung konnten zwar Chancen bieten (Partizipation am frei finanzierten Wohnungsmarkt, steigende Ertragskennzahlen und höhere Gewinnausschüttungen), bargen aber auch Risiken und Ungewissheiten. Bei steigenden Risiken sollte der ARE-Konzern daher seine Strategie anpassen.

Wirksamkeit des Rechnungshofes

- Prüfung der Geschäftstätigkeit der ARE im Immobilien-Premiumsegment anhand von Zielen des Bundes
- Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Ziele des ARE Investitionsprogramms 2015–2020

vor einem allfälligen (Teil-)Verkauf der ARE:

- Identifikation von Liegenschaften mit sicherheitspolitischer, zeitgeschichtlicher oder kultureller Relevanz
- Erheben von mit den Liegenschaften verbundenen Rechten und ihre vertragliche sowie grundbürgerliche Regelung
- transparente Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund und Kommunikation an die öffentlichen Mieter



Umsetzung: umgesetzt teilweise umgesetzt zugesagt nicht umgesetzt

Die ARE führte für den Bund Neu- und Zubauten sowie Sanierungen durch, die dem Vergaberecht unterliegen konnten. Eine Beauftragung der ARE ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens war über eine In-house-Vergabe unter bestimmten Bedingungen möglich. Aufgrund des Wachstumskurses der ARE durch steigende Umsätze aus Verträgen außerhalb des Bundes bestand zur Zeit der Vorprüfung das Risiko, dass der Bund die Möglichkeit der In-house-Vergabe an die ARE verliert. Er könnte dann verstärkt auch Bauaufträge an private Unternehmen vergeben.

Bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war weiterhin unklar, ob der Bund die Möglichkeit der In-house-Vergabe an die ARE bereits verloren hatte oder wann mit dem Verlust zu rechnen war.

Wie vom Rechnungshof empfohlen, gestalteten das Bundesministerium für Finanzen, die Österreichische Beteiligungs AG, die Bundesimmobilien GmbH und die ARE die Höhe der Gewinnausschüttungen der ARE an den Bund entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. So hatte sich die Höhe der Gewinnausschüttungen im Zeitraum 2017 bis 2021 gegenüber 2012 bis 2016 auf 239,10 Millionen Euro etwa verdoppelt, auch die Jahresüberschüsse und die operativen Cashflows stiegen an. Jedoch reichte der operative Cashflow im Zeitraum 2017 bis 2021 nicht aus, um sowohl die Investitionen als auch die Gewinnausschüttungen abzudecken. Daraus resultierte im Zeitraum 2017 bis 2021 ein negativer Free Cashflow von insgesamt 108,55 Millionen Euro.

Im Bericht „Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/9) hielt der Rechnungshof fest, dass das Bundesministerium für Justiz von 15 überprüften Empfehlungen aus dem Vorbericht fünf zur Gänze und acht teilweise umsetzte, zwei Empfehlungen setzte es nicht um. Gegenüber 2019 hatte sich die Situation in den Justizanstalten im Jahr 2023 weiter verschärft, weil die Haftplätze insgesamt zurückgingen. Die Möglichkeiten, die Belegung zu reduzieren – beispielsweise durch den elektronisch überwachten Hausarrest oder Überstellung von Häftlingen zum Strafvollzug im Herkunftsstaat –, waren aufgrund der rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen begrenzt. Das Bundesministerium für Justiz arbeitete an einer Novelle des Strafvollzugsgesetzes mit Fokus auf Maßnahmen zur Resozialisierung, die gleichzeitig auch zu einer Entlastung der Justizanstalten beitragen sollte. Ohne entlastende Maßnahmen wird das Problem der Überbelegung nur mit einem Ausbau der Haftplatzkapazitäten bewältigt werden können.

Ein Teil der geplanten Reform des Maßnahmenvollzugs wurde mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 umgesetzt. Offen blieben allerdings jene Punkte, die eine adäquate und zeitgemäße Behandlung und Betreuung der strafrechtlich untergebrachten Personen sicherstellen sollten.

Die Personalsituation bei der Justizwache war weiterhin angespannt und eine weitere Verschärfung ist zu erwarten. Zwar waren Anfang des Jahres 2023 die Planstellen zu 96 Prozent besetzt, es fehlten aber immer noch mehr als umgerechnet 130 Vollzeitbeschäftigte. Gleichzeitig ging die Zahl der Bewerbungen zurück – zwischen 2019 und 2022 um mehr als ein Viertel.



Im Bericht „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/18) zeigte der Rechnungshof auf, dass die Reformmaßnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität noch nicht ausreichen: Die Zahl der Fälle, die als Cyberkriminalitäts-Delikte bezeichnet werden, erhöhte sich im Jahr 2023 weiter auf 65.864 und der Personalbedarf in diesem Bereich ist groß. Im Rahmen einer Reorganisation, der Kriminaldienststreform 2.0, ging das Bundesministerium für Inneres von einem Bedarf an 300 neuen Arbeitsplätzen für die Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität aus. Zum Recruiting dieser Arbeitsplätze gab es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung allerdings noch keine konkreten Überlegungen. Das Bundesministerium für Justiz setzte seit Beginn 2023 bei Staatsanwaltschaften sogenannte „Kompetenzstellen Cybercrime“ ein, die Ermittlungen bei Verfahren mit Bezug zu Cyberkriminalität unterstützten. Es bot in den Jahren 2020 bis 2023 mehr als 190 Bildungsveranstaltungen zu Cyberkriminalität an. Damit setzte es zwei der zentralen Empfehlungen aus dem Vorbericht um.



Beide Ministerien setzten die Empfehlung zu einer abgestimmten Strategie für den Bereich Cyberkriminalität teilweise um. Sie legten jeweils Ziele zur Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität fest und stimmten sich bei der Umsetzung ab.

Mit seinem Bericht „Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung beim Bundesministerium für Inneres“ (Bund 2024/25) beleuchtete der Rechnungshof erneut die Situation von Asylwerbenden. Mitte 2023 lag die Zahl der Personen in Grundversorgung in Österreich mit etwa 85.000 ähnlich hoch wie zum Höhepunkt der Migrationskrise 2015/16. Unverändert hoch war mit 7.500 bis 10.000 Personen auch die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten in der Grundversorgung, also jener Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsstaat bedroht wurde.

Nach wie vor war ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Konzept für Fälle steigender Asylantragszahlen ausständig. Auch für eine Anpassung bei der Versorgung subsidiär Schutzberechtigter wurde kein Konsens gefunden. Das Bundesministerium für Inneres setzte im Wesentlichen jene Empfehlungen aus dem Vorbericht um, die ausschließlich in seinem Einflussbereich lagen (z.B. interne Organisation, Personalbesetzungen, zeitgerechte Abrechnung und Leistung von Kostenersätzen). Offen blieben dagegen überwiegend jene Empfehlungen, die die Weiterentwicklung des Grundversorgungssystems in Abstimmung mit den Ländern betrafen.

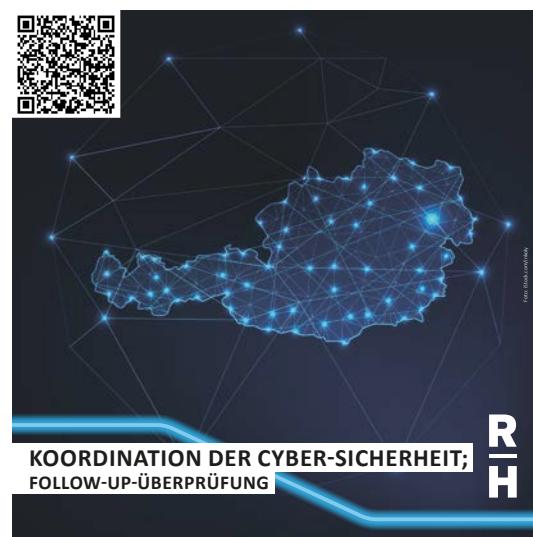
Obwohl Bund und Länder einen gemeinsamen Krisenplan als erstrebenswert erachteten, gab es weiterhin kein abgestimmtes Konzept für Fälle steigender Asylantragszahlen. Ebenso unterblieb eine gemeinsame Einschätzung

und Bewertung von Risiken in der Abwicklung der Grundversorgung (z.B. betreffend Änderungen bei der Hilfsbedürftigkeit, die Auszahlung von Leistungen oder die Qualität der Unterbringung) auf Bundes- und Länderebene.

Im Bericht „NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung“ (Niederösterreich 2024/5) stellte der Rechnungshof fest, dass das Land Niederösterreich und die NÖ.Regional.GmbH die im Jahr 2021 abgegebenen Empfehlungen überwiegend umgesetzt hatten. Wie vom Rechnungshof empfohlen, ließ das Land Niederösterreich die Leistungen und Angebote der NÖ.Regional.GmbH im Hinblick auf eine potenzielle Straffung von Angeboten und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes evaluieren. Weiters holte die NÖ.Regional.GmbH die Bestellung von Beiratsmitgliedern nach und beschloss eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ebenso legte sie die fachlichen Schwerpunkte der Geschäftsführerfunktion vor der Ausschreibung der Funktion fest und schrieb im Oktober 2023 die Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH öffentlich aus.

Zur Zeit des Vorberichts hatte die NÖ.Regional.GmbH dem Land Niederösterreich Personal überlassen. Die so geschaffenen „grauen“ Planstellen waren nicht in dem vom Landtag genehmigten Dienstpostenplan enthalten. Der Rechnungshof hatte dazu dem Land empfohlen, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden. Ende 2023 gab es keine „grauen“ Planstellen in der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung mehr.

Über die Umsetzung von Empfehlungen berichtete der Rechnungshof auch in seinem Bericht „Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/28) und berücksichtigte dabei die ab 18. Oktober 2024 in Kraft getretene neue EU-Cyber-Sicherheits-Richtlinie NIS-2 (Netz- und Informationssystemsicherheit). Seit dem Vorbericht richtete das Bundesministerium für Inneres ein permanentes Cyber-Lagezentrum ein, das das Cyber-Lagebild erstellt und erörtert. Andere Empfehlungen waren jedoch erst teilweise oder noch nicht umgesetzt: Koordinierungsstrukturen wurden nur teilweise weiterentwickelt. Sowohl dem Bundeskanzleramt als auch dem Bundesministerium für Inneres empfahl der Rechnungshof, ein permanent verfügbares nationales Cyber-Einsatzteam zu schaffen. Zudem wären Lösungsansätze für die Rekrutierung von Cyber-Sicherheits-Expertinnen und -Experten gemeinsam mit dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundesministerium zu erarbeiten. Weiters empfahl der Rechnungshof, eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale einzurichten.





In seinem Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/31) stellte der Rechnungshof fest, dass die Betreuungspflichten nach wie vor erheblich ungleich verteilt sind und auch bei der Kinderbetreuung weiterhin Handlungsbedarf besteht. Zwar verbesserte das Bundeskanzleramt in Teilbereichen die Abwicklung und Anspruchskontrolle – etwa durch eine Schnittstelle zum IT-System der Familienbeihilfe, die eine automatisierte Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ermöglichte. Die Einführung des Kinderbetreuungsgeld-Kontos, des Partnerschaftsbonus und des Familienzeitbonus im Jahr 2017 führte jedoch nicht zu der vom Bundeskanzleramt erwarteten Steigerung der Väterbeteiligung. Die Väterbeteiligung am Kinderbetreuungsgeld sank von 2016 bis 2022 um 7 Prozent. 2022 entfielen nur 4 Prozent der Anspruchstage auf Männer.

Das 2010 eingeführte einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zielte unter anderem auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den raschen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben ab. Bei Geburten des Jahres 2022 wählten 60 Prozent der unselbstständig erwerbstätigen Frauen diese Variante. Die überwiegende Mehrheit blieb nach Ende des Bezugs jedoch weiterhin in Karez. Die Intention des raschen Wiedereinstiegs von Frauen wurde somit nur eingeschränkt erreicht.

Auf Empfehlungen im Zusammenhang mit der Brückenerhaltung fokussierte der Rechnungshof im Rahmen des Berichts „Brückenerhaltung in Vorarlberg; Follow-up-Überprüfung“ (Vorarlberg 2024/4). Er hielt darin fest, dass das Land Vorarlberg sowie die Stadt Feldkirch die in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) vorgeschlagenen Maßnahmen zur bautechnischen Überwachung von Straßenbrücken durch-

führten. Bei der Stadt Hohenems fand bei sechs von 53 Brücken weder eine Kontrolle noch eine Prüfung statt. Die Empfehlung zur Erfassung des Brückenbestands setzten die Städte Feldkirch und Hohenems zur Gänze um. Das Land Vorarlberg setzte diese Empfehlung teilweise um, weil es Durchlässe noch nicht vollständig erfasst hatte. Das Land Vorarlberg führte Brückenerhaltungsmaßnahmen regelmäßig und vorausschauend durch. Allerdings nahmen sowohl die Anzahl und der Anteil der Brücken in der Zustandsklasse 5 (sehr schlecht) als auch die Anzahl der Brücken in der Zustandsklasse 4 (schlecht) im Zeitraum 2019 bis Dezember 2023 zu. Die Ausgaben des Landes für die bauliche Erhaltung von Brücken – sie beliefen sich im Zeitraum 2020 bis 2023 auf insgesamt 38,53 Millionen Euro – reichten nicht aus, um eine Verschlechterung des Brückenzustands bis Ende 2023 hintanzuhalten. Es bestand daher für das Land Vorarlberg weiterhin das Risiko, dass zukünftig verstärkt dringende Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich erforderlich werden, um eine besondere Gefährdung der Straßenbenützung abwenden zu können.



In seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/37) zeigte der Rechnungshof auf, dass der Bund seit der Vorprüfung im Jahr 2021 verstärkt Maßnahmen zum Klimaschutz traf, etwa mit der Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung. Konkrete Vorschläge und Initiativen für weitere Maßnahmen mit hohem Klimaschutz-Potenzial, wie die Ökologisierung klimaschädlicher Subventionen, wurden jedoch nicht weiterverfolgt; gemeinsame Bund-Länder-Maßnahmenprogramme lagen seit 2021 nicht mehr vor. Mangels Einigung war ein neues Klimaschutzgesetz mit verbindlichen sektorspezifischen Vorgaben zur Treibhausgas-Reduktion seit 2021 ausständig. Damit fehlte ein institutioneller Rahmen mit klaren klimapolitischen Rahmenbedingungen und planbaren Vorgaben. Überdies übermittelte Österreich erst im August 2024 – und somit rund 14 Monate nach Fristablauf – einen aktualisierten Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplans an die Europäische Kommission. Im Dezember 2024 wurde der finale Nationale Energie- und Klimaplan im Ministerrat beschlossen.

Nach Projektionen des Umweltbundesamts wird Österreich die unionsrechtliche Zielvorgabe zur Treibhausgas-Reduktion 2030 mit den bestehenden Klimaschutz-Maßnahmen deutlich verfehlen. Für diesen Fall gingen aktualisierte Berechnungen von Kosten bis zu 5,8 Milliarden Euro für den Ankauf von Emissionszertifikaten aus; im Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ würden sich die Kosten für Emissionszertifikate auf bis zu 1,7 Milliarden Euro belaufen. Eine verursachergerechte Regelung zur Aufteilung dieser Kosten zwischen Bund und Ländern fehlte im Finanzausgleichsgesetz weiterhin. Der Rechnungshof betonte, dass es erheblicher zusätzlicher Anstrengungen bedarf, um das Klimaziel 2030

zu erreichen; dabei wären förder-, steuer- und ordnungspolitische Maßnahmen mit hoher Treibhausgas-Reduktionswirkung unter Kosten-Nutzen-Abwägungen zu priorisieren.

Der Bericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/38) zielte auf den Umsetzungsstand von Empfehlungen an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab. Die AQ Austria finanzierte sich durch Zuweisungen von Bundesmitteln und durch Erlöse aus ihren Aufgaben, z.B. Akkreditierung von Hochschulen oder Audits. Gegenüber dem Vorbericht war der Anteil der Bundesmittel an den Umsatzerlösen (im überprüften Zeitraum durchschnittlich 74 Prozent) weiter gestiegen, jener der sonstigen (eigenen) Erlöse weiter gesunken. Das Ministerium sollte für eine ausgewogene und auf die Aufgaben der AQ Austria abgestimmte Finanzierung der Agentur Sorge tragen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Privathochschule waren in einer von der AQ Austria erlassenen Akkreditierungsverordnung festgelegt. In der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 waren die Vorgaben entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes – insbesondere im Bereich Finanzierung – stärker konkretisiert als in den beiden Vorgängerversionen. Die Vorgaben zur Bewertung der Finanzierungsstruktur bezogen sich allerdings ausschließlich auf Planwerte, für die die antragstellenden Einrichtungen – insbesondere bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren – keine Ist-Werte als Bezugswert vorlegen mussten. Der Rechnungshof empfahl, dies in einer zukünftigen Novelle der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 explizit vorzusehen.



4.5 GESETZENTWÜRFE BEGUTACHTEN

In offiziellen Begutachtungsverfahren nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung.

Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus dem jeweiligen Ressort eine **wirkungsorientierte Folgenabschätzung** anzuschließen. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden Finanzjahr und mindestens für die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern und die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt darzustellen. Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der Rechnungshof beurteilt in seinen Begutachtungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinen Prüfungen. Darüber hinaus setzt sich der Rechnungshof aber auch inhaltlich mit den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auseinander, indem er bewertet, ob geplante Maßnahmen für das staatliche Handeln zweckmäßig und effizient erscheinen und zu Verbesserungen im Ablauf von Prozessen führen können.

BUND

Für die Begutachtung sollte eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2024 lediglich in 14 Fällen annähernd eingehalten, jedoch in 31 Fällen teilweise erheblich – mit Begutachtungsfristen von fünf Arbeitstagen – unterschritten. Dies betraf Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts. Dabei wurden insbesondere legistische Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen. Für das Jahr 2024 wird etwa auf den Entwurf der Investitionszuschüsseverordnung Strom (auf Grundlage des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes) mit voraussichtlichen finanziellen Belastungen in Höhe von rund 150 Millionen Euro für den Bund (mit einer Begutachtungsfrist von drei Arbeitstagen) sowie auf die Entwürfe des Betrugsbekämpfungsgesetzes Teil I und Teil II mit geschätzten jährlichen Mehreinnahmen für den Bund in Höhe von rund 60 Millionen Euro (mit einer Begutachtungsfrist von neun Arbeitstagen) hingewiesen.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine ausreichend lange Begutachtungsfrist ein Mindeststandard für Gesetzgebungsverfahren sein sollte. Damit würde auch die Zahl der Stellen, Akteure und Stakeholder, die eine Stellungnahme abgeben können, steigen. Dies trägt zu einer fundierten Entscheidungsfindung bei.





Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2024 insgesamt 125 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme. Das Parlament, zwei berufliche Interessenvertretungen, die Agentur für Qualitätsicherung und Akkreditierung Austria, die Gesundheitsplanungs GmbH und das Österreichische Patentamt übermittelten dem Rechnungshof insgesamt 21 Gesetzes- bzw.

Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

Die dem Rechnungshof übermittelten Entwürfe der Bundesverwaltung lassen nachstehende Beurteilung der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu:

Ministerium

	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Bundeskanzleramt (BKA)	4	0
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)	11	1
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	14	2
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	15	7
Bundesministerium für Inneres (BMI)	2	2
Bundesministerium für Justiz (BMJ)	6	2
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	23	3
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)	2	0
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	8	0
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	5	1
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	13	2
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)	2	0
gesamt	105	20

LÄNDER

Der Rechnungshof begutachtete im Jahr 2024 Entwürfe von rechtsetzenden Vorhaben der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landshaushaltsgesetz und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2024 insgesamt 103 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der genannten Länder zur Stellungnahme. Diese Entwürfe enthielten in folgendem Ausmaß Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen:

Bundesland	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Kärnten	50	2
Niederösterreich	3	3
Oberösterreich	22	2
Steiermark	4	1
Vorarlberg	13	0
Wien	2	1
gesamt	94	9



AUSGEWÄHLTE STELLUNGNAHMEN

Der Rechnungshof veröffentlicht seine Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at. Im Jahr 2024 gab er unter anderem zu folgenden Entwürfen Stellungnahmen ab:

Entwurf von Änderungen des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschulgesetzes 2005, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Privathochschulgesetzes (kundgemacht mit BGBl. I 50/2024)

Im Jänner 2024 wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Entwurf zu gesetzlichen Änderungen im Universitäts- und (Fach-)Hochschulbereich zur Begutachtung übermittelt. Die Entwürfe zielten insbesondere darauf ab, die Attraktivität des Lehramtsstudiums zu steigern und den durch den Generationenwechsel des Lehrpersonals entstandenen und mittelfristig anhaltenden Bedarf an Lehrkräften zu decken.

Zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf Sprachdefizite von Schülerinnen und Schülern wies der Rechnungshof positiv auf eine Berücksichtigung von Empfehlungen aus seinen Berichten „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“ (Bund 2013/6, TZ 21) und „Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung“ (Bund 2019/12, TZ 17) hin. Vor dem Hintergrund seines Berichts „IT-Betreuung an Schulen“ (Bund 2018/47), wonach verstärkt auf die Förderung der pädagogisch-didaktischen Kenntnisse der Lehrpersonen im digitalen Bereich zu fokussieren wäre, erachtete er die in den Anlagen unter anderem hinsichtlich der E-Didaktik enthaltenen Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula

durch den Qualitätssicherungsrat für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung ebenfalls als Änderung im Sinn seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes – EIWG und eines Energiearms-Definitions-Gesetzes – EnDG

Der Entwurf zielte darauf ab, die Energie- und Klimaziele zu erreichen – etwa das Ziel, den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen – und eine Kohärenz des nationalen Elektrizitätsrechts mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) herzustellen. Unter Hinweis auf die Berichte „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (Bund 2019/1), „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Bund 2020/15) sowie „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bund 2020/23) verwies der Rechnungshof kritisch auf

- die weiterhin fehlende transparente Darstellung der Gesamtkosten der Smart-Meter-Ausrollung, wobei die in den Erläuterungen angegebenen Investitionskosten von 1,7 Milliarden Euro bereits deutlich höher als ursprünglich angenommen seien, sowie
- die im Gesetzesentwurf nicht vorgesehene zentrale Beurteilung der Energiearms-Betroffenheit.

Entwürfe des Betrugsbekämpfungs-gesetzes 2024 Teil I und Teil II (kundgemacht mit BGBI. I 107/2024 und 108/2024)

Die im Mai 2024 versendeten Entwürfe beabsichtigten eine Förderung der Steuergerechtigkeit und die Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung, eine umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen und die umfassendere Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen.

Der Rechnungshof verwies in seiner Stellungnahme auf seine Berichte „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Bund 2023/26) und „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7). Die in den Entwürfen vorgesehenen Regelungen zur Anpassung der finanzstrafrechtlichen Regelungen insbesondere bei Verstößen gegen die Abgaben- und Monopolgesetze durch Scheinunternehmen erachtete er als geeignet, die Ziele der Bekämpfung von Abgabenbetrug und der Förderung der Steuergerechtigkeit zu erreichen.

Ebenso wurden die im Entwurf vorgesehene Nutzung der Sozialbetrugsbekämpfungsdatenbank durch das Arbeitsmarktservice als Kooperationsstelle sowie die Informationspflicht des Amtes für Betrugsbekämpfung zugunsten des Arbeitsmarktservices bei Fällen eines Verdachts von Scheinunternehmen als positiv erachtet.



Ausschussbegutachtung (428/AUA)
betreffend COFAG Sammelgesetz (4070/A)
(kundgemacht mit BGBI. I 86/2024)

Mit dem im Mai 2024 übermittelten Antrag des Finanzausschusses sollten die der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) obliegenden Aufgaben und deren Wahrnehmung nach den Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2023, G 265/2022, neu geordnet sowie die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation der COFAG ermöglicht werden. Für bis 31. Juli 2024 unerledigte Förderanträge sollte die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Bund und den Bundesminister für Finanzen als Abwicklungsstelle übergehen, wobei die Zuerkennung von Förderungen weiterhin privatwirtschaftlich erfolgen sollte. Für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen COVID-19-Hilfen sollen hingegen ab 1. August 2024 die Abgabenbehörden in einem hoheitlichen Rückforderungsverfahren zuständig sein.

Der Rechnungshof verwies auf seine Empfehlung in TZ 17 des Berichts „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31), nach der das Bundesministerium für Finanzen prüfen sollte, welche Leistungen – nach Art, Umfang und über welchen Zeitraum – von der COFAG noch zu erbringen sind, und die Gesellschaft nach Abschluss der Aufgaben aufzulösen. Er begrüßte daher, dass mit der – in Umsetzung des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes – vorgeschlagenen Änderung diese Empfehlung berücksichtigt wurde. Ebenso wies er angesichts des Risikos von zu Unrecht ausbezahlten Zuschüssen und des hohen Fördervolumens von rund 15 Milliarden Euro (237.000 Fördernehmer) erneut auf die Bedeutung eines risikoorientierten Prüfungskonzepts für nachgängige Kontrollen der Finanzverwaltung hin.



Entwurf eines Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetzes 2024 – NISG 2024
und Änderungen des
Telekommunikationsgesetzes 2021
und des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Der im April 2024 versendete Entwurf beab-sichtigte die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 über Maß-nahmen für ein hohes gemeinsames Cybersi-chereitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie). Der Rechnungshof wertete als positiv, dass mit dem Entwurf auch eine Zusammenführung der „derzeit extrem stark fragmentierten“, „auf eine Vielzahl an Ressorts aufgeteilten“ Kompetenzen zur Cybersicherheit erfolgen soll, weil dadurch ressortübergreifende Prozesse durch die der-zeitige Aufteilung auf mehrere Ministerien und insbesondere negative Kompetenzkonflikte vermieden werden könnten.

Unter Bezugnahme auf seinen Bericht „Koor-dination der Cybersicherheit“ (Bund 2022/13) hielt der Rechnungshof fest, dass Empfehlun-
gen – wie etwa die gesetzliche Verankerung und Zusammensetzung der Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe oder die Einbeziehung der Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf Landesebene – im Entwurf berücksichtigt wurden. Nicht vorgesehen wurde hingegen die Einrichtung eines permanent verfügbaren Cyber-Einsatzteams (Rapid Response Teams) sowie eines Cyber-Sicherheitszentrums oder eines Cyber Security Operations Centers (SOC). Der Rechnungshof erachtete jedoch die möglichst rasche Umsetzung insbeson-dere dieser Empfehlungen als eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme; dies angesichts der Tatsache, dass jederzeit mit Cyber-Vorfäl-len zu rechnen ist, die mit größtmöglicher Effizienz zu bekämpfen sind.



DER RECHNUNGSHOF ERFÜLLT ZAHLREICHE GESETZLICHE AUFGABEN

- *Einkommensberichte*
- *Beurkundung der Finanzschulden*
- *Parteiengesetz*
- *Medientransparenzgesetz*
- *Anpassungsfaktor für Politikergehälter*

5. DER RECHNUNGSHOF ERFÜLLT ZAHLREICHE GESETZLICHE AUFGABEN

5.1 EINKOMMENSBERICHTE

ALLGEMEINER EINKOMMENSBERICHT

Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Der letzte „Allgemeine Einkommensbericht“ wurde im Dezember 2024 veröffentlicht. Besonderes Augenmerk wurde auf die Analyse der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede und auf die Entwicklungen von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung gelegt.

Der Bericht zeigt, dass das mittlere Bruttojahreseinkommen aller unselbstständig Erwerbstätigen im Jahr 2023 bei 35.314 Euro lag.

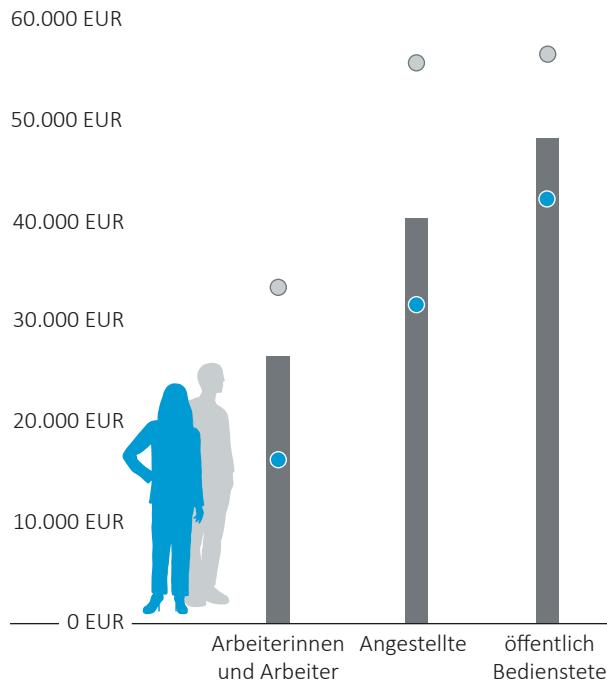


Frauen erreichten im Schnitt 66 Prozent der Männereinkommen. Ein Teil der Einkommensdifferenzen war auf Teilzeitarbeit von Frauen zurückzuführen: Ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen erreichten im Schnitt 88 Prozent der Männereinkommen.

Die Analyse des Verhältnisses von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung zeigt: Der Anteil der ganzjährig Vollzeitbeschäftigen an allen unselbstständig Erwerbstätigen sank in den letzten zehn Jahren; jener der ganzjährig Teilzeitbeschäftigen stieg. Der Frauenanteil unter den ganzjährig Teilzeitbeschäftigen lag 2023 bei 79 Prozent; unter den ganzjährig Vollzeitbeschäftigen bei 33 Prozent.

Insgesamt zeigte sich auch für das Jahr 2023, dass sich eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein hohes Qualifikationsniveau positiv auf das Erwerbseinkommen auswirkten.

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website wieder interaktive Grafiken zu wesentlichen Themen des Allgemeinen Einkommensberichts zur Verfügung, bei denen entsprechend den individuellen Interessen eine Auswahl für die Darstellung getroffen werden kann.



alle unselbstständig Erwerbstätigen mittlere Bruttojahreseinkommen



Arbeiterinnen 26.426 EUR 16.021 EUR 33.337 EUR und Arbeiter

Angestellte 40.160 EUR 31.159 EUR 55.555 EUR

öffentliche Be-
dienstete 48.067 EUR 41.975 EUR 56.604 EUR

gesamt 35.314 EUR 27.976 EUR 42.131 EUR

Darstellung ohne Lehrlinge

Quelle: Statistik Austria, 2024; Lohnsteuer- und SV-Daten; Darstellung: RH



EINKOMMEN DER ÖFFENTLICHEN WIRTSCHAFT

Im jeweiligen Folgejahr veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht zu Einkommen in staatsnahen Unternehmen. Darin ausgewiesen sind die durchschnittlichen Einkommen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen. Den Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022“ (Einkommen 2023/1) legte der Rechnungshof am 15. Dezember 2023 dem Nationalrat vor. Am 16. Mai 2024 erfolgte die parlamentarische Debatte des Berichts im Plenum des Nationalrates. Dabei einigten sich die fünf Parlamentsparteien auf den gemeinsamen Entschließungsantrag, dem Rechnungshof bei der Einkommenserhebung bei den Unternehmen des Bundes die Nutzung von offiziellen Daten aus der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsstatistik zu ermöglichen. Diese Anpassung würde eine erhebliche Modernisierung und Effizienzsteigerung der zukünftigen Berichtserstellung ermöglichen. Die Umsetzung dieses Wunsches an die Vollziehung ist nach wie vor offen.



5.2 BEURKUNDUNG DER FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Mit der erforderlichen Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes bestätigt die Präsidentin des Rechnungshofes die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der aufgenommenen Finanzschulden.

Der Stand der Finanzschulden des Bundes zum 31. Dezember 2024 betrug 299,252 Milliarden Euro. Im Jahr 2024 nahm der Bund mit Stand 31. Dezember Finanzschulden in Höhe von rund 66,332 Milliarden Euro auf.

	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzschulden des Bundes (Anzahl)	196	164	168	202	231
davon Gegenzeichnungen (Anzahl)	195	147	153	163	182
aufgenommene Finanzschulden in Mrd. EUR	52,10	51,69	65,70	67,42	66,33

2020 bis 2022 jeweils Stand 30. November, 2023 und 2024 jeweils Stand 31. Dezember

5.3 PARTEIENGESETZ

KONTROLLE DER RECHENSCHAFTSBERICHTE

Der Rechnungshof hat gemäß Parteiengesetz die Rechenschaftsberichte politischer Parteien zu kontrollieren und zu veröffentlichen. Für die Rechenschaftsberichte der Jahre 2021 und 2022 galt noch das Parteiengesetz vor der Mitte 2022 beschlossenen Gesetzesnovelle.

Im Jahr 2024 schloss der Rechnungshof die Kontrollverfahren zu den Rechenschaftsberichten 2021 der FPÖ und ÖVP ab und erstattete jeweils eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (siehe „Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats“).

Weiters veröffentlichte der Rechnungshof im Jahr 2024 sechs Rechenschaftsberichte zum Rechenschaftsjahr 2022. Aufgrund von Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Parteiengesetz erstattete der Rechnungshof zu sämtlichen Rechenschaftsberichten Mitteilungen zu insgesamt 18 Sachverhalten an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.



Der Rechnungshof war etwa bei ÖVP, den GRÜNEN und NEOS der Ansicht, dass im Jahr 2022 unzulässige Spenden vorlagen, und zwar im Zusammenhang mit der Betreuung der Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Körperschaften, der Erzeugung und Bereitstellung von Werbeleistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ein Parteimedium und dem erhöhten Werbewert parteipolitischer Inhalte durch die Nutzung öffentlicher Ressourcen.

Bei der SPÖ sah der Rechnungshof Verstöße hinsichtlich unzulässiger Spenden aufgrund parteipolitischer Postings auf einem Social-Media-Account, der dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zurechenbar war, und im Zusammenhang mit dem Magazin „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz. Die FPÖ gab unter anderem Anlass für eine Mitteilung wegen nicht ausgewiesener Spenden im Zusammenhang mit dem Fanshop der FPÖ Kärnten. Auch bei der Partei „Die Bierpartei“ erstattete der Rechnungshof eine Mitteilung, weil diese Spenden in Form von Sachleistungen durch das Unternehmen Pogo's Empire GmbH für den Webshop mit dem Branding „Bierpartei“ im Rechenschaftsbericht 2022 nicht ausgewiesen hatte.

Die erweiterten Aufgaben des Rechnungshofes in Bezug auf die Kontrolle der neuen Rechenschaftsberichte 2023, die die Parteien bis 30. September 2024 abzugeben hatten, sind im Kapitel „Der Rechnungshof setzt Schwerpunkte“ (S. 13) beschrieben.

SPENDENMELDUNGEN

Dem Rechnungshof sind zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung von Parteien spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Meldungen über die eingelangten Einzelspenden, die über 165 Euro liegen, zu übermitteln. Er hat alle darin genannten Einzelspenden über 540 Euro unter Angabe des Namens und der Postleitzahl der Spenderin bzw. des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen.

Im Jahr 2024 veröffentlichte der Rechnungshof von zwölf Parteien insgesamt 215 Spenden auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at.



UNZULÄSSIGE SPENDEN 2024

Zusätzlich hat der Rechnungshof Spenden, die laut Parteiengesetz unzulässig und von den Parteien an ihn weiterzuleiten sind, entgegenzunehmen, zu verwahren und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterzuleiten.

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hielt in seiner Entscheidung vom 15. April 2024 fest, dass die politische Partei „Die GRÜNEN“ in Bezug auf die ohne Zahlung von Zinsen erfolgte Rückzahlung einer offenen Verbindlichkeit an den Grünen Parlamentsklub eine unzulässige Spende gemäß Parteiengesetz angenommen hat. Da die Partei „Die GRÜNEN“ im Jahr 2022 die offene Verbindlichkeit – wiederum ohne Zinsen – an den Grünen Parlamentsklub zurückzahlte, leitete die Partei die nicht bezahlten Zinsen in Höhe von 4.643,89 Euro im Jahr 2024 an den Rechnungshof weiter.

Die SPÖ erhielt im ersten Quartal 2024 eine Spende in Höhe von 224 Euro vom „Theater in der Josefstadt“; an der „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. ist aber die Stadt Wien mit einem geringen Prozentsatz beteiligt. Da Parteien keine Spenden von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt beteiligt ist, annehmen dürfen, überwies die Partei den Spendenbetrag dem Rechnungshof.

Die ÖVP meldete dem Rechnungshof für das dritte Quartal 2024 eine Spende der „Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft“; die Spenderin weist zu 60 Prozent direkte Beteiligungen durch die öffentliche Hand auf. Da Parteien gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 Parteiengesetz keine Spenden von Unternehmen annehmen dürfen, an denen die öffentliche Hand direkt beteiligt ist, leitete die ÖVP die unzulässige Spende von 200 Euro an den Rechnungshof weiter.

Weiters leiteten die NEOS im Jahr 2024 einen Betrag von 20.520 Euro an den Rechnungshof weiter. Bei der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2022 hatte der Rechnungshof festgestellt, dass der Landtagsklub Steiermark Rechnungen für Marktforschung bezahlt hatte, die die Landespartei betrafen. Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt hier ein Verstoß gegen das Parteiengesetz wegen Annahme einer unzulässigen Spende in Form von Sachleistungen durch den NEOS-Landtagsklub Steiermark an die Partei vor. Dahingehend läuft aktuell ein Verfahren beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die Weiterleitung der unzulässigen Spenden aus dem Jahr 2024 wird in den ersten Monaten des Jahres 2025 erfolgen.

VERTEILUNG DER UNZULÄSSIGEN SPENDEN VON 2023

Für das Jahr 2023 standen insgesamt 15.343,22 Euro an unzulässigen Spenden zur Weiterleitung zur Verfügung. Mehr als 200 Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern trafen im Rechnungshof ein. Die Spendenempfänger – fünf Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen – wurden per Los ermittelt: Die Einrichtungen WEISER RING, die Boje, Frauenhaus Tirol und Frauenhaus Mistelbach erhielten je 3.068,64 Euro. Die Einrichtung Tamar erhielt 3.068,66 Euro.



ABFRAGE VON GESCHÄFTEN MIT BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Eine weitere, für den Rechnungshof mit hohem Ressourcenaufwand verbundene Aufgabe nach dem Parteiengesetz betrifft die Abfrage von Geschäften mit Beteiligungsunternehmen, an denen Parteien oder deren Teilorganisationen zu mindestens 5 Prozent direkt oder 10 Prozent indirekt beteiligt sind. Bei rund 5.800 Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, fragte der Rechnungshof, ob es derartige Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen gab und in welcher Höhe. Bei der Abfrage im Jahr 2024 meldeten 364 Rechtsträger Geschäfte mit 39 von insgesamt 51 Beteiligungsunternehmen von Parteien für das Jahr 2022. Diese Informationen wurden auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht. Die Ermächtigung dazu bestand noch gemäß § 10 Abs. 3 Parteiengesetz in der für das Jahr 2022 geltenden Rechtslage.

ENTSCHEIDUNGEN DES UNABHÄNGIGEN PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENATS

Wenn der Rechnungshof der Ansicht ist, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz vorliegen, hat er dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat darüber Mitteilung zu erstatten. Im Jahr 2024 verhängte der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat gegen die ÖVP, die SPÖ, die FPÖ und die GRÜNEN Geldbußen aufgrund von Mitteilungen des Rechnungshofes. Die Höhe der verhängten Geldbußen belief sich auf 123.443,87 Euro:

- ÖVP: 29.217 Euro (2020) und 8.500 Euro (2021)
- SPÖ: 53.100 Euro (2021)
- FPÖ: 19.004,87 Euro (2021)
- Die GRÜNEN: 13.622 Euro (2021).

Unter anderem folgende Sachverhalte veranlassten den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zur Verhängung der Geldbußen:

- Bei der ÖVP waren im Rechenschaftsbericht 2020 die Einnahmen und Ausgaben der „Jungbauernschaft/Landjugend“ nicht ausgewiesen. Im Rechenschaftsjahr 2021 lagen bei der ÖVP verspätete Spendennachrichten (Kärntner Volkspartei und ÖAAB Landesgruppe Oberösterreich) vor.
- Die SPÖ hatte vom SPÖ-Gemeinderatsklub Graz eine Sachspende für das Magazin „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ angenommen und im Rechenschaftsbericht 2021 nicht ausgewiesen.
- Bei der FPÖ lagen im Rechenschaftsjahr 2021 unzulässige Spenden vor: durch den Freiheitlichen Landtagsklub Salzburg zugunsten der FPÖ Salzburg im Zusammenhang mit der Kampagne „Ist es das wert?“; durch den Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich zugunsten der FPÖ bzw. FPÖ Oberösterreich (79 Werbeanzeigen).
- Die GRÜNEN erhielten eine Geldbuße unter anderem wegen eines zinselosen Darlehens des Parlamentsklubs an die Partei (Rechenschaftsbericht 2021).

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat wird zur Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht 2021 der ÖVP betreffend den „Österreichischen Seniorenbund“ und die „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ gesondert entscheiden.

Beginnend mit den Rechenschaftsberichten 2023 kann der Rechnungshof die Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (bzw. das Ergebnis seiner Prüftätigkeit) veröffentlichen. Damit wird sich die Öffentlichkeit von den durch den Rechnungs-



hof an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat herangetragenen Fällen ein vollständiges Bild machen können.

5.4 MEDIENTRANSPARENZGESETZ

Mit dem Medientransparenzgesetz soll Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Der Rechnungshof hat der Medienbehörde KommAustria halbjährlich eine Liste über sämtliche dem Rechnungshof bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger einschließlich ihrer Organe zu übermitteln. Die halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe dieser Rechtsträger verursacht sowohl im Rechnungshof als auch bei den Rechtsträgern einen hohen Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Mit Stand 31. Dezember 2024 waren dies rund 5.800 Rechtsträger. Bei dieser Sonderaufgabe handelt es sich um eine prüffremde Tätigkeit, die den Rechnungshof in der Wahrnehmung seiner eigentlichen Kernaufgaben begrenzt.

5.5 ANPASSUNGSFAKTOR FÜR POLITIKERGEHÄLTER

Das Bezügebegrenzungsgesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf. Es sieht vom Bundespräsidenten bis zum Mitglied des Bundesrates abgestufte Bezüge vor. Nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers sollten die Bezüge politischer Funktionäre abgestuft nach dem mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verhältnis zueinander stehen.

Außerdem legt das Bezügebegrenzungsgesetz Einkommenobergrenzen fest, und zwar für das höchste Organ in der Oesterreichi-

schen Nationalbank sowie für die obersten Funktionärinnen und Funktionäre der Kammern und der Sozialversicherungsträger.

Für den Rechnungshof sieht das Bezügebegrenzungsgesetz als Sonderaufgabe die Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre – gemäß den gesetzlichen Grundlagen – vor.

Der Rechnungshof hat bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre anzupassen sind, zu ermitteln und kundzumachen. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des aktuellen Jahres oder der ASVG-Pensionserhöhung für das jeweils folgende Jahr – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Dem Rechnungshof kommt dabei kein Ermessensspielraum zu. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung veröffentlichte die Präsidentin des Rechnungshofes am 1. Dezember 2023 den ermittelten Anpassungsfaktor in der Höhe von 9,7 Prozent sowie die (aufgrund von BGBl. I 155/2020) beiden Ausgangsbeträge, auf deren Basis sich die Bezüge politischer Funktionäre ergeben.

Diese gesetzlich vorgegebene Erhöhung wurde mit BGBl. I 185/2023 vom 30. Dezember 2023 auf Bundesebene insofern nachträglich abgeändert, als die Bezüge bestimmter Bundesfunktionärinnen und -funktionäre (Bundespräsident, Regierungsmitglieder, Präsidentin und Präsidenten des Nationalrates, Präsidentin des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwalt-

schaft sowie Kluboblate des Nationalrates) nicht erhöht und weitere Bezüge (etwa für Nationalratsabgeordnete) um 4,85 Prozent erhöht wurden. Die Obergrenzen der zulässigen Höchstbezüge auf Ebene der Bundesländer wurden um die gesetzlich vorgesehenen 9,7 Prozent erhöht. Der Bund empfahl dabei eine mit der Bundesregelung vergleichbare Vorgangsweise auf Ebene der Bundesländer; diese können jedoch die Bezüge ihrer Funktionärinnen und Funktionäre innerhalb dieser Obergrenzen frei festlegen. Davon haben die Bundesländer in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht.

Diese gesetzliche Änderung hat im Ergebnis dazu geführt, dass für das Jahr 2025 erstmals drei unterschiedliche Ausgangsbeträge für Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre kundzumachen waren.

Der Rechnungshof ermittelte für das Jahr 2025 aufgrund der Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Anpassungsfaktor von 1,046 und machte diesen mit den Gehaltstabellen für Funktionärinnen und Funktionäre am 4. Dezember 2024 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) kund.

Für die Bezüge des Jahres 2025 wurden dabei drei Ausgangsbeträge veröffentlicht. Bei diesen wird innerhalb der Gruppe der Bundesfunktionäre differenziert und der Ausgangsbetrag für die Obergrenzen der Bezüge für Bundesländer und Gemeinden übersteigt die Ausgangsbeträge für Bundesfunktionäre.

Mit der Novelle zum Bundesbezügegesetz BGBl. I 156/2024 vom 27. Dezember 2024 ordnete der Gesetzgeber an, dass die vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags für Bundesfunktionärinnen und -funktionäre bis zum 31. Dezember 2025 neuerlich ausgesetzt wird. Damit wurde angeordnet, dass für das Jahr 2025 der Ausgangsbetrag II für Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 11 Bundesbezügegesetz weiterhin 9.535,94 Euro sowie der Ausgangsbetrag III für Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 bis 17 Bundesbezügegesetz weiterhin 10.351,39 Euro beträgt. Dies entspricht einer Nulllohnrunde für Bundesfunktionärinnen und -funktionäre.

Die für das Jahr 2025 kundzumachende Anpassung des Ausgangsbetrags I (Obergrenzen der Bezüge für die in § 1 Abs. 1 Bezügebegrenzungsgesetz genannten Funktionen in Bundesländern und Gemeinden) um 4,6 Prozent und damit auf 11.328,40 Euro blieb davon unberührt. Auch diese jüngste gesetzliche Änderung wirkt dem vor mehr als 25 Jahren formulierten Ziel, eine faire und übersichtliche Einkommenspyramide für Politikerinnen und Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern zu schaffen, die auf die Verantwortung der einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger abstellt, weiter entgegen.

Da der Rechnungshof weiterhin zur jährlichen Anpassung der Bezüge verpflichtet ist, weist er an dieser Stelle darauf hin, dass die Aussagekraft der jährlich zu veröffentlichten Bezügepyramide zunehmend eingeschränkt wird und eine gesamtstaatlich vergleichbare Übersicht über die Bezüge der öffentlichen Funktionärinnen und Funktionäre damit nicht besteht. Die Zweckmäßigkeit der bestehenden Regelungen steht daher immer mehr in Frage.



Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes

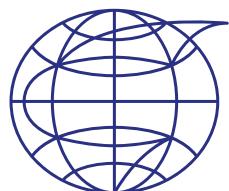


DER RECHNUNGSHOF

SETZT INTERNATIONALE AKZENTE

DER RECHNUNGSHOF

ALS GENERALSEKRETARIAT DER INTOSAI



INTOSAI



6. DER RECHNUNGSHOF SETZT INTERNATIONALE AKZENTE

Die Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen stellt eines der Wirkungsziele des Rechnungshofes dar. Daher kommt dem regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen dem Rechnungshof und anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) eine hohe Bedeutung zu. Die internationale Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie im Rahmen der INTOSAI, deren Generalsekretariat der Rechnungshof innehat, und der EUROSAI (Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf Ebene der EU in Form des „EU-Kontaktausschusses“. Innerhalb dieser Organisationen widmen sich fachspezifische Arbeitsgruppen grundlegenden und aktuellen Themen.

Neben der Kooperation innerhalb von internationalen Arbeitsgruppen erfolgt die Zusammenarbeit mittels internationaler, multi- oder bilateraler Treffen und Veranstaltungen. So richtete der Rechnungshof im Jahr 2024 das 26. VN/INTOSAI Symposium, das Jahrestreffen der Visegrad 4+2 Gruppe sowie Treffen der Expertengruppe des INTOSAI Aufsichtskomitees für neu aufkommende Themen und der Globalen Projektgruppe zur Förderung der Unabhängigkeit von ORKB aus.

Eine wichtige Plattform für den Austausch bietet die deutsche Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, an welcher regelmäßig auch Präsidentin Margit Kraker sowie der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle und das deutsche Mitglied des Europäischen Rechnungshofes teilnehmen. Darüber hinaus bringen sich Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofes in mehrere Arbeitskreise der



deutschen Landesrechnungshöfe und des Bundesrechnungshofes ein. 2024 richtete der Rechnungshof die Jahrestagung des Arbeitskreises Bau aus.

6.1 VN/INTOSAI SYMPOSIUM

Das 26. VN/INTOSAI Symposium, das alle drei Jahre gemeinsam von den Vereinten Nationen und vom Rechnungshof als Generalsekretariat der INTOSAI veranstaltet wird, fand vom 16. bis 18. April 2024 statt. Nach einer pandemiebedingten Pause wurde die Veranstaltung erneut vor Ort – im Vienna International Centre – abgehalten. Mehr als 200 Vertreterinnen und Vertreter von 82 ORKB und internationalen Partnerorganisationen diskutierten das Thema „Umsetzung des SDG 13 zum Klimaschutz: Rolle, Beitrag und Erfahrung von Obersten Rechnungskontrollbehörden“.

Im Rahmen von Diskussionsrunden zu den drei Unterthemen

- Methoden und Erfahrungen von ORKB in Bezug auf die Prüfung der Folgen des Klimawandels
- Voraussetzungen für die Prüfung von Klimaschutzmaßnahmen schaffen
- Stärkung des Klimaschutzes – Auswirkungen von Klimaschutzprüfungen

präsentierten Vortragende von ORKB und den Vereinten Nationen die rechtlichen Rahmenbedingungen von Klimaschutzmaßnahmen, Beurteilungen von nationalen Aktionsplänen und Klimaschutzstrategien, Datenanalysen, Bewertungsmechanismen, finanzielle und budgetäre Aspekte sowie wesentliche Faktoren zur Umsetzung und Prüfung der SDGs – wie den Ansatz zur Einbeziehung aller beteiligten Parteien (multistakeholder approach) oder eine gesamtstaatliche Herangehensweise zur Sicherstellung von kohärenten Politiken.

Präsidentin Margit Kraker zeigte auf, dass ORKB eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von SDG 13 einnehmen. Sie können darauf hinwirken, dass die nationalen Regierungen effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ergreifen, und ihre Prüfungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen.

Das Symposium legte zudem einen besonderen Schwerpunkt auf die Herausforderungen, denen kleine Inselentwicklungsländer aufgrund des Klimawandels gegenüberstehen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am VN/INTOSAI Symposium im Vienna International Centre



Da ihre Prüfungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse von besonderer Bedeutung sind, widmete sich eine eigene Diskussionsrunde diesem Thema mit Vorträgen der ORKB Jamaika, der Malediven, St. Kitts und Nevis sowie St. Lucia.

Den Abschluss der Präsentationen bildete ein Impulsvortrag von Åsa Persson, Forschungsleiterin des Stockholm Environment Institute und stellvertretende Direktorin der Universität Linköping, die Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen aus wissenschaftlicher Perspektive beleuchtete.

Am letzten Tag des Symposiums verabschiedeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zudem das Abschlussdokument der Veranstaltung, die „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“, welche die Kernbotschaften des Symposiums beinhalten. Diese sollen wichtige Leitlinien für die künftige weitere Vorgehensweise und Zusammenarbeit von ORKB in diesem Zusammenhang darstellen. Eine Empfehlung zielt etwa darauf ab, in den internen Ausbau von Sachkompetenzen der ORKB zu investieren, um Initiativen zur Energiewende, die gerecht und inklusiv sein müssen, zu überwachen. Auch wären Prüfungsschwerpunkte anzupassen, um sich mit den unterschiedlichen Auswirkungen der Energiesektoren und sauberer Energie zu befassen. Ein Bericht über die Ergebnisse des 26. VN/INTOSAI Symposiums ist auf der [Website der INTOSAI](#) abrufbar.

VERABSCHIEDUNG DER VN-RESOLUTION 79/231

Der bedeutende Beitrag, den ORKB im Bereich des Klimaschutzes leisten können, wird auch durch die im Dezember 2024 verabschiedete [Resolution 79/231](#) der Vereinten

Nationen betont: Diese hat die „Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ zum Gegenstand.

Die Verabschiedung dieser Resolution ist ein Meilenstein für die INTOSAI und manifestiert die wichtige Rolle von ORKB bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sowie bei der Sicherstellung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen und transparenten Verwaltung im Allgemeinen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten und Institutionen der Vereinten Nationen dazu aufgerufen, ihre Zusammenarbeit mit der INTOSAI, unter anderem im Bereich des Kapazitätsaufbaus, fortzusetzen und weiter zu intensivieren.

6.2 78. PRÄSIDIALTAGUNG DER INTOSAI

Die 78. Präsidialtagung der INTOSAI fand am 28. Oktober 2024 in Kairo, Ägypten, statt. Das INTOSAI Präsidium trifft sich jährlich, um wesentliche Entscheidungen zu treffen und die strategische Leitung und Kontinuität zwischen den alle drei Jahre stattfindenden INTOSAI Kongressen zu gewährleisten.

Präsidentin Margit Kraker gab als Generalsekretärin der INTOSAI einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten im Jahr 2024. Schwerpunkte der INTOSAI und des Generalsekretariats waren etwa die Förderung der Unabhängigkeit von ORKB sowie der Beitrag, den diese zur Umsetzung der SDGs leisten können.

Im Februar fand die erste Sitzung des Netzwerks der INTOSAI Kommunikationsbeauf-



tragten (NICO) unter der Leitung des INTOSAI Generalsekretariats statt. NICO hat zum Ziel, einen regelmäßigen Informations- sowie Ideenaustausch durch Vertreterinnen und Vertreter aller Organe sowie der Regionalen Organisationen der INTOSAI auf Arbeitsebene zu ermöglichen und zu fördern.

Außerdem verabschiedete das Präsidium neue „Brand Guidelines“ für die INTOSAI. Dieser im Rahmen der Task Force INTOSAI Kommunikation unter dem gemeinsamen Vorsitz der ORKB Brasilien und des INTOSAI Generalsekretariats erarbeitete Leitfaden soll ein einheitliches visuelles Erscheinungsbild der INTOSAI gewährleisten. In einem nächsten Schritt wird eine Umsetzungsstrategie für diesen Leitfaden ausgearbeitet.



INTOSAI

EXPERIENTIA MUTUA
OMNIBUS PRODEST

Präsentiert wurde auch ein vom INTOSAI Supervisory Committee on Emerging Issues (Aufsichtskomitee für neu aufkommende Themen) erarbeiteter „Global Trend Report“. Dieser Bericht wurde von einer Expertengruppe ausgearbeitet und soll die strategische Planung der INTOSAI und ihrer Mitglieder im Umgang mit neuen Herausforderun-

gen unterstützen. Er identifiziert globale Megatrends, die sich auf die künftige Arbeitsweise der INTOSAI auswirken werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung lag auf der Vorbereitung des 25. Kongresses der INTOSAI, der im Oktober 2025 von der ORKB Ägypten ausgerichtet wird.

v.l.n.r.: Marian Banas (Präsident der ORKB Polen),
Gene Dodaro (Comptroller General der ORKB USA),
Präsidentin Margit Kraker,
Bruno Dantas (Präsident der ORKB Brasilien),
Mohamed El Faisal (Präsident der ORKB Ägypten) und
Hussam Alangari (Präsident der ORKB Saudi-Arabien)



6.3 TREFFEN DER VISEGRAD 4+2 GRUPPE IN GRAZ

Am 24. und 25. Juni 2024 fand in Graz ein Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten der ORKB der Visegrad 4+2 Gruppe statt. Die Visegrad 4+2 Gruppe ist eine informelle, freiwillige, unabhängige und persönliche Kooperation der Präsidentinnen und Präsidenten der ORKB der Visegrad-Staaten Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn sowie Österreichs und Sloweniens. Sie ist ein Forum für den nachbarschaftlichen Erfahrungsaustausch und hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsame Interessen der externen öffentlichen Finanzkontrolle zu identifizieren, diese zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln sowie die Verbindung zwischen der Visegrad 4+2 Gruppe und den ORKB der EU-Beitrittsländer zu fördern. Bei ihren jährlichen Treffen erarbeiten die Präsidentinnen und Präsidenten der Visegrad 4+2 Gruppe gemeinsame Standpunkte und Problemlösungsansätze, vereinbaren bi- und multilaterale Zusammenarbeit und tauschen sich auf professioneller Ebene über aktuelle Themen der externen öffentlichen Finanzkontrolle aus.

Das Thema der Veranstaltung 2024 lautete „Next Generation“. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben viele Regierungen erhebliche Mittel zur Unterstützung der Wirtschaft in ihrem Land bereitgestellt. Auch die EU hat mit ihrem Konjunkturinstrument „Next-GenerationEU“ Mittel zur Verfügung gestellt, um die EU dabei zu unterstützen, „grün, digital, gesund, stark und gleichberechtigt“ zu werden. Im Rahmen des Treffens diskutierten die teilnehmenden ORKB ihre Rolle bei der Sicherstellung, dass der nächsten Generation nicht nur Schulden hinterlassen werden. Der Rechnungshof präsentierte eine Auswahl seiner in der Öffentlichkeit meist-rezipierten Prü-

ungen zum Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“.

Als Zeichen der Vertiefung der Beziehungen waren auch die Präsidenten der Rechnungshöfe aus Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro zum diesjährigen Treffen eingeladen. Ebenfalls als Beobachterin dabei war Olha Pishchanska, die Präsidentin des ukrainischen Rechnungshofes.

In einem bilateralen Gespräch haben Präsidentin Margit Kraker und Präsidentin Olha Pishchanska darüber beraten, wie die beiden Rechnungshöfe ihre Arbeitsbeziehungen verstärken können. Der Wissensaustausch zu internationalen Prüfstandards, zur effizienten Verwendung öffentlicher Mittel und zur Korruptionsprävention war Präsidentin Olha Pishchanska ein besonderes Anliegen. Präsidentin Margit Kraker sagte dem ukrainischen Rechnungshof ihre Unterstützung zu.





6.4 KONTAKTAUSSCHUSS 2024 AUF ZYPERN

Am 16. und 17. Oktober 2024 trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der ORKB der EU-Mitgliedstaaten zu ihrem jährlichen Treffen – dem Kontaktausschuss – in Paphos, Zypern. Zentrales Thema des Treffens war „Migration“. Der Schwerpunkt des Austausches lag auf der EU-Migrationspolitik. Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission, der International Organisation for Migration, des UNHCR und des Europäischen Rechnungshofes befass-ten sich in ihren Referaten einerseits mit den Erfahrungen und lessons learned aus den ver-gangenen Jahren. Andererseits beleuchteten die Vortragenden die Erwartungen an den neuen EU-Migrations- und Asylpakt. Präsiden-tinnen und Präsidenten einzelner ORKB gaben auch Einblicke in ihre Prüfungsergebnisse. Prä-sidentin Margit Kraker berichtete bei dieser Gelegenheit unter anderem über den Bericht „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ (Bund 2022/2).

Dabei beleuchtete sie die Unterbringung und Versorgung, aber auch die Erfahrungen in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise 2015/16 in Österreich. Als gemeinsame Her-ausforderung der Mitgliedstaaten konnte im Ergebnis insbesondere das Fehlen einer Stra-tegie der Regierungen ausgemacht werden, die zwar legale Migration entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ermöglicht, andererseits illegale Migration weitestge-hend hintanhält. Während die Mitgliedstaat-en von illegaler Migration in unterschiedli-chem Ausmaß betroffen sind, bildeten die lückenhafte Datenlage, die Komplexität der gesetzlichen Bestimmungen und das oft fehlende Monitoring der getroffenen Maßnah-men Herausforderungen für alle ORKB. Die Finanzkontrolle auf nationaler und europäi-scher Ebene hat die Aufgabe, mit faktenba-sierten Prüfberichten zu einer sachlichen Dis-kussion beizutragen, die in der Öffentlichkeit oft emotional geführt wird. Dabei sollten Her-ausforderungen und Chancen der Migration ausgewogen Berücksichtigung finden.

Präsident Kay Scheller (Bundesrechnungshof),
Präsidentin Margit Kraker und
Thomas Obermayr (Rechnungshof)
beim Kontaktausschuss



6.5 PARALLELE PRÜFUNG BETREFFEND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Die Europäische Investitionsbank (EIB) mit Sitz in Luxemburg ist die weltweit größte multilaterale Förderbank. Die EU-Mitgliedstaaten als Anteilseigner stellten der EIB in den letzten drei Jahrzehnten immer mehr Haftkapital zur Verfügung. Der österreichische Kapitalanteil lag 2022 z.B. bei 6,4 Milliarden Euro, der deutsche bei 46,7 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund hinterfragten der deutsche Bundesrechnungshof und der Rechnungshof Österreich in parallelen nationalen Prüfungen, ob ihre Regierungen ausreichend auf ein adäquates Risikomanagement sowie eine angemessene Aufsicht und Kontrolle bei der EIB hinwirken.

FESTSTELLUNGEN VON BUNDESRECHNUNGSHOF UND RECHNUNGSHOF

Die Aufgabe der EIB besteht darin, Investitionen durch zinsgünstige Darlehen und Garantien zu fördern. In den letzten Jahren weitete die Bank ihre Geschäftstätigkeit stark aus. Erleidet die EIB Verluste, haften die EU-Mitgliedstaaten mit ihrem Anteil am gezeichneten Kapital der Bank, in letzter Konsequenz über ihre nationalen Haushalte. Darüber hinaus stieg das Volumen risikoreicherer Geschäfte auf eigenes Risiko. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der risikoreicherer Geschäfte auf eigenes Risiko der EIB 55 Prozent, er überstieg damit erstmals die besicherten risikoreicherer Geschäfte.

Eine wesentliche Feststellung der Berichte betrifft das Transparenz- und Kontrolldefizit: Die nationalen Rechnungshöfe können nicht die EIB selbst prüfen. Der Europäische Rechnungshof hat nur eingeschränkte Prüfrechte, zudem unterliegt die EIB keiner umfassenden unabhängigen externen Bankenaufsicht, wie z.B. durch die Europäische Zentralbank.

Der deutsche Bundesrechnungshof und der Rechnungshof sprechen daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen an die Anteilseigner der EIB aus, um Transparenz und Rechenschaft zu erhöhen und die Risiken für die Haushalte der Mitgliedstaaten zu reduzieren.

Diese Handlungsempfehlungen wurden im Juni 2024 im jeweiligen nationalen Prüfbericht dargestellt: in Österreich im Bericht des Rechnungshofes „Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen“ (Bund 2024/19). Darüber hinaus fassten die beiden Rechnungshöfe die wesentlichen Ergebnisse in einem gemeinsamen Bericht zusammen: „Europäische Investitionsbank – Aufsichts- und Kontrollrahmen stärken“.





KONTAKTAUSSCHUSS

Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof präsentierten diesen gemeinsamen Bericht, der auch als englischsprachiges Video verfügbar ist, im Oktober 2024 im Rahmen des Kontaktausschusses in Zypern den Leitungen der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof. Präsidentin Margit Kraker verwies in ihrer Rede auf ein Transparenzdefizit in Zusammenhang mit öffentlichen Geldern bei der EIB.

Dabei wurde vereinbart, dass der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof nunmehr eine Erklärung vorbereiten, in der die gemeinsame Position des EU-Kontaktausschusses formuliert wird. Ziel ist es, Prüfrechte für die nationalen Rechnungshöfe zu verankern. Ähnlich wie bei den Vereinten Nationen könnte ein „Board of Auditors“ von jeweils drei ORKB gebildet werden, das für eine bestimmte Dauer die externe öffentliche Finanzkontrolle ausübt.

Link zum englischsprachigen Video



6.6 WISSENSAUSTAUSCH MIT DER ORKB SCHWEDEN

Auch zu den Themen Datenanalyse, Künstliche Intelligenz und Machine Learning sowie zu neuen Prüfmethoden arbeitet der Rechnungshof eng mit anderen europäischen Rechnungshöfen zusammen. Aufgrund mehrerer Projekte kam es insbesondere mit dem schwedischen Rechnungshof zu einem intensiven Erfahrungsaustausch.

Anfang 2024 fand in Schweden unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Rechnungshöfe aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Slowakei und Österreich ein Workshop zum Thema Datenanalyse, Künstliche Intelligenz und Machine Learning statt. Dabei stellte jede ORKB zwei Datenanalyse-Projekte aus dem Prüfungsbereich vor. Ziel des Workshops war es, sich über neuartige Datenanalysemethoden im Rahmen von Prüfungen auszutauschen. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Machine Learning an europäischen Rechnungshöfen wurde ebenfalls thematisiert.

Weiters nahmen zwei Mitarbeiter des Rechnungshofes im ersten Halbjahr 2024 an der Swedish NAO Data und AI Academy teil. Diese wird vom schwedischen Rechnungshof in Kooperation mit der Aalto University (Helsinki, Finnland) veranstaltet und verfolgt das Ziel, grundlegende Kenntnisse zu den Themen Künstliche Intelligenz und Machine Learning zu vermitteln. Diesbezügliche Anwendungen kommen auch in der öffentlichen Verwaltung zunehmend zum Einsatz und stellen für ORKB sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung dar.

Ein Mitarbeiter des schwedischen Rechnungshofes absolvierte im April 2024 ein Datenanalyse-Praktikum am Rechnungshof Österreich. Im Rahmen eines kreativen Teamprojekts („Hackathon“) wurde für eine konkrete Aufgabenstellung im Bereich der Qualitätssicherung von Berichten ein Unterstützungstool entwickelt.



DER RECHNUNGSHOF INTERN

- *Der Rechnungshof in Zahlen*
- *Der Rechnungshof als Dienstgeber*
- *Personalmanagement*
- *Ausbildung und Wissensmanagement*
- *Der digitale Rechnungshof*
- *Nachhaltigkeit im Rechnungshof*



7. DER RECHNUNGSHOF INTERN

7.1 DER RECHNUNGSHOF IN ZAHLEN

Stand 31. Dezember 2024

51,4%

Anteil der Frauen
im Rechnungshof

38,4%

Anteil
der Frauen in Leitungsfunktionen

317 Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

114 Beamtinnen

121 Beamte

49 weibliche
Vertragsbedienstete

33 männliche
Vertragsbedienstete

298 Vollbeschäftigte
äquivalente

47,7%

Anteil der Frauen
im Prüfdienst

46,688

Millionen Euro
Budget 2024

84%

Anteil der
Personalauszahlungen an
den Gesamtauszahlungen im
Bundesvoranschlag 2024

2,125

Millionen Euro
Rücklagenstand

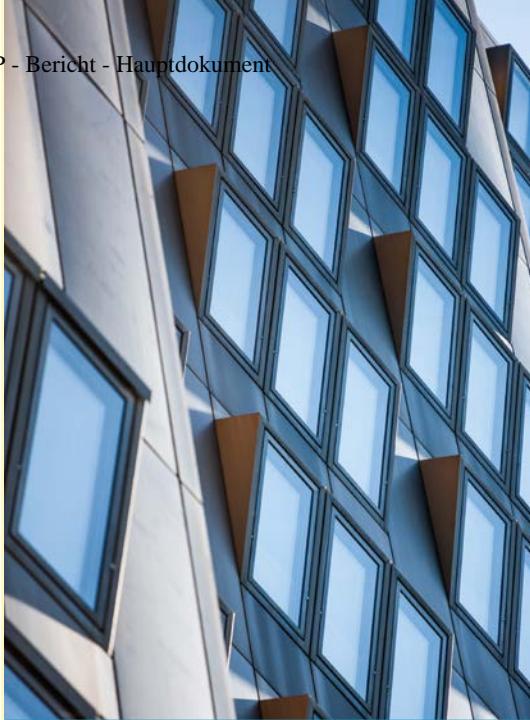
7.2 DER RECHNUNGSHOF ALS DIENSTGEBER

Die Tätigkeit im Rechnungshof bietet einzigartige Einblicke in die unterschiedlichen Bereiche der öffentlichen Verwaltung: Die Prüferinnen und Prüfer gehen den Dingen auf den Grund und zeigen Sachverhalte und Verbesserungen für den Staat auf. Sie prüfen österreichweit die Verwendung von Steuergeld im öffentlichen Bereich und schauen darauf, dass das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler achtsam ausgegeben wird. Gemeinsam arbeiten sie für ein besseres Österreich.

Arbeiten für unsere Demokratie. Wir achten auf den Staat.

Die spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit, der fachliche Austausch und die Möglichkeit zur laufenden Weiterbildung machen den Rechnungshof als Dienstgeber besonders attraktiv. Die In-house-Expertise bereichert die tägliche Lernkurve und hält die Tätigkeit im Rechnungshof auch nach Jahren spannend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen zudem die Teamarbeit und die gegenseitige Hilfsbereitschaft.

Die hohe Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes kam auch bei der Bundesmitarbeiter:innenbefragung 2023 klar zum Ausdruck: Sehr positiv wurden insbesondere die äußeren Rahmenbedingungen, die Arbeitsmittel sowie die erfolgte Digitalisierung gesehen. Besonders motiviert sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Gefühl, gute Arbeit zu leisten, den Freiraum für eigenverantwortliches Arbeiten und die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen.



Von der Plattform für Arbeitgeberbewertungen kununu wurde der Rechnungshof als Top Company 2024 ausgezeichnet.





7.3 PERSONALMANAGEMENT

Von den insgesamt 317 Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2024 im Rechnungshof beschäftigt waren (durchschnittlich 291 Vollbeschäftigungäquivalente im Jahr 2024), sind 83,3 Prozent im Prüfdienst tätig. Aufgrund der anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgaben ist der Akademikeranteil unter den Prüferinnen und Prüfern sehr hoch: Zum Jahresende 2024 hatten im Rechnungshof 84,9 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfdienst – das sind 224 Personen – zumindest ein Hochschulstudium abgeschlossen. Die absolvierten Hochschulstudien teilten sich auf folgende Fachrichtungen auf: Rund 37 Prozent Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (wie beispielsweise Betriebswirtschaft), rund 31 Prozent Rechtswissenschaft sowie jeweils rund sieben Prozent Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Darüber hinaus gab es Studienabschlüsse in unterschiedlichen Richtungen, beispielsweise Technik oder Sprachen.

Der Rechnungshof bekennt sich zum Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichstellung der Geschlechter sowie zu den Anliegen der Frauenförderung. Er strebt eine Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung, auch in den Leitungsfunktionen, an.

Am Stichtag 31. Dezember 2024 lag der Frauenanteil mit 51,4 Prozent deutlich über dem Durchschnitt von 44,1 Prozent im gesamten Bundesdienst im Jahr 2023 (Quelle: Das Personal des Bundes 2024, S. 88), ebenso wie der Frauenanteil in den höchsten Leitungsfunktionen (A1/7 bis A1/9 bzw. v1/5 bis v1/7) mit 54,6 Prozent (gegenüber jenem im gesamten Bundesdienst mit 37 Prozent im Jahr 2023).

7.4 AUSBILDUNG UND WISSENSMANAGEMENT

Die Prüfthemen verlangen ein breites, interdisziplinäres Wissen. Dies erfordert eineständige Bereitschaft, sich in neue Fachbereiche und Themen einzuarbeiten, das Wissen aktuell zu halten und mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen. Der Rechnungshof legt daher großen Wert auf eine laufende Fortbildung und ein modernes Wissensmanagement, damit Qualifikationen und Kompetenzen erhalten und ausgebaut werden.

Im Jahr 2024 nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes an rund 150 verschiedenen Bildungsmaßnahmen teil. Inhalte waren Methoden- und Fachseminare zu prüfungsrelevanten Themen, IT-Schulungen sowie Führungskräftekseminare. Im Rahmen des „Data Camp“ spezialisieren sich 17 Prüferinnen und Prüfer in „R“, einer Software für statistische Berechnungen und Grafiken, die bei Gebarungsüberprüfungen angewendet wird.

Der Universitätslehrgang Public Auditing ist die gemeinsame Grundausbildung für die externe öffentliche Finanzkontrolle. Er wird vom Rechnungshof seit 2017 in Kooperation mit der WU Executive Academy sowie den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien angeboten. Am 8. Universitätslehrgang Public Auditing, der im Herbst 2024 startete, nehmen 13 Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes teil.

Den Leiterinnen und Leitern von Gebarungsüberprüfungen kommt eine bedeutende Rolle bei der Prüftätigkeit des Rechnungshofes zu. Zur Erlangung der erforderlichen Kompetenz und des notwendigen Wissens wurde 2024 ein eigener Lehrgang Prüfmanagement



im Rahmen eines Pilot-Projekts eingeführt. Die Inhalte dieser modularen Ausbildung umfassen Fach- und Methodenkompetenzen, soziale Kompetenzen sowie die praktische Leitung einer Gebarungsüberprüfung. Auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden und Feedbackrunden bilden einen wichtigen Bestandteil der Ausbildung.

Die Bildungskonferenz des Rechnungshofes im Februar 2024 widmete sich dem Thema „Künstliche Intelligenz im Prüfkontext“. Am Programm standen Vorträge aus Wissenschaft und Praxis zu Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz. Die Veranstaltung bot zudem Gelegenheit zum Austausch mit dem deutschen Bundesrechnungshof über Erfahrungen aus der Prüfung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz sowie von Künstlicher Intelligenz als Prüfwerkzeug.

Der Verstärkung des Zusammenwirkens der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle dient auch der Wissensgipfel. Diese etablierte Veranstaltung, die vom Rechnungshof und dem Institut für Interne Revision Österreich organisiert wird, befasst sich mit aktuellen Problemstellungen für Prüferinnen und Prüfer. Um sich eingehend mit den Neuerun-

gen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (BGBl. I 5/2024) – kurz Informationsfreiheitsgesetz – auseinanderzusetzen, widmete sich der Wissensgipfel 2024 dem Thema „Informationsfreiheit und Datenschutz“. Rund 300 Personen nahmen vor Ort oder via Livestream an der Veranstaltung teil. Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes ist es, staatliches Handeln – insbesondere unter Wahrung der Rechte Dritter – transparenter und offener zu gestalten, sowie den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu Informationen über weite Bereiche des staatlichen Handelns einzuräumen. Der Rechnungshof steht der Ausweitung der Transparenz und des Zugangs zu Information positiv gegenüber und hat bereits interne Vorarbeiten im Hinblick auf die 2025 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuerungen geleistet.

Die Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen fand 2024 bereits zum 18. Mal im Rechnungshof statt. Zum Thema Innovationen und Energieeffizienz im Bestand und Neubau tauschten sich die rund 60 Teilnehmenden aus österreichischen Kontrolleinrichtungen, des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des deutschen Bundesrechnungshofes über aktuelle Prüfthemen aus.

Bildungskonferenz des Rechnungshofes im Februar 2024



7.5 DER DIGITALE RECHNUNGSHOF

DATENANALYSE IM RECHNUNGSHOF

Das Datenanalyse-Team des Rechnungshofes arbeitete im Jahr 2024 bei 21 Gebarungs-überprüfungen mit. Die Spezialisten kamen im gesamten Prüfprozess zum Einsatz – von der Vorbereitung über die Erstellung des Prüfungsergebnisses und der Qualitätssicherung bis zur Visualisierung der Datenanalyse und der Erstellung von interaktiven Webgrafen. Die Schwerpunkte lagen auf der Bereinigung, der Analyse und der Visualisierung der bei überprüften Rechtsträgern erhobenen Daten und auf der Erstellung von Modellen.

Daneben arbeitete der Rechnungshof – unter Verwendung von Maschinellem Lernen bzw. Künstlicher Intelligenz – weiter an der Digitalisierung und Automatisierung seiner Geschäftsprozesse (z.B. Datenbank für die Mittelverwendungsüberschreitungen des Bundes). Darüber hinaus testete er den Einsatz einer eigenen Suchmaschine für die zielgerichtete Suche in großen Dokumentensammlungen im Rahmen von Gebarungs-überprüfungen.

Im Jahr 2024 veröffentlichte der Rechnungshof auch weitere interaktive Grafiken. So publizierte er beispielsweise zur Prüfung „NPO-Unterstützungsfonds“ (Bund 2024/23) ein dynamisches Erzählformat, um zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen innovativ darzustellen. Alle interaktiven Grafiken sind hier abrufbar: <https://rechnungshof.gv.at/interaktiv>.

INFORMATIONSSICHERHEIT

Für den Rechnungshof hat die Sicherheit von Informationen höchste Priorität. In diesem Sinne sind die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen sicherzustellen. Informationssicherheit hat das Ziel, Daten während der Verarbeitung und Speicherung vor Gefahren und Bedrohungen zu schützen, Schäden zu vermeiden und Risiken zu minimieren.

Zahlreiche Informationssicherheitsvorfälle in der öffentlichen Verwaltung in den letzten Jahren führten zu sicherheitsrelevanten Schäden mit sehr hohen Kosten. Das Ziel der NIS-2-Richtlinie ist der Aufbau von Cybersicherheitskapazitäten zwecks Erhöhung des Schutzes von Netz- und Informationssystemen und der Cyber-Resilienz der kritischen Infrastrukturen, z.B. der öffentlichen Verwaltung und von Netzbetreibern.

Die grundlegenden Schutzziele der Informationssicherheit sind Vertraulichkeit, Integrität, und Verfügbarkeit; zu den erweiterten Schutzz Zielen zählen Authentizität, Zurechenbarkeit und Verbindlichkeit. Mithilfe technischer und organisatorischer Maßnahmen auf dem jeweiligen Stand der Technik (unter anderem Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems, Schulungs- und Awareness-Maßnahmen) können diese Schutzziele für den Rechnungshof erreicht werden. Aufgrund der kurzen technischen Innovationszyklen sind eine laufende Optimierung und Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rechnungshof erforderlich.

Der Rechnungshof ließ von einem externen Berater im Jahr 2023 ein Cyber Security Assessment und eine Gap-Analyse durchführen.

Dabei wurden der aktuelle und der angestrebte „Reifegrad“ der Informationssicherheit gegenübergestellt und verschiedene Handlungsfelder identifiziert, durch deren Umsetzung die Informationssicherheit im Rechnungshof erhöht wird. Erste Projekte dazu wurden bereits realisiert bzw. sind aktuell in Umsetzung. Die Problematik dabei: Die Umsetzung der Maßnahmen wird in den nächsten Jahren mit hohen Kosten verbunden sein.



7.6 NACHHALTIGKEIT IM RECHNUNGSHOF

Der Rechnungshof hat auch 2024 seine bereits in den Vorjahren gesetzten nachhaltigen Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Gebäude, Digitalisierung, öffentliche Beschaffung und Bildung weiter vorangetrieben. So achtet er beispielsweise auf die klimafreundliche Durchführung von Dienstreisen und stellt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt fünf Dienstfahrräder für Dienstfahrten in Wien zur Verfügung. Durch einen neu geschaffenen versperrbaren Fahrradabstellplatz soll auch die Nutzung von privaten Fahrrädern zum und vom Arbeitsplatz forciert werden. Und auch die Nutzung von Homeoffice trägt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen durch die Verringerung des Berufsverkehrs bei.

Der Rechnungshof ist Mieter eines Bürogebäudes. In Zusammenarbeit mit dem Gebäudeeigentümer setzte der Rechnungshof energieeffiziente bzw. nachhaltige Maßnahmen in den Bereichen Heizung, Kühlung, Umluft, Strom und Abfall. Im Jahr 2023 konnten die Energieverbrauchswerte des Rechnungshofes gegenüber 2022 für Strom (100 Prozent grüner Strom aus Österreich) um rund 20 Prozent und für Heizung (Fernwärme) um rund 29 Prozent

reduziert werden. Weiters errichtete der Rechnungshof im Gebäude eine E-Ladestation.

Bei Beschaffungen achtet der Rechnungshof so weit als möglich auf Nachhaltigkeit und die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards. So wurden im Rahmen der Beschaffung neuer IT-Geräte die vorhandenen Altgeräte eingetauscht und für eine mögliche Weiterverwendung aufbereitet und damit eine umweltfreundliche Lösung gewählt.

Der Rechnungshof stellte im Rahmen der Aktion „Energiesparmaßnahmen am Arbeitsplatz“ konkrete Informationen zu Einsparungsmöglichkeiten zur Verfügung und sensibilisierte gleichzeitig dadurch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dieses Thema.

Darüber hinaus nahm der Rechnungshof als oberstes Organ an der interministeriellen Arbeitsgruppe „Energiesparen“ mit dem Ziel teil, die dort diskutierten Maßnahmen als Anregung für künftige Umsetzungsschritte zur Verwirklichung der klimaneutralen Bundesverwaltung zu berücksichtigen.



Wien, im Jänner 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



FOTOS

Umschlag:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 66:	iStock/bee32
S. 2:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 67:	iStock/ipopba; Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 8:	iStock/Dilok Klaisataporn/peshkov/ peterschreiber.media	S. 68 und 69:	Grafik: Rechnungshof
S. 9:	iStock/Shutter2U/DNY59/ismagilov	S. 71:	iStock/Shutter2U
S. 10 und 11:	Grafik: Rechnungshof	S. 73:	mockupnest.com
S. 12 und 13:	iStock/Dilok Klaisataporn/		iStock/tomch/Stadtratte/Julia Beckel; Offizieller Auftritt des Bundesheers; https://flic.kr/p/2o6Z7z1
S. 14:	iStock/Alexey_Arz	S. 74:	UNITED NATIONS DEPARTMENT OF PUBLIC INFORMATION
S. 15:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 75:	WU Executive Academy/Aleksandra Kawka; iStock/Pavlo Stavnichuk
S. 17:	iStock/Imagesines	S. 76 und 77:	Grafik: Rechnungshof
S. 19:	Rechnungshof/Achim Bieniek 2x	S. 78:	iStock/skyneshers
S. 20:	Grafik: Rechnungshof	S. 80:	iStock/Pra-chid
S. 22:	iStock/primipil	S. 81:	iStock/altmodern
S. 23:	iStock/gorodenkoff	S. 82:	iStock/Andrea Wooles
S. 25:	iStock/Eda Hoyman	S. 83:	iStock/deepblue4you
S. 27:	iStock/RussieseO	S. 84:	iStock/CASEZY
S. 28:	iStock/diephosi	S. 85:	iStock/Anastasia Usenko
S. 29:	iStock/ipopba	S. 86:	iStock/brizmaker
S. 30:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 87 und 88:	Grafik: Rechnungshof
S. 31:	iStock/CGinspiration	S. 90:	elements.envato.com@Rawpixel
S. 33:	iStock/vencavolrab	S. 91:	iStock/inkoly
S. 34:	iStock/s-cphoto	S. 92:	iStock/Elmar Gubisch
S. 35:	iStock/Francesco Marzovillo/Bjoern Wylezich	S. 94:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 36:	@OSZE	S. 96 bis 99:	iStock/AndreyPopov
S. 38:	Biro Pers, Media, dan Informasi. Sekretariat Presiden Indonesia (BPMI Setpres Indonesia)	S. 100 und 101:	iStock/DNY59
S. 40 und 41:	iStock/peshkov	S. 101:	iStock/CarmenMurillo/skyneshers/ Denis Stankovic/simarik
S. 42 bis 46:	UNITED NATIONS DEPARTMENT OF PUBLIC INFORMATION	S. 102:	Grafik: Rechnungshof
S. 42:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 103:	iStock/mediaphotos
S. 46:	originalmockups.com; iStock@JuSun	S. 104:	Rechnungshof/Phillip Schuster
S. 48:	iStock/itasiandeligh/tomch/Stadtratte/Julia Beckel; Offizieller Auftritt des Bundesheers; https://flic.kr/p/2o6Z7z1	S. 105:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 51:	iStock/pixedeli/tomch/Stadtratte/Julia Beckel; Offizieller Auftritt des Bundesheers; https://flic.kr/p/2o6Z7z1	S. 106:	iStock/Andrii Medvediuk
S. 52:	Rechnungshof/Marijana Miljkovic	S. 110 und 111:	iStock/ismagilov
S. 53:	iStock/mediaphotos	S. 112:	iStock/mauro_grigollo
S. 54:	Rechnungshof/Helga Herzfeld	S. 112:	Rechnungshof/Manuel Brenner
S. 55:	Rechnungshof/Verena Farre Capdevila	S. 114:	INTOSAI; ORKB Ägypten
S. 58:	ORF/Roland Winkler	S. 115:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 59:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 116:	Rechnungshof/Thomas Hedl
S. 60:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 117:	iStock/marketlan/PytyCzech
S. 61:	ORF	S. 118:	mockupnest.com;
S. 62 und 63:	iStock/peterschreiber.media	S. 119:	iStock/Sashkinw/marketlan/PytyCzech
S. 64:	iStock/gpointstudio	S. 120 und 121:	Grafik: Rechnungshof
S. 65:	iStock/fotokostic/Fahroni	S. 122:	Rechnungshof/Achim Bieniek
		S. 124:	Rechnungshof/Sabrina Ott
		S. 126:	Rechnungshof/Achim Bieniek

